

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

A. Zielsetzung

Für die gesetzliche Vertretung nichtehelicher Kinder gilt in den alten Bundesländern (ohne den Ostteil Berlins) ein anderes Recht als in den neuen Bundesländern (und im Ostteil Berlins). In den alten Bundesländern wird der Mutter eines nichtehelichen Kindes durch die gesetzliche Amtspflegschaft die volle elterliche Sorge in oft unnötiger Weise vorenthalten. In den neuen Bundesländern sind die Hilfsangebote unzureichend, weil ein Beistand mit Vertretungsmacht zur Vaterschaftsfeststellung nicht bestellt werden kann. Diese Mängel müssen beseitigt werden. Außerdem sollen diejenigen Formen der Beistandschaft abgeschafft werden, die sich in der Praxis als weitgehend bedeutungslos erwiesen haben.

B. Lösung

Die gesetzliche Amtspflegschaft wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt eine freiwillige Beistandschaft mit den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Diese Beistandschaft, die alle allein sorgeberechtigten Elternteile beantragen können, ersetzt auch die Beistandschaft des bisherigen Rechts. Beistand ist das Jugendamt. Eine Beistandschaft ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Fristablauf: 04. 02. 94

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

24. 12. 93

R – FJ – FS – In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen
Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft
(Beistandschaftsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 400 07 — Am 1/93

Bonn, den 24. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft
und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Kohl

890/93

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Ampsfigschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Text der Vorschriften	11
Begründung	15
Allgemeines	15
A. Gegenstand der Änderung	15
B. Geltendes Recht	15
I. Alleinsorge der Mutter	15
II. Gesetzliche Ampsflegschaft	15
1. Eintritt	15
2. Ausnahmen	15
3. Wirkungskreis	15
4. Antragsrechte der Mutter	16
5. Ende der gesetzlichen Ampsflegschaft	17
III. Verwandte Rechtsinstitute	17
1. Gesetzliche Amtsvormundschaft	17
a) Eintritt	17
b) Ausnahmen	18
c) Ende	18
2. Bestellte Pflfigschaft vor Geburt	18
3. Pflfigschaft für eine Leibesfrucht	18
4. Bestellte Pflfigschaft auf Grund Sorgerechtsentzugs oder Vertretungsausschlusses	18
a) § 1705 Satz 2, § 1666 Abs. 1, § 1909 BGB	18
b) § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 BGB	19
c) § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 3, §§ 1796, 1909 BGB	19
5. Beistandschaft	20
IV. Systemzusammenhänge	20
1. Vaterschaftsfeststellung	20
2. Hilfen durch das Jugendamt	20
a) Beratung und Unterstützung	20
b) Beurkundung, Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden	20
c) Mitteilungen an das Gericht	20
3. Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe	21

	Seite
C. Rechtstatsachen	21
D. Geschichtliche Entwicklung	23
I. Rechtslage vor der deutschen Teilung	23
II. Rechtslage während der deutschen Teilung	23
1. Bundesrepublik vor dem 3. Oktober 1990	23
2. Ehemalige DDR	24
E. Ausländisches Recht	24
I. Allgemeines	24
II. Einzelne Länder	24
1. Schweiz	24
2. Norwegen	25
3. Schweden	25
III. Die Reform in Österreich	25
F. Änderungsbedarf	26
G. Stand der Reformdiskussion	27
I. Modelle	27
1. Erstreckungsmodell	27
2. Abschaffungsmodell	27
3. EinschränkungsmodeIl	27
4. Antragserleichterungsmodell	27
5. Widerspruchsmodell	27
6. Antragsmodell	27
7. Zeitschrankenmodell	27
8. Modell „Zweite Welle“	28
9. SGB VIII — Modell	28
II. Äußerungen	28
H. Verhältnis des Entwurfs zur Gesamtreform des Kindschaftsrechts	28
I. Allgemeines	28
1. Anlaß der Reform	28
2. Ziele der Reform	28
3. Schwerpunkte der Prüfung	28
II. Vorabregelung	29
1. Abstammungsrecht	29
2. Wertungszusammenhänge	29
3. Notwendigkeit einer Vorabregelung	29

	Seite
J. Die Vorschläge des Entwurfs	29
I. Kein Erstreckungsmodell oder Abschaffungsmodell	29
II. Kein reines Einschränkungsmo­dell	29
III. Kein Antragserleichterungsmodell	30
IV. Kein Widerspruchsmo­dell	30
V. Kein reines Zeitschrankenmodell	30
VI. Kein Antragsmodell mit Zeitschranke	30
VII. Antragsmodell	31
1. Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft	31
2. Neue Beistandschaft	31
3. Freiwilligkeit	31
4. Keine Sorgerechtein­schänkung	31
5. Keine gerichtliche Entscheidung	31
6. Jugendamt	32
7. Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt	32
8. Ehe­liche Kinder	32
9. Besondere Pflichten des Jugendamts	32
10. Keine „zweite Welle“	33
11. Weitere Stärkung des Sorgerechts der Mutter	33
12. Beistandschaft vor der Geburt	33
13. Verweisung auf Pflegschaftsrecht	34
14. Übergangsregelungen	34
15. Einordnung in das BGB	35
K. Kosten	35
I. Allgemeines	35
1. Keine Einsparungen	35
2. Weitere Daten	35
II. Einzelheiten	36
1. Bund	36
2. Länder	36
3. Gemeinden	36
III. Preiswirkungsklausel	37
Einzelbegründung	37
Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	37
Zu Nummer 1 (§ 1629 Abs. 2 Satz 3)	37

	Seite
Zu Nummer 2 (§§ 1685, 1686, 1689 bis 1692, 1706 bis 1710)	38
Zu Nummer 3 (SIEBENTER TITEL — §§ 1712 bis 1717)	38
Zum SIEBENTEN TITEL	38
Zu § 1712	38
Zu Absatz 1	38
Zu Nummer 1	40
Zu Nummer 2	40
Zu Absatz 2	40
Zu § 1713	40
Zu Absatz 1	40
Zu Satz 1	40
Zu Satz 2	41
Zu Absatz 2	41
Zu Satz 1	41
Zu Satz 2	41
Zu Satz 3	41
Zu § 1714	41
Zu Satz 1	41
Zu Satz 2	41
Zu § 1715	42
Zu Absatz 1	42
Zu Satz 1	42
Zu Satz 2	42
Zu Absatz 2	42
Zu § 1716	43
Zu Satz 1	43
Zu Satz 2	43
Zu § 1717	44
Zu Nummer 4	45
Zu Nummer 5 (§ 1912 Abs. 1 Satz 2)	45
Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)	45
Zu Nummer 1 (§ 36)	45
Zu Nummer 2 (§ 36a)	45
Zu Nummer 3 (§ 36b)	45
Zu Nummer 4 (§ 37)	45
Zu Nummer 5 (§ 40)	45
Zu Nummer 6 (§ 43)	45
Zu Nummer 7 (§ 47)	45
Zu Nummer 8 (§ 48)	46
Zu Nummer 9 (§ 49)	46
Zu Nummer 10 (§ 57)	46
Zu Nummer 11 (§ 58)	46
Zu Nummer 12 (§ 60)	46

	Seite
Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)	46
Zu Nummer 1 (§ 18)	46
Zu Nummer 2 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)	47
Zu Nummer 3 (§ 52a)	47
Zu Nummer 4 (§ 53)	47
Zu Nummer 5 (§ 54)	47
Zu Nummer 6 (§ 55)	48
Zu Nummer 7 (§ 56)	48
Zu Nummer 8 (§ 57)	48
Zu Nummer 9 (§ 57a)	49
Zu Nummer 10 (§ 58)	49
Zu Nummer 11 (§ 85)	49
Zu Nummer 12 (§ 87c)	49
Zu Nummer 13 (§ 87d)	49
Zu Nummer 14 (§ 99)	49
Zu Artikel 4 (Änderung sonstigen Bundesrechts)	49
Zu § 1 (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz)	50
Zu § 2 (Zivilprozeßordnung)	50
Zu § 3 (Kostenordnung)	50
Zu Nummer 1 (§ 92)	50
Zu Nummer 2 (§ 94)	50
Zu § 4 (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch)	50
Zu Nummer 1 (Artikel 222)	50
Zu Nummer 2 (Artikel 230)	51
Zu § 5 (Soldatengesetz)	51
Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)	51

890/93

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1629 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.“
2. Die §§ 1685, 1686, 1689 bis 1692, 1706 bis 1710 werden aufgehoben.
3. Nach § 1711 wird folgender Titel eingefügt:

„SIEBENTER TITEL Beistandschaft

§ 1712

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

§ 1713

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der

Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

§ 1714

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.

§ 1715

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.

§ 1716

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Rechnungslegung sinngemäß.

§ 1717

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.“

4. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches werden die bisherigen Überschriften „SIEBENTER TITEL“ und „ACHTER TITEL“ zu den Überschriften „ACHTER TITEL“ und „NEUNTER TITEL“.

5. § 1912 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 5 werden die Worte „und die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen.

2. § 36a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder Pflegers“ sowie in der Klammer die Angabe „§ 1708,“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Verrichtungen, die eine Beistandschaft vor der Geburt eines Kindes betreffen, entsprechend.“

3. In § 36b Satz 1 werden die Worte „oder Pflegerschaft“ gestrichen.

4. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Komma nach dem Wort „Vormundschaft“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Die Worte „oder Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ werden gestrichen.

5. In § 40 werden die Worte „oder die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen.

6. In § 43 Abs. 2 werden die Worte „ist dem Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt“ durch die Worte „besteht für sie eine Beistandschaft“ ersetzt.

7. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft.“

8. In § 48 werden die Worte „oder die Geburt eines nichtehelichen Kindes“ gestrichen.

9. § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j wird aufgehoben.

10. § 57 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Das Komma nach dem Wort „Vormund“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.

11. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Komma nach dem Wort „Vormünder“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Die Worte „oder Beistände“ werden gestrichen.

12. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma nach dem Wort „Pfleger“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma nach dem Wort „Pflegschaft“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Die Worte „oder Beistandschaft“ werden gestrichen.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma nach dem Wort „Pfleger“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 4.

2. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche“

3. Nach der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,

2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,

3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,

4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren werden wird, kann das Jugendamt nach Absatz 1 tätig werden.“

4. § 53 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

5. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat.“

- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Einzelvormündern“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Beiständen“ gestrichen.

6. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Beistandschaft, Amtspflegschaft
und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Führung der Beistandschaft,
der Amtspflegschaft
und der Amtsvormundschaft“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“

8. § 57 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57

Mitteilungspflichten des Standesbeamten

Der Standesbeamte hat die Geburt eines nicht-ehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.“

9. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Mitteilungspflichten des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft sowie die Been-

digung einer Beistandschaft nach § 1715 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mitzuteilen.“

10. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Gegenvormundschaft des Jugendamts

Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.“

11. § 85 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Das Komma nach dem Wort „Pflegschaften“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Die Worte „oder Beistandschaft“ werden gestrichen.

12. § 87c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pflegschaft oder“ gestrichen.

- c) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „die Amtspflegschaft oder“ und nach den Worten „die Weiterführung der“ die Worte „Amtspflegschaft oder“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „die Amtspflegschaft oder“ gestrichen.

cc) In Satz 2 werden die Worte „Pflegschaft oder die“ gestrichen.

- e) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „die Beistandschaft und“ gestrichen.

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

13. § 87d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Pfleger“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistand“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Pflegschaften“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaften“ gestrichen.

14. § 99 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter

1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,
2. bestellter Amtsvormundschaft,
3. bestellter Amtspflegschaft sowie
4. Beistandschaft,

gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).“

Artikel 4

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung des

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Nach § 53 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Beistand vertreten, so ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.“

§ 3

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 92 Abs. 4 werden die Worte „eine Vormundschaft in eine Pflegschaft oder“ gestrichen.
2. In § 94 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „, 1683 Abs. 4 und in § 1689 Satz 2“ durch die Worte „und in § 1683 Abs. 4“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel ... [221] wird folgender Artikel ... [222] eingefügt.

„Artikel ... [222]

Übergangsvorschrift

zum Beistandschaftsgesetz vom ...

(1) Bestehende gesetzliche Amtspflegschaften nach den §§ 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der bisherige Amtspfleger wird Beistand. Der Aufgabenkreis des Beistandes entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis; vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg.

(2) Soweit dem Jugendamt als Beistand Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Andere Beistandschaften des Jugendamts enden am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes].

(3) Soweit anderen Beiständen als Jugendämtern Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Diese Beistandschaften enden am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats].“

2. In Artikel 230 Abs. 1 werden die Worte „der § 616 Abs. 2 und 3 und die §§ 622 sowie 1706 bis 1710“ durch die Worte „der § 616 Abs. 2 und 3 [und der § 622]“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Soldatengesetzes

In § 21 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Beistandes oder“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines****A. Gegenstand der Änderung**

Das Recht der gesetzlichen Amtspflegschaft für nicht-eheleiche Kinder (§§ 1706 ff. BGB), das nur in den alten Bundesländern (ohne den Ostteil Berlins) gilt (Artikel 230 Abs. 1 EGBGB), wird schon seit längerem kritisiert. Teils wird das Rechtsinstitut als solches in Frage gestellt, teils die Automatik des Eintritts und der Umfang der Pflegschaft beanstandet.

Auch das Recht der Beistandschaft (§§ 1685 ff. BGB) wird vielfach als überarbeitungsbedürftig angesehen. Beanstandet wird, daß es auch in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins nicht möglich ist, einen Beistand mit Vertretungsmacht zur Vaterschaftsfeststellung zu bestellen. Ferner wird der Sinn einer Beistandschaft ohne Vertretungsmacht in Zweifel gezogen. Auch die Möglichkeit, einem Beistand die gesamte Vermögenssorge zu übertragen, ist Gegenstand der Kritik.

(Zur sprachlichen Vereinfachung gilt folgendes: Soweit im Entwurf von den alten Bundesländern die Rede ist, ist der Ostteil Berlins nicht einbezogen; soweit von den neuen Bundesländern gesprochen wird, ist auch der Ostteil Berlins gemeint.)

Der Entwurf schlägt hierzu folgendes vor:

Die gesetzliche Amtspflegschaft wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt eine freiwillige Beistandschaft mit den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Diese Beistandschaft, die allen allein sorgeberechtigten Elternteilen zusteht, ersetzt auch die Beistandschaft des bisherigen Rechts. Beistand ist das Jugendamt. Eine Beistandschaft ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

B. Geltendes Recht**I. Alleinsorge der Mutter**

Das minderjährige nichteheliche Kind steht grundsätzlich unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter (§ 1705 Satz 1 BGB).

II. Gesetzliche Amtspflegschaft

Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist (§ 1705 Satz 2, § 1630 Abs. 1 BGB). Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird im Regelfall das Jugendamt kraft Gesetzes für bestimmte Aufgabenkreise Pfleger des Kindes (§ 1706 ff. BGB); dies gilt

nicht in den neuen Bundesländern (Artikel 230 Abs. 1 EGBGB).

1. Eintritt

Die Amtspflegschaft tritt „gesetzlich“ (also automatisch ohne Notwendigkeit der Einzelbestellung eines Pflegers) mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes ein, wenn das Kind nach § 1705 BGB unter der elterlichen Sorge der Mutter steht (§ 1709 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung (im Rahmen eines Ehelichkeitsanfechtungsverfahrens), daß das Kind nichtehelich ist, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird (§ 1709 Abs. 1 Satz 3, § 1791 c Abs. 1 Satz 2 BGB). Steht ein nichteheliches Kind unter Vormundschaft des Jugendamts und endet die Vormundschaft kraft Gesetzes — etwa wegen Eintritts der Volljährigkeit der Mutter —, so wird das Jugendamt zum gesetzlichen Amtspfleger, sofern die Voraussetzungen für die Pflegschaft vorliegen (§§ 1710, 1706 BGB).

2. Ausnahmen

Die gesetzliche Amtspflegschaft tritt nicht ein (§ 1709 Abs. 1 Satz 2 BGB), wenn

- bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger oder Vormund bestellt ist (vgl. §§ 1708, 1706 BGB),
- angeordnet ist, daß die Pflegschaft nicht eintritt (vgl. hierzu § 1707 Satz 1 Nr. 1 BGB),
- das Kind eines Vormunds bedarf (etwa wegen Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit der Mutter). Das Kind „bedarf“ im Sinn dieser Regelung auch dann eines Vormunds, wenn gesetzliche Amtsvormundschaft besteht (§ 1791 c BGB).

3. Wirkungskreis

Zum Wirkungskreis des gesetzlichen Amtspflegers gehören

- die Feststellung der Vaterschaft und alle sonstigen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses oder des Familiennamens des Kindes betreffen (§ 1706 Nr. 1 BGB), insbesondere die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung, die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung und die Klage auf Feststellung der Vaterschaft,
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die

Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten unentgeltlich in Pflege, so ist das Jugendamt berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen (§ 1706 Nr. 2 BGB),

- die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten, die dem Kind im Falle des Todes des Vaters und seiner Verwandten zustehen (§ 1706 Nr. 3 BGB).

Zur „Feststellung der Vaterschaft“ zählt sowohl die Feststellung durch Vaterschaftsanerkennung als auch die gerichtliche Feststellung (§ 1600 a Satz 1 BGB). Das Jugendamt wird also auf eine Vaterschaftsanerkennung hinwirken; es kann der Anerkennung im Namen des Kindes zustimmen (§ 1600 c Abs. 1 BGB). Zur gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung kann es die Klage im Namen des Kindes erheben; es vertritt das Kind in den seltenen Fällen einer Vaterschaftsfeststellungsklage des Erzeugers.

Praktisch so gut wie bedeutungslos sind Fälle der Vaterschaftsfeststellung bei Identitätszweifeln. Es geht hier um Sachverhalte, bei denen der Vater durch Anerkennung oder Gerichtsentscheidung festgestellt, jedoch unklar ist, ob ein bestimmter Mann mit dem festgestellten Vater identisch ist.

Zu den „sonstigen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses“ betreffen, zählen insbesondere

- die Vertretung bei Klage auf Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung (§ 1600 f Abs. 1 Alternative 1 BGB),
- die Vertretung bei Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung (§ 1600 f Abs. 1 Alternative 2 BGB),
- die Einwilligung des geschäftsunfähigen oder noch nicht vierzehn Jahre alten Kindes in die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§ 1726 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1729 Abs. 1 Satz 1 BGB),
- die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung des beschränkt geschäftsfähigen und mindestens vierzehn Jahre alten Kindes in die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§ 1726 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1729 Abs. 1 Satz 2 BGB),
- der Antrag des geschäftsunfähigen oder noch nicht vierzehn Jahre alten Kindes auf Ehelicherklärung (§ 1740 a Abs. 1 Satz 1, § 1740 c Satz 1 BGB),
- die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einem Antrag des beschränkt geschäftsfähigen und mindestens vierzehn Jahre alten Kindes auf Ehelicherklärung (§ 1740 c Satz 2 BGB),
- die Einwilligung des geschäftsunfähigen oder noch nicht vierzehn Jahre alten Kindes in eine Adoption (§ 1746 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB),
- die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung des beschränkt geschäftsfähigen und mindestens vierzehn Jahre alten Kindes in eine Adoption (§ 1746 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Umstritten ist, ob der Aufgabenkreis des gesetzlichen Amtspflegers auch den Antrag des Kindes auf Ersetzung der Einwilligung der Mutter in den Fällen

- der Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§ 1726 Abs. 1 Satz 1, § 1727 Abs. 1 BGB) und
- der Adoption (§ 1747 Abs. 2, § 1748 BGB)

umfaßt. Gleiches gilt für den Antrag des Kindes auf Ersetzung der Einwilligung der Ehefrau des Vaters in die Ehelicherklärung auf dessen Antrag (§ 1726 Abs. 1 Satz 2, § 1727 Abs. 2 BGB).

Praktisch bedeutungslos ist im deutschen Recht die Klage auf Feststellung oder Nichtfeststellung der Mutterschaft. Es geht hier zum einen um Fälle von Identitätszweifeln. Zum anderen sind Fälle der Ei- oder Embryonenspende denkbar, die in Deutschland aber ebenfalls keine praktische Bedeutung erlangt haben.

Soweit der Wirkungskreis des gesetzlichen Amtspflegers die Feststellung oder Änderung des Familiennamens betrifft, geht es vor allem um Fälle

- der Anschließung des nichtehelichen Kindes an eine Namensänderung der Mutter (§ 1617 Abs. 2 BGB),
- der Einwilligung zur Einbenennung (§ 1618 BGB),
- der Namensänderung bei Legitimation durch Heirat (§ 1720 BGB) oder Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes (§ 1740 f Abs. 2 und 3, § 1617 Abs. 2 BGB), solange die Pflegschaft nicht aufgehoben ist,
- der Namensänderung in Adoptionsfällen (§ 1757 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 1765 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1617 Abs. 2 und 4 BGB),
- der öffentlich-rechtlichen Änderung des Familiennamens nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG).

In seinem Aufgabenkreis vertritt der gesetzliche Amtspfleger das Kind auch in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

4. Antragsrechte der Mutter

Auf Antrag der Mutter des nichtehelichen Kindes hat das Vormundschaftsgericht gemäß § 1707 BGB

- anzuordnen, daß die Pflegschaft nicht eintritt (§ 1707 Satz 1 Nr. 1 BGB),
- die Pflegschaft aufzuheben (§ 1707 Satz 1 Nr. 2 BGB) oder
- den Wirkungskreis des Pflegers zu beschränken (§ 1707 Satz 1 Nr. 3 BGB),

wenn die beantragte Anordnung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1707 Satz 2 BGB). Nicht erforderlich ist, daß die beantragte Anordnung dem Kindeswohl dient. Dem Vormundschaftsgericht steht bei der Entscheidung über den Antrag kein Ermessen zu. Seine Entscheidung kann das Vormundschaftsgericht ändern, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1707 Satz 3 BGB).

Zur Frage einer Aufhebung der Amtspflegschaft bei Verschweigen des Vaters durch die Mutter geht die wohl ganz herrschende Meinung nach wie vor von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. November 1981 (BGHZ 82, 173) aus. Danach widerspricht es in der Regel dem Wohl des Kindes, die Amtspflegschaft vollständig aufzuheben, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes den Namen des Vaters verschweigt. Der BGH verweist auf die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung nicht nur für die materielle, sondern auch für die ideelle Lage des Kindes. Zwar bleibe dem Jugendamt bei Weigerung der Mutter, den Namen des Vaters zu nennen, oft nur eine geringe Chance zur Vaterschaftsfeststellung. Aber bereits die Vereitelung dieser Chance widerspreche grundsätzlich dem Wohl des Kindes. Besonders gelagerte Einzelfälle, in denen die Tätigkeit des Amtspflegers die Mutter-Kind-Beziehung in einer dem Kindeswohl schädlichen Weise nachhaltig beeinträchtigen würde, könnten ausnahmsweise durch Aufhebung der Amtspflegschaft gelöst werden.

Nach herrschender Meinung sind diese Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn die Mutter den Namen des Vaters zwar nicht verschweigt, aber auf Grund eigener Unkenntnis keine hinreichenden Angaben machen kann.

Der BGH ging in seiner Entscheidung davon aus, in Rechtsprechung und Schrifttum habe sich die Auffassung durchgesetzt, daß es zu dem grundrechtlich geschützten Bereich der Intimsphäre der Mutter gehöre, den Namen des Vaters nicht preisgeben zu müssen (a. a. O. Seite 175 mit Nachweisen). Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989 (BVerfGE 79, 256) billigen neuere Entscheidungen aber dem Kind einen Auskunftsanspruch gegenüber der Mutter zu (LG Passau NJW 1988, 144; LG Münster FamRZ 1990, 1031; geklagt hatte jeweils das volljährige Kind). Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde gegen die erste dieser beiden Entscheidungen nicht zur Entscheidung angenommen (NJW 1988, 3010). Es hat hierbei ausgeführt, zumindest das nicht-eheliche Kind habe einen Anspruch auf Kenntnis des leiblichen Vaters. Die grundgesetzlich geschützten Rechte der Mutter und des Kindes seien gegeneinander abzuwägen, wobei grundsätzlich die Kindesinteressen vorrangig seien.

Da auch das minderjährige Kind Grundrechtsträger ist, spricht einiges dafür, auch ihm einen Auskunftsanspruch gegen die Mutter zuzubilligen. Ein solcher Auskunftsanspruch könnte aber nicht von der Mutter als gesetzlicher Vertreterin geltend gemacht werden, da sie eine entsprechende Klage gegen sich selbst richten müßte. Ob dies bereits aus § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 Abs. 2, § 181 BGB folgt, ist zwar umstritten. Der Streit hat aber keine praktische Bedeutung, da die ablehnende Meinung von einem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz ausgeht, daß in einem Prozeß niemand auf beiden Seiten Partei oder Parteivertreter sein kann. Im Ergebnis besteht deshalb Einigkeit darüber, daß ein etwaiger Auskunftsanspruch des minderjährigen Kindes gegen die Mutter nicht von dieser geltend gemacht werden

könnte. Ob die Vertretung durch eine andere Person, insbesondere das Jugendamt, mit dem höchstpersönlichen Charakter des Auskunftsanspruchs vereinbar wäre, erscheint in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.

5. Ende der gesetzlichen Amtspflegschaft

Die gesetzliche Amtspflegschaft endet

- mit jeder Beendigung der elterlichen Sorge der Mutter (§ 1918 Abs. 1 BGB), so bei Tod der Mutter, Ehelicherklärung des Kindes auf Antrag des Vaters, Adoption, Entziehung der elterlichen Sorge, Volljährigkeit des Kindes, Tod des Kindes,
- durch gerichtliche Aufhebung auf Antrag der Mutter (§ 1707 Satz 1 Nr. 2 BGB),
- durch Entlassung des Jugendamts gemäß § 1915 Abs. 1, § 1887 BGB (Entlassung, weil dies dem Wohl des Kindes dient und eine andere als Pfleger geeignete Person vorhanden ist),
- bei Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern oder bei Verschollenheit des Kindes erst dann, wenn das Vormundschaftsgericht die Pflegschaft aufhebt (§ 1915 Abs. 1, §§ 1883, 1884 Abs. 1 Satz 1 BGB),
- mit Rechtskraft eines Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit des Kindes (§ 1915 Abs. 1, § 1884 Abs. 2 BGB).

Eine Beendigung der gesetzlichen Amtspflegschaft auf Antrag des Jugendamts ist nicht vorgesehen. Auch gibt es keine Beendigung durch „Zweckerreichung“, da auch nach der Vaterschaftsfeststellung und dem Vorliegen eines Unterhaltstitels die Notwendigkeit einer weiteren Tätigkeit des Pflegers (z. B. Unterhaltserhöhung, Vollstreckung) nicht ausgeschlossen werden kann.

III. Verwandte Rechtsinstitute

1. Gesetzliche Amtsvormundschaft

In bestimmten Fällen wird das Jugendamt gesetzlicher Amtsvormund eines minderjährigen nichtehelichen Kindes (§ 1791 c BGB). Die gesetzliche Amtspflegschaft tritt dann nicht ein (§ 1709 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).

a) Eintritt

Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts tritt ein

- mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes, das — etwa wegen Todes der Mutter bei der Geburt oder Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit der Mutter — eines Vormunds bedarf (§ 1791 c Abs. 1 Satz 1 BGB),
- mit der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, nach der ein bisher als ehelich geltendes

Kind nichtehelich ist, wenn das Kind (etwa aus den oben genannten Gründen) zu diesem Zeitpunkt eines Vormunds bedarf (§ 1791 c Abs. 1 Satz 2 BGB),

- bei Beendigung der Pflegschaft des Jugendamtes für ein nichteheliches Kind kraft Gesetzes, wenn das Jugendamt bisher Pfleger war und das Kind nunmehr — etwa bei Tod, nachträglichem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Mutter oder Sorgerechtsentzug — eines Vormunds bedarf (§ 1791 c Abs. 2 BGB).

b) Ausnahmen

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt nicht ein, wenn das nichteheliche Kind bereits einen Vormund hat (§ 1791 c Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 BGB).

c) Ende

Die gesetzliche Amtsvormundschaft endet nach § 1882 BGB mit dem Wegfall der Eintrittsvoraussetzungen (etwa Tod oder Volljährigkeit des Kindes, Wiedereintritt der elterlichen Sorge der Mutter, Ehelicherklärung, Adoption). Besonderheiten gibt es für die Legitimation des Kindes durch nachfolgende Ehe seiner Eltern und für die Verschollenheit des Kindes. Wird das Kind durch nachfolgende Ehe seiner Eltern ehelich, so endet die Vormundschaft erst dann, wenn ihre Aufhebung vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird (§ 1883 BGB). Bei Verschollenheit des Kindes endet die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1884 Abs. 1 Satz 1 BGB); ist das Kind aber für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit (§ 1884 Abs. 2 BGB).

2. Bestellte Pflegschaft vor Geburt

Gemäß § 1708 BGB kann das Vormundschaftsgericht schon vor der Geburt des nichtehelichen Kindes einen Pfleger zur Wahrnehmung der sonst dem Amtspfleger zustehenden Angelegenheiten bestellen. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam. Eine Bestellung des Jugendamtes kommt deshalb nicht in Betracht, da dieses ohnehin mit der Geburt des Kindes zum gesetzlichen Pfleger würde und eine Bestellung vor der Geburt daher sinnlos wäre. § 1708 BGB bezweckt also lediglich, anstelle des Jugendamtes eine Einzelperson oder einen zugelassenen Verein zum Pfleger zu bestellen. Die praktische Bedeutung einer solchen Pflegerbestellung vor der Geburt ist gering.

3. Pflegschaft für eine Leibesfrucht

Gemäß § 1912 Abs. 1 Satz 1 BGB erhält eine Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit

diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Auch ohne diese Voraussetzungen kann für eine Leibesfrucht auf Antrag des Jugendamtes oder der werdenden Mutter ein Pfleger bestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß das Kind nichtehelich geboren werden wird (§ 1912 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Pflegschaft endet mit der Geburt des Kindes (§ 918 Abs. 2 BGB). Eine Konkurrenz zur gesetzlichen Amtspflegschaft oder zur vor der Geburt bestellten Pflegschaft nach § 1708 BGB tritt daher nicht ein. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht hat nur eine geringe praktische Bedeutung.

4. Bestellte Pflegschaft auf Grund Sorgerechtsentzugs oder Vertretungsausschlusses

Die Forderungen, die gesetzliche Amtspflegschaft abzuschaffen oder einzuschränken, zielen darauf ab, die elterliche Sorge der Mutter eines nichtehelichen Kindes zu stärken. Die Erreichung dieses Ziels wäre gefährdet, soweit bei Fehlen einer gesetzlichen Amtspflegschaft in aller Regel ein Pfleger durch gerichtliche Einzelentscheidung bestellt werden müßte. In solchen Fällen würde der Effekt des geltenden Rechts auf kompliziertere und mit einer zeitlichen Verzögerung verbundenen Weise herbeigeführt, ohne daß die Mutter letztlich einen Vorteil hätte — die mit einem etwaigen Verfahren auf Sorgerechtsentzug verbundenen Nachteile wären sogar als Belastung anzusehen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Frage, ob das Unterlassen der Vaterschaftsfeststellung durch die Mutter praktisch immer dazu führen würde, daß ihr die Personensorge für den Bereich der Vaterschaftsfeststellung zu entziehen ist. Wegen dieser Problematik soll hier auf die Möglichkeiten eines Vertretungsausschlusses oder vormundschaftsgerichtlichen Sorgerechtsentzugs mit nachfolgender Einzelbestellung eines Pflegers eingegangen werden.

Folgende Möglichkeiten sind zu beachten:

- Sorgerechtsentzug nach § 1705 Satz 2, § 1666 Abs. 1 BGB und Pflegerbestellung nach § 1909 BGB,
- Vertretungsausschluß nach § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 Abs. 2, § 181 BGB und Pflegerbestellung nach § 1909 BGB,
- Vertretungsentszug nach § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1796 BGB und Pflegerbestellung nach § 1909 BGB.

a) § 1705 Satz 2, § 1666 Abs. 1, § 1909 BGB

Nach § 1705 Satz 2, § 1666 Abs. 1 BGB kann das Vormundschaftsgericht der Mutter die Personensorge entziehen und damit die Voraussetzung für eine Pflegerbestellung schaffen, soweit das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Mutter oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet wird.

Eine solche Kindeswohlgefährdung kann auch dadurch herbeigeführt werden, daß die Vaterschaft nicht festgestellt wird. Auf die Bedeutung der Kenntnis der genetischen Abstammung hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere in der Entscheidung vom 31. Januar 1989 (BVerfGE 79, 256) hingewiesen. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die Vaterschaftsfeststellung nicht dem Wohl des Kindes entspricht oder das Unterlassen der Feststellung das Kindeswohl jedenfalls nicht gefährdet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Kind aus einer inzestuösen Verbindung hervorgegangen ist. Auch gibt es Fälle, in denen die Preisgabe des Namens des Erzeugers für die Mutter eine derartige seelische Belastung wäre, daß hierdurch die Beziehung zum Kind zerbrechen oder nachhaltig gestört würde. § 1666 Abs. 1 BGB, bei dessen Anwendung der Erforderlichkeitsgrundsatz von besonderer Bedeutung ist, läßt hierbei eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu und führt deshalb in Fällen unterbliebener Vaterschaftsfeststellung nicht zwangsläufig zu einem Sorgerechtsentzug bei der Mutter.

b) § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 BGB

Gemäß § 181 BGB, der nach § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 Abs. 2 BGB auf die Vertretung des minderjährigen nichtehelichen Kindes durch die Mutter anzuwenden ist, kann die Mutter grundsätzlich nicht im Namen des Kindes mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen. Ob § 181 BGB auf die Klageerhebung unmittelbar anzuwenden ist, ist zwar umstritten. Der Streit hat aber — wie oben unter B II 4 dargelegt — keine praktische Bedeutung, da die ablehnende Meinung von einem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz ausgeht, daß in einem Prozeß niemand auf beiden Seiten Partei oder Parteivertreter sein kann.

Bejaht man einen Auskunftsanspruch des minderjährigen Kindes gegenüber der Mutter auf Benennung des Vaters, so ist die Mutter von der Geltendmachung dieses Anspruchs ausgeschlossen. Läßt man die Geltendmachung durch einen Vertreter zu, so ist — soweit das Kind nicht ohnehin durch einen Vormund oder Pfleger vertreten wird — erforderlichenfalls gemäß § 1909 BGB ein Pfleger zu bestellen. Dabei ist eine Pflegerbestellung schon erforderlich, wenn ein Fürsorgebedürfnis besteht. Ob die beabsichtigte Klage für das Kind günstig oder ungünstig ist, ist nicht vom Vormundschaftsgericht, sondern vom Pfleger zu prüfen. Nur dann, wenn die Klage offensichtlich mutwillig wäre, kann das Vormundschaftsgericht die Pflegerbestellung ablehnen. Wenn man einen Auskunftsanspruch des Kindes gegenüber der Mutter bejaht und eine Vertretung durch Dritte zuläßt, so ist — wenn nicht ohnehin Pflegschaft oder Vormundschaft besteht — eine Pflegerbestellung für das minderjährige Kind praktisch unvermeidlich.

Nach ganz herrschender Meinung betrifft die auf §§ 1795, 1909 BGB beruhende Pflegerbestellung nur das Gerichtsverfahren als solches; für die vorgelagerte Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll, gelten die §§ 1796, 1909 BGB über den Vertretungsentzug und die Pflegerbestellung wegen erheblichen Interessengegensatzes.

c) § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 3, §§ 1796, 1909 BGB

Gemäß § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1796 BGB kann das Vormundschaftsgericht der Mutter des nichtehelichen Kindes die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen, wenn das Interesse des Kindes zu dem Interesse der Mutter in erheblichem Gegensatz steht. Bei der Beurteilung, ob ein solcher erheblicher Interessengegensatz vorliegt, hat das Vormundschaftsgericht keinen Ermessensspielraum. Ein Interessengegensatz besteht, wenn die Förderung des einen Interesses nur auf Kosten des anderen möglich ist. Ist zu erwarten, daß die Mutter trotz des Interessengegensatzes ihre eigenen Interessen zurückstellen und im Sinne des Kindes handeln wird, ist ihr die Sorge nicht zu entziehen. Zeichnet sich jedoch hinreichend konkret ab, daß die Förderung der Interessen des Kindes nur auf Kosten der Interessen der Mutter erfolgen kann, so genügt für einen Sorgerechtsentzug bereits eine Gefährdung des Kindesinteresses. § 1796 BGB ist nicht nur auf Rechtsgeschäfte oder Gerichtsverfahren anwendbar, sondern auch dann, wenn zu entscheiden ist, ob ein Rechtsgeschäft oder Gerichtsverfahren im Interesse des Mündels betrieben werden soll.

Die ganz herrschende Meinung, wonach der Vertretungsentzug schon dann in Betracht kommt, wenn eine von Interessengegensätzen freie Entscheidung darüber, ob ein Rechtsgeschäft getätigt oder ein Verfahren eingeleitet werden soll, erforderlich ist, fügt sich nahtlos in allgemeine Grundsätze des Pflegschafts- und Betreuungsrechts ein. Die Erforderlichkeit einer Pfleger- oder Betreuerbestellung verlangt nicht, daß ein aktives Tun des Pflegers oder Betreuers erforderlich ist. Das Vormundschaftsgericht soll sich bei der Entscheidung, ob etwas zu veranlassen ist, nicht an die Stelle des Pflegers oder Betreuers setzen. Das Betreuungsgesetz hat dies sehr deutlich gemacht, indem es in § 1896 Abs. 4 BGB von der „Entscheidung“ über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post und in § 1899 Abs. 2, § 1900 Abs. 5 BGB von der „Entscheidung“ über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten spricht. Mit der Bestellung eines Betreuers für den Aufgabenkreis „Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten“ bringt das Vormundschaftsgericht also nicht zum Ausdruck, daß es die Einwilligung für erforderlich hält. Diese Frage prüft der Betreuer, nicht das Vormundschaftsgericht. Ebenso prüft nach ganz herrschender Meinung das Vormundschaftsgericht beim Sorgerechtsentzug nach § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1796 BGB nicht, ob es erforderlich ist, das fragliche Rechtsgeschäft zu tätigen oder das in Betracht kommende Verfahren einzuleiten.

In einer neueren Entscheidung (Beschuß des OLG Karlsruhe vom 21. August 1990 — FamRZ 1991, 1337) wird allerdings abweichend von der herrschenden Meinung die Auffassung vertreten, im Falle des § 1796 BGB komme ein Sorgerechtsentzug nur in Betracht, wenn ein etwaiges Verfahren (hier: Ehelichkeitsanfechtung) zum Wohle des Kindes geboten sei; der

Prüfungsmaßstab sei sachlich mit dem des § 1666 BGB identisch.

Geht man von der herrschenden Meinung aus, so ist § 1796 BGB wegen der erheblichen Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung nur eine sehr niedrige Hürde in Fällen, in denen die Mutter diese Feststellung unterläßt. Hierbei ist auch zu bedenken, daß die Vaterschaftsfeststellung für das Kind nicht nur wegen der Kenntnis der genetischen Abstammung, sondern auch im Hinblick auf Unterhaltsrecht und Erbrecht sehr wichtig ist. Die Anwendung des § 1796 BGB dürfte deshalb auf der Grundlage der herrschenden Meinung in nahezu allen Fällen, in denen die Vaterschaftsfeststellung von der Mutter nicht hinreichend betrieben wird, zu einem Sorgerechtsentzug und einer hierauf gegründeten Pflegerbestellung führen.

5. Beistandschaft

Gemäß § 1685 Abs. 1 BGB hat das Vormundschaftsgericht dem Elternteil eines ehelichen Kindes, dem die elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand zu bestellen. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden (§ 1685 Abs. 2 BGB). Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises den Vater oder die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Sorge zu unterstützen (§ 1686 BGB); die elterliche Sorge und die gesetzliche Vertretung durch Vater bzw. Mutter bleiben hiervon unberührt. Auf Antrag des Vaters oder der Mutter kann das Vormundschaftsgericht dem Beistand die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie ganz oder teilweise die Vermögenssorge übertragen (§ 1690 Abs. 1 BGB). Der Beistand hat dann insoweit die Rechte und Pflichten eines Pflegers (§ 1690 Abs. 2 Satz 1 BGB), insbesondere Vertretungsmacht für die ihm übertragenen Aufgaben (§ 1915 Abs. 1, § 1793 Satz 1 BGB). Er soll in den ihm übertragenen Angelegenheiten mit dem Elternteil, dem er bestellt ist, Fühlung nehmen (§ 1690 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Aus dem Wortlaut des § 1685 Abs. 1 BGB („hat“) wird abgeleitet, daß das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Beistandes ohne Vertretungsmacht unabhängig davon vorzunehmen hat, ob es die Beistandschaft für zweckmäßig, erforderlich oder sinnvoll erachtet. Bei der Übertragung der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder der Vermögenssorge (§ 1690 Abs. 1 BGB) kann das Vormundschaftsgericht hingegen unter Berücksichtigung des Kindesinteresses nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Es kann insbesondere das tatsächliche Fürsorgebedürfnis prüfen und die Übertragung mit der Begründung ablehnen, der sorgeberechtigte Elternteil könne die Angelegenheiten ohne weiteres selbst erledigen.

Die Vorschriften über die Beistandschaft gelten grundsätzlich auch für die Mutter eines nichtehelichen Kindes (§ 1705 Satz 2 BGB). Wegen der in aller Regel bestehenden Einschränkung der elterlichen Sorge durch die gesetzliche Amtspflegschaft ist dies aber praktisch kaum von Bedeutung.

IV. Systemzusammenhänge

1. Vaterschaftsfeststellung

Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können nach § 1600 a Satz 2 BGB grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Vaterschaft (durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung) geltend gemacht werden. Dies bedeutet insbesondere, daß Sozialhilfeträger und Unterhaltsvorschußkassen nicht in der Lage sind, gegen einen nicht festgestellten Vater aus einem auf sie übergegangenen Unterhaltsanspruch zu klagen und hierbei die Vaterschaft inzidenter feststellen zu lassen. Wäre dies anders, so hätten die genannten Stellen insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung faktisch die Funktion eines gesetzlichen Amtspflegers, da die inzidenter getroffene Vaterschaftsfeststellung wohl auch für andere Verfahren den Beweis des ersten Anscheins für die Vaterschaft erbringen würde.

2. Hilfen durch das Jugendamt

Im Zusammenhang mit den dargestellten Rechtsinstituten sind folgende Aufgaben und Befugnisse des Jugendamts von besonderer Bedeutung:

a) Beratung und Unterstützung

§ 18 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sieht unter anderem folgendes vor:

- Mütter und Väter, die allein für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes.
- Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, so hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen oder sonstige Maßnahmen vorbereitet wird; dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für das noch nicht geborene Kind betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

b) Beurkundung, Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden

Nach näherer Maßgabe der §§ 59f. SGB VIII können Jugendamtsbedienstete

- die Vaterschaftsanerkennung und die erforderlichen Zustimmungen beurkunden bzw. beglaubigen,
- die Verpflichtung zur Erfüllung von Kindesunterhalt beurkunden und
- hierbei auch vollstreckbare Urkunden herstellen.

c) Mitteilungen an das Gericht

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht bzw. das Familiengericht

anzurufen, wenn es ein Tätigwerden des Gerichts zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen für erforderlich hält. Unter Tätigwerden des Gerichts ist jedes Handeln zu verstehen, also nicht nur der Sorgerechtsentzug, sondern auch mildere Maßnahmen wie etwa eine gerichtliche Ermahnung an den Sorgeberechtigten. Die Mitteilung an das Gericht ist nicht erforderlich, wenn das Jugendamt die Gefährdung des Kindeswohls durch eigene Tätigkeit (Beratung, Hilfe) abwenden kann.

3. Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe

Das Beratungshilfegesetz sichert Bürgern mit geringem Einkommen eine nahezu kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Für das gerichtliche Verfahren selbst erleichtert das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe die Rechtsverfolgung. Soweit für die Gewährung von Beratungshilfe oder Prozeßkostenhilfe das Einkommen und Vermögen entscheidend ist, kommt es in Fällen, in denen die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes tätig wird, auf das Einkommen und Vermögen des Kindes an; ein etwaiger unterhaltsrechtlicher Anspruch des Kindes auf Prozeßkostenvorschuß ist zu berücksichtigen.

C. Rechtstatsachen

Die Gesamtzahl der Geburten in ganz Deutschland betrug 1989 880 459 und 1990 905 676. Sie ging 1991 auf 830 019 und 1992 auf 809 083 zurück. Hier-von waren 1989 15,5 %, 1990 15,3 %, 1991 15,1 % und 1992 14,9 % nichtehelich. Der Anteil nichtehelicher Geburten blieb also in etwa konstant. Der Prozentsatz der nichtehelich Geborenen lag in den neuen Bundesländern wesentlich höher als in den alten. Er betrug im früheren Bundesgebiet 1989 10,2 % und 1990 10,5 %, 1991 und 1992 11,1 % bzw. 11,6 %. In den neuen Ländern stieg die Zahl von 33,6 % im Jahr 1989 auf 35 % im Jahr 1990. 1991 waren es bereits 41,7 % und 1992 41,8 %. Der Anteil nichtehelicher Kinder in ganz Deutschland ist gesunken, obwohl die jeweiligen Prozentsätze in den alten und neuen Ländern gestiegen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die absolute Zahl der in den neuen Ländern Geborenen stark zurückgegangen ist.

Statistisches Material darüber, in wievielen Fällen die Eltern bei der Geburt eines Kindes in nichtehelicher Gemeinschaft zusammengelebt haben, liegt nicht vor. Das Statistische Bundesamt gibt auf Grund von Schätzungen auf der Basis der Ergebnisse des Mikrozensus die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit — nicht notwendig gemeinsamen — Kindern im früheren Bundesgebiet für April 1991 mit 198 000 an. In den neuen Bundesländern ist der Anteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern im Verhältnis zur Bevölkerungszahl noch höher. Die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern wird für April 1991 in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin mit 180 000 angegeben.

Über die Zahl der allein Sorgeberechtigten macht die amtliche Statistik keine Angaben, sondern weist lediglich die Zahl der Alleinerziehenden aus. Die Gesamtzahl der Alleinerziehenden ist in den letzten Jahren angestiegen. Während es im April 1989 im früheren Bundesgebiet noch 1 839 000 waren, betrug ihre Zahl im April 1991 bereits 1 868 000 und im Mai 1992 1 904 000. In ganz Deutschland gab es im April 1991 2 540 000 und im Mai 1992 2 585 000 Alleinerziehende, davon 2 192 000 Frauen und 393 000 Männer. 361 000 davon hatten Kinder unter 6 Jahren (323 000 Frauen und 38 000 Männer).

Ende 1989 betrug die Zahl der gesetzlichen Amtspflegschaften, die es nur in den alten Ländern gibt, 442 053, Ende 1990 bereits 475 319. 1989 standen 3,87 % aller Minderjährigen unter gesetzlicher Amtspflegschaft, 1990 waren es bereits 4,17 %. Insgesamt nahm die Zahl der gesetzlichen Amtspflegschaften von 1987 bis 1990 um über 75 000 zu. Daneben gab es in den alten Bundesländern Ende 1989 31 862 und Ende 1990 31 817 bestellte Amtspflegschaften sowie 14 929 (1989) bzw. 14 785 (1990) gesetzliche und 30 762 (1989) bzw. 30 296 (1990) bestellte Amtsvormundschaften. Diese Zahlen machen deutlich, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit der Jugendämter in diesem Bereich eindeutig bei den gesetzlichen Amtspflegschaften lag und demgegenüber bestellte Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften zahlenmäßig kaum ins Gewicht fielen. Für 1991 weist die amtliche Statistik einen weiteren Anstieg der gesetzlichen Amtspflegschaften, aber einen erheblichen Rückgang der Zahlen bei den gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaften aus. Insbesondere für den Rückgang sind Gründe nicht ersichtlich, so daß anzunehmen ist, daß die Zahlendifferenzen auf die wegen der Einbeziehung der neuen Bundesländer seit 1991 geänderte Erfassung zurückzuführen sind. Da die Ursache für die Zahlenabweichungen derzeit nicht geklärt werden kann, sollen die Zahlen für 1991 hier außer Betracht bleiben.

Von den 52 671 Beistandschaften der Jugendämter Ende 1989 waren 93,19 % (49 083) reine Unterhaltsbeistandschaften, 1990 95,06 % (50 289 von 52 900). Lediglich 2 685 (1989) bzw. 2 201 (1990) Beistandschaften betrafen andere Aufgabenbereiche als die Unterhaltssicherung. Die Gesamtzahl der Beistandschaften ist nach der Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte (GÜ2) deutlich niedriger (Ende 1989: 39 727; Ende 1990: 42 671) als die obige Zahl der Beistandschaften des Jugendamtes nach der Jugendhilfestatistik. Worin die Ursache für diese Abweichung liegt, konnte nicht geklärt werden. Jedenfalls legt die höhere Zahl der Beistandschaften nach der Jugendhilfestatistik die Vermutung nahe, daß Beistandschaften durch Einzelpersonen oder Vereine keine erwähnenswerte Rolle spielen. Erörterungen des Bundesjustizministeriums mit Praktikern haben diese Vermutung bestätigt.

Im Jahre 1989 entstanden 83 934 neue gesetzliche Amtspflegschaften, davon 73 562 auf Grund nichtehelicher Geburt; für das Jahr 1990 lauten die entsprechenden Zahlen: 95 547 bzw. 81 130. Beendet wurden

1989 58 234 Amtspflegschaften und 57 736 im Jahre 1990. Hauptgründe für die Beendigung waren Aufhebung (1989: 13 854, 1990: 14 915), Legitimation des Kindes durch nachfolgende Heirat von Vater und Mutter (1989: 22 497, 1990: 21 665) und Volljährigkeit des Kindes (1989: 15 491, 1990: 14 729). Der hohe Anteil der Beendigung durch Legitimation an der Gesamtzahl der Beendigungsgründe zeigt deutlich, daß die mit der gesetzlichen Amtspflegschaft verbundene Sorgerechtsvorenthaltung für die Mutter des nichtehelichen Kindes in einer Vielzahl von Fällen unnötig ist.

Die Jugendämter der alten Bundesländer betrieben im Rahmen der gesetzlichen Amtspflegschaft 1989 66 407 erfolgreiche Vaterschaftsfeststellungen, 1990 73 693. Darunter waren 1989 60 009 und 1990 67 367 Vaterschaftsanerkennungen. Demgegenüber beruhte die Vaterschaftsfeststellung 1989 in 6 398 Fällen und 1990 in 6 326 Fällen auf einer erfolgreichen Klage. Lediglich 465 Vaterschaftsfeststellungsklagen im Jahre 1989 und 417 im Jahre 1990 wurden abgewiesen. Nicht festzustellen oder heranzuziehen war der Vater in 3 274 Fällen (1989) und 3 566 Fällen (1990). Die mangelnde Mitwirkung der Mutter war nur in 971 Fällen im Jahre 1989 und in 1 055 Fällen im Jahre 1990 Grund für das Scheitern der Vaterschaftsfeststellung. Hinsichtlich der Zeitdauer, die zwischen Geburt und Vaterschaftsanerkennung verstreicht, liegen keine repräsentativen Zahlen vor.

Für die frühere DDR liegen amtliche Statistiken zur Tätigkeit der Jugendhilfeorgane nicht vor. Eine in Berlin 1987 durchgeführte Umfrage hat ergeben, daß die Quoten der erfolgreichen Vaterschaftsfeststellungen in den großen Berliner Stadtbezirken zwischen 65 % und 80 % und 1988 im Schnitt bei 70 % lagen.

Das Deutsche Institut für Vormundchaftswesen hat von den Jugendämtern Bamberg, Lingen (Ems) und Gotha ermittelte Zahlen mitgeteilt. Danach war bei den 1991 in Bamberg geborenen nichtehelichen Kindern in 85 % der Fälle nach einem Jahr die Vaterschaft anerkannt, in Lingen bei 98 %, demgegenüber in Gotha nur bei 77 %.

Der Deutsche Städtetag in Köln hat für das Bundesjustizministerium eine Umfrage bei ausgewählten Städten und Landkreisen in den alten und neuen Bundesländern durchgeführt. Gegenstand war die Tätigkeit der Jugendämter im Rahmen der Beistandschaft (§§ 1685, 1690 BGB), gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1706 BGB) und bestellten Amtspflegschaft (§ 1909 BGB). Die Umfrage ergab, daß in den befragten Gebietskörperschaften Beistandschaften fast nur durch das Jugendamt wahrgenommen wurden und nur in seltenen Fällen andere Aufgaben als die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen betrafen. Die Beistandschaft ohne Vertretungsmacht spielt in der Praxis nur eine geringe Rolle. Bei der gesetzlichen Amtspflegschaft lag der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Für die Anfechtung von Vaterschaftsanerkennnissen, die Zustimmung zur Einbenennung sowie die Regelung

erbrechtlicher Ansprüche wurden jeweils nur geringe Fallzahlen angegeben. Die Städte in den neuen Bundesländern teilten jeweils hohe Zahlen für die Beratungstätigkeit nach § 18 SGB VIII mit, die sie ohne Bestellung des Jugendamtes zum Beistand ausübten.

Darüber hinaus wurde die sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg vom Bundesjustizministerium beauftragt, ein Gutachten zur Lebenslage nichtehelicher Kinder zu erstellen. Die Vorabauswertung von Teilerhebungen hat ergeben, daß von den befragten Sorgeberechtigten im ganzen Bundesgebiet 51 % als Alleinerziehende mit ihrem nichtehelichen Kind zusammenlebten. In den alten Bundesländern war der Anteil der Alleinerziehenden mit 56 % höher als in den neuen Ländern, wo er lediglich 45 % betrug. Demgegenüber lebten in den neuen Bundesländern 31 % der befragten Sorgeberechtigten mit dem leiblichen Vater ihres Kindes zusammen, während es in den alten Bundesländern nur 18 % waren.

Bei 83,5 % in den alten Bundesländern hatte der Vater die Vaterschaft anerkannt, in den neuen Bundesländern lag die Quote bei 87,9 %. Für die höhere Quote in den neuen Ländern dürften die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten in der früheren DDR sowie der wesentlich höhere Anteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften maßgeblich sein. Bei 13 % der Befragten in den alten Bundesländern und 7,1 % der Befragten in den neuen Ländern waren Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung im Gange. In den alten Bundesländern wirkte das Jugendamt bei 95,1 % der Verfahren mit. Nur 2,9 % wurden von der Mutter und 2 % vom Vater allein geführt. In den neuen Bundesländern war das Jugendamt in 81,3 % der Fälle am Verfahren beteiligt, in 18,7 % betrieb die Mutter dieses allein. Die Anerkennungserklärung des Vaters wurde bei etwa einem Drittel vor der Geburt und bei zwei Dritteln nach der Geburt abgegeben. In den meisten Fällen wurde die Vaterschaft in den ersten sechs Monaten nach der Geburt anerkannt. Bei den Befragten aus den alten Bundesländern wurden 35,6 % derjenigen, die die Vaterschaft anerkannt haben, durch die Tätigkeit des Jugendamtes dazu veranlaßt, in den neuen Ländern nur 20,2 %. Diese Zahlen machen deutlich, daß es sinnvoll ist, künftig auch in den neuen Ländern ein Rechtsinstitut einzurichten, wonach die Jugendämter — auch schon vor der Geburt des Kindes — als gesetzliche Vertreter mit der Aufgabe der Vaterschaftsfeststellung betraut werden können. Bei 77,5 % der befragten Sorgeberechtigten in den alten Bundesländern und 67,2 % in den neuen Bundesländern bestand ein Unterhaltstitel, der vom Jugendamt beurkundet worden war. Bei 21 % der Befragten in den alten Bundesländern wurde eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung durch das Jugendamt eingeleitet. Schließlich setzte das Jugendamt bei 57,4 % der Fälle in den alten Bundesländern Unterhaltsansprüche durch, bei 7,6 % anstelle des Unterhalts eine Abfindung.

Wegen der für Österreich ermittelten Zahlen wird auf E III Bezug genommen.

D. Geschichtliche Entwicklung

Die Rechtslage in Deutschland hat sich seit Inkrafttreten des BGB folgendermaßen entwickelt:

I. Rechtslage vor der deutschen Teilung:

1. In der ursprünglichen Fassung des BGB stand nach § 1707 BGB der Mutter die „elterliche Gewalt“ über das „uneheliche Kind“ nicht zu. Zwar hatte sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes war sie nicht berechtigt. Das Kind erhielt einen Vormund (§ 1773 BGB); auch die Mutter konnte Vormünderin werden. Soweit die Mutter die tatsächliche Fürsorge für die Person des Kindes ausübte, konnte der Vormund in dieser Hinsicht keine selbständigen Anordnungen erlassen; insoweit hatte er nur die Stellung eines mit der Unterstützung und Überwachung der Mutter betrauten Beistandes.

Die Auswahl des Vormunds erfolgte nach den allgemeinen Regelungen für die Bestellung eines Vormunds. In Artikel 136 EGBGB wurde eine Ausnahme für Berufsvormünder (Anstaltsvormund oder Gemeindevormund) gemacht. Landesrecht konnte bestimmen, daß der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden, für die Erziehung oder Verpflegung von Minderjährigen bestimmten Anstalt oder ein Beamter (der, falls er nicht zu den Beamten der Anstalt gehörte, nach den Ausführungsgesetzen fast durchweg ein Beamter der Gemeinde sein mußte) kraft Gesetzes Vormund der Minderjährigen wurde, welche dauernd in dieser Anstalt oder einer von dem Vorstand oder Beamten ausgewählten Familie oder Anstalt untergebracht waren. Von diesem Vorbehalt hatten die meisten Bundesländer auch Gebrauch gemacht. Die Anstaltsvormundschaft war meist beschränkt auf die unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Anstalten. Unter die Gemeindevormundschaft fielen meist nur die Minderjährigen, die voraussichtlich dauernd Armenunterstützung erhalten würden (Armenamtsvormundschaft).

Die §§ 1847 ff. BGB sahen einen sogenannten Gemeindegewaltensrat als Helfer für das Vormundschaftsgericht vor.

Die elterliche Gewalt über eheliche Kinder stand an sich gleichmäßig beiden Elternteilen zu. Das Recht der Mutter trat jedoch — abgesehen von ihrer Mitwirkung auf dem Gebiet der tatsächlichen Sorge für die Person des Kindes — erst aushilfsweise bei der Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt und beim Tod des Vaters oder im Falle der Verwirkung seiner elterlichen Gewalt, wenn in diesem Fall die Auflösung der Ehe hinzugekommen war, in Wirksamkeit.

2. Das am 1. Januar 1924 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 bestimmte, daß mit der Geburt eines unehelichen Kindes das Jugendamt die Vormundschaft erlangt; gleichzei-

tig wurde der in Artikel 136 EGBGB enthaltene Vorbehalt für das Landesrecht aufgehoben. Nach der amtlichen Begründung stellte diese Vorschrift „einen erheblichen Fortschritt für die Rechtsstellung des unehelichen Kindes dar. . . . Damit wird für die Hauptgruppe der zu bevormundenden Kinder das langwierige und zeitraubende Bestellungsverfahren beseitigt, das den Mündel und die Mündelmutter gerade in der Zeit der höchsten Schutzbedürftigkeit, der Geburt und den Wochen unmittelbar nach der Geburt, ohne geeignete Hilfe läßt.“

II. Rechtslage während der deutschen Teilung

1. Bundesrepublik vor dem 3. Oktober 1990

- a) Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 brachte in Artikel 6 bedeutsame Regelungen für das Nichteheleichenrecht. Ehe und Familie wurden unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Jeder Mutter wurde ein Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft zuerkannt. Außerdem wurde bestimmt, daß den „unehelichen“ Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen seien wie den ehelichen Kindern.
- b) Durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 wurde in § 1707 BGB ein Absatz 2 eingefügt, womit die Möglichkeit geschaffen wurde, daß das Vormundschaftsgericht der Mutter des „unehelichen“ Kindes die elterliche Gewalt übertrug, wobei aber auch einzelne Angelegenheiten oder ein bestimmter Kreis von Angelegenheiten ausgenommen werden konnten.
- c) Durch das Gesetz über die Stellung nichtehelicher Kinder vom 19. August 1969 wurde § 1705 Satz 1 BGB dahingehend abgeändert, daß das nichteheliche Kind, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt der Mutter steht. Nach §§ 1706 ff. BGB tritt für bestimmte Angelegenheiten (Abstammung, Unterhalt, Erbrecht) des nichtehelichen Kindes eine Amtspflegschaft ein, die das Jugendamt führt; insoweit ist die elterliche Gewalt der Mutter eingeschränkt (§ 1705 Satz 2, § 1630 Abs. 1 BGB).

Referentenentwurf wie Regierungsentwurf sahen zunächst vor, daß das Jugendamt gesetzlicher Beistand wird mit der Aufgabe, die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen. Bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sollte das Jugendamt als Beistand an Stelle der Mutter handeln; in diesen Angelegenheiten hätte der Beistand Rechte und Pflichten eines Pflegers gehabt. Der Bundesrat lehnte diesen Vorschlag ab, soweit es um die umfassende gesetzliche Beistandschaft ging; dem Jugendamt sollte nur die Aufgabe als Pfleger bleiben. Der Bundestag beharrte jedoch auf dem Vorschlag der Bundesregierung: Bei einem Wegfall der Beistandschaft würden die Jugendäm-

ter ihre Aktivitäten einschränken; damit würde sich die Lage der Kinder verschlechtern. Der Vermittlungsausschuß schloß sich aber dann dem Bundesrat an.

- d) Durch Artikel 9 § 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 wurde in § 1705 BGB der Begriff „elterliche Gewalt“ durch den der „elterlichen Sorge“ ersetzt.

2. Ehemalige DDR

- a) Nach Artikel 33 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 durfte die außereheliche Geburt weder dem Kind noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen wurden aufgehoben.
- b) § 17 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (MKSchG) bestimmte, daß der Mutter eines nichtehelichen Kindes die vollen elterlichen Rechte zustehen; diese Rechte durften nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden. Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater sollten die unteren Verwaltungsbehörden nur noch als Beistand der Mutter tätig werden.
- c) Das Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 verwandte nicht mehr den Begriff des „nichtehelichen Kindes“, sondern sprach von „Kindern, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind“ (§ 46 Abs. 1 FGB). Das elterliche Erziehungsrecht stand allein der Mutter zu, die es eigenverantwortlich und in vollem Umfang ausüben konnte, ohne durch einen Vormund oder Beistand beschränkt zu werden. Auf Antrag der Mutter konnte das Organ der Jugendhilfe gemäß § 17 MKSchG als Beistand zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater tätig werden; dies war aber nicht mehr der gesetzliche Regelfall, sondern die Ausnahme.
- d) Das 1. Familienrechtsänderungsgesetz vom 20. Juli 1990 brachte keine Änderung der bisherigen Sorgerechtsberechtigung der Mutter.

E. Ausländisches Recht

I. Allgemeines

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, ein rechtsvergleichendes Gutachten zu aktuellen Fragen im Bereich des Kindschaftsrechts erstellt. Das Gutachten, das in Kürze veröffentlicht werden wird, untersucht Rechtsordnungen aus dem deutschsprachigen Raum (Österreich, Schweiz), aus dem nordischen Rechtskreis (Dänemark, Norwegen, Schweden), aus dem sogenannten romanischen Rechtskreis (Einflußgebiet des Code Napoléon: Frankreich, Italien, Spanien, Niederlande), aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis (England, USA) sowie aus Osteuropa (Polen, ehemalige Tsche-

choslowakei, Ungarn). Für den Bereich der gesetzlichen Amtspflegschaft ergibt sich folgendes Bild: Die meisten Länder kennen kein Rechtsinstitut, das der gesetzlichen Amtspflegschaft des deutschen Rechts ähnlich ist. Bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung darf aber nicht übersehen werden, daß es nicht entscheidend auf die formelle Einordnung eines Rechtsinstituts in den Bereich des Pflegschaftsrechts ankommen kann. Entscheidend ist vielmehr, ob es Behörden gibt, die insbesondere die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom Amt wegen und ohne Einverständnis der Mutter betreiben. Hierbei zeigt sich, daß in vielen Ländern eine amtswegige Feststellung der Vaterschaft bei nichtehelichen Kindern vorgesehen ist. Besondere Vorkehrungen zur Sicherung des Kindesunterhalts und der Vermögenssorge sind dagegen selten auf nichteheliche Kinder beschränkt; häufig kommen sie allen in einer Ein-Elternteil-Familie lebenden Kindern zugute. Nachfolgend soll auf die Regelungen in der Schweiz, in Norwegen und in Schweden näher eingegangen werden. Im Anschluß daran wird die österreichische Regelung vorgestellt, die für den vorliegenden Entwurf von besonderer Bedeutung ist, weil dort bereits seit 1. Juli 1989 praktische Erfahrungen mit einer Kindschaftsrechtsreform vorliegen, die u. a. die damalige gesetzliche Amtsvormundschaft durch eine freiwillige, also nur auf Antrag der sorgeberechtigten Mutter eintretende Sachwalterschaft ersetzt hat.

II. Einzelne Länder

1. Schweiz

Die „elterliche Gewalt“ für ein nichteheliches Kind steht der Mutter zu (Artikel 298 Abs. 1 ZGB). Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat (Artikel 309 Abs. 1 ZGB). Der Beistand ist zur Erhebung der Vaterschaftsklage neben der Mutter befugt (Artikel 261 Abs. 1 ZGB). Ist das Kindesverhältnis festgestellt oder die Vaterschaftsklage binnen zwei Jahren seit der Geburt nicht erhoben worden, so hat die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Beistandes darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben ist oder andere Kindesschutzmaßnahmen anzuordnen sind (Artikel 309 Abs. 3 ZGB).

Die Vormundschaftsbehörde hat die Beistandschaft ebenfalls zu errichten, wenn ein Kindesverhältnis infolge der Anfechtung (Artikel 256 ff., 260 a ff. ZGB) beseitigt worden ist (Artikel 309 Abs. 2 ZGB).

Ansonsten ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt, wenn es die Verhältnisse erfordern (Artikel 308 Abs. 1 ZGB). Dabei kann dem Beistand insbesondere die Vertretung bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte übertragen werden (Artikel 308

Abs. 2 ZGB). In der Regel wird die Beistandschaft nach Artikel 309 ZGB mit der Beistandschaft nach Artikel 308 Abs. 2 ZGB zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs verbunden; die Unterhaltsklage kann mit der Vaterschaftsklage verbunden werden (Artikel 280 Abs. 3 ZGB).

2. Norwegen

In Norwegen steht der Mutter eines nichtehelichen Kindes das Personensorgerecht allein zu (§ 35 Kinder-gesetz); die Eltern können jedoch aufgrund einer Vereinbarung dem Einwohnerregister mitteilen, daß sie das Personensorgerecht gemeinsam ausüben werden oder daß dem Vater das Personensorgerecht allein zustehen soll (§ 35 Abs. 2 Kinder-gesetz).

Wenn ein Kind geboren wird, haben der Arzt oder die Hebamme die Geburt beim Einwohnerregister anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ob die Vaterschaft aufgrund einer Ehe vermutet wird, ob bei nicht miteinander verheirateten Eltern der Vater die Vaterschaft anerkannt hat oder wen die Mutter als Vater des Kindes angegeben hat, falls die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist (§ 1 Abs. 1 Kinder-gesetz). In dieser Anzeige ist auch anzugeben, ob die Eltern zusammenleben.

Wenn die Eltern nicht zusammenleben, ist die Anzeige der Geburt sowohl an das Einwohnerregister wie auch an den Beitragsvogt (bidragsfoget) zu senden, falls die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist (§ 1 Abs. 4 Kinder-gesetz). Der Beitragsvogt hat dies dem als Vater Benannten mitzuteilen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Kinder-gesetz). Wird die Vaterschaft jetzt nicht anerkannt, hat er die Angelegenheit unverzüglich dem Fylkesmann zuzuleiten. Der Fylkesmann ist ein von der Regierung eingesetzter Leiter der staatlichen Verwaltung in einem der zwanzig Verwaltungsbezirke („Fylke“) Norwegens.

Der Fylkesmann kann verlangen, daß die Mutter oder diejenigen, welche Vater des Kindes sein können, eine Erklärung abgeben. Er kann bei ihnen und dem Kind eine Blutentnahme anordnen. Der Arzt oder die Hebamme, die bei der Mutter die Schwangerschaftskontrolle durchgeführt haben, sind verpflichtet, dem Fylkesmann Auskünfte über die Vaterschaft zu erteilen. Wenn der als Vater Benannte die Vaterschaft nicht anerkannt hat, der Fylkesmann es jedoch als wahrscheinlich ansieht, daß er der Vater ist, so ist gegen ihn eine Vaterschaftsverfügung (farskapsforelegg) zu erlassen (§ 11 Kinder-gesetz). Darin wird der vermutete Vater aufgefordert, die Vaterschaft binnen eines Monats anzuerkennen (§ 12 Kinder-gesetz). Der Fylkesmann hat nach § 13 Kinder-gesetz die Vaterschaftsklage zu erheben, wenn

- keine Vaterschaftsverfügung erlassen werden konnte,
- die Verfügung nicht zugesandt werden konnte oder
- der in der Verfügung Genannte nicht binnen eines Monats die Vaterschaft anerkannt hat.

Der Beitragsvogt hat von sich aus sowohl die Mutter wie auch den als Vater Benannten darüber zu unterrichten, welche wirtschaftlichen und sonstigen Rechte und Pflichten sie im Hinblick auf das Kind haben (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Kinder-gesetz).

Der Beitragsvogt, der vom Familien- und Verbraucherministerium ernannt wird, hat noch weitergehende Aufgaben. Wenn die Eltern keine Vereinbarung über den Unterhaltsbeitrag (fester Geldbetrag für die Versorgung und Ausbildung des Kindes, § 52 Abs. 1 Satz 1 Kinder-gesetz) getroffen haben, hat der Beitragsvogt Ermittlungen über ihre Arbeit, ihre Ausbildung, ihr Einkommen, ihr Vermögen und ihre sonstigen Verhältnisse durchzuführen, um dann von sich aus einen Unterhaltsbeitrag für das Kind festzusetzen (§ 54 Abs. 5 Kinder-gesetz).

3. Schweden

Bei Geburt eines nichtehelichen Kindes ist es Sache des Jugendamtes (barnavårdsnämnd), Ermittlungen darüber anzustellen, wer der Vater des Kindes ist, und dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft festgestellt wird (Kapitel 2 § 1 Elterngesetz). Dabei hat das Jugendamt unter anderem Auskünfte von Seiten der Mutter und von anderen Personen einzuholen (Kapitel 2 § 4 Elterngesetz) sowie dafür zu sorgen, daß die Blutuntersuchung bei der Mutter, beim Kind und beim vermuteten Vater vorgenommen wird (Kapitel 2 § 6 Elterngesetz).

Die Klage auf Feststellung der Vaterschaft ist vom Kind zu erheben; es wird dabei vom Jugendamt vertreten. Steht der Mutter das Sorgerecht über das Kind zu, so kann auch sie jederzeit die Klage des Kindes einreichen, selbst wenn sie noch nicht volljährig ist. Die Klage kann außerdem von einem für das Kind besonders bestellten Vormund eingereicht werden (Kapitel 3 § 5 Elterngesetz).

Das Jugendamt, das dafür zu sorgen hat, daß die Vaterschaft zu einem Kind festgestellt wird, hat auch darauf zu achten, daß der Unterhalt des Kindes gesichert ist (Kapitel 7 § 11 Elterngesetz). Neben der Mutter ist auch das Jugendamt berechtigt, die Unterhaltsklage für das Kind zu erheben (Kapitel 7 § 4 Satz 1 Elterngesetz).

III. Die Reform in Österreich

In Österreich wurde die bis dahin bestehende gesetzliche Amtsvormundschaft über das „uneheliche“ Kind durch das am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Kind-schaftsrecht-Änderungs-Gesetz abgeschafft. Die — volljährige — Kindesmutter hat seither die uneingeschränkte elterliche Sorge (§ 166 ABGB). Sie ist damit gesetzliche Vertreterin ihres Kindes (§ 144 ABGB). Der Jugendwohlfahrtsträger ist jedoch gesetzlicher Sachwalter für die Feststellung der Vaterschaft eines nichtehelichen Kindes, wenn der gesetzliche Vertreter (in der Regel also die Mutter) hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt (§ 212 Abs. 2 Alternative 2 ABGB). Der Jugendwohlfahrtsträger hat die Mutter darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen es hat,

wenn die Vaterschaft nicht festgestellt wird (§ 163a Abs. 2 ABGB). Im übrigen aber hat die Mutter ausdrücklich das Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben (§ 163a Abs. 1 ABGB).

Die gesetzliche, an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geknüpfte Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers besteht auch für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des — ehelichen wie nicht-ehelichen — Kindes (§ 212 Abs. 2 Alternative 1 ABGB). In anderen Angelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger Sachwalter des Kindes, wenn er sich hierzu bereit erklärt und der gesetzliche Vertreter schriftlich zugestimmt hat (§ 212 Abs. 3 ABGB). Das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters und das Einverständnis des Jugendwohlfahrtsträgers sind widerruflich (§ 212 Abs. 5 Alternative 1 und 2 ABGB). Die Möglichkeit des gesetzlichen Vertreters, das Einverständnis zu widerrufen, findet ihre Grenze allerdings darin, daß das Gericht seinerseits die Sachwalterschaft (wieder) einrichten kann, falls der Widerruf das Kindeswohl gefährdet (§§ 176, 213 ABGB). Die Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers und die damit verbundene gesetzliche Vertretungsbefugnis schränken die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters nicht ein (§ 212 Abs. 4 Satz 1 ABGB). Beide Vertreterstellungen stehen vielmehr nebeneinander.

Die österreichischen Erfahrungen mit dieser Neuregelung sind sehr gut. Die Statistik für die Jahre 1990 und 1991 weist eine sehr hohe Quote von Vaterschaftsanerkennungen bzw. erhobenen Vaterschaftsklagen auf (1990: nahezu 99%; 1991: über 97% — jeweils bezogen auf die Zahl der in diesen Jahren geborenen nichtehelichen Kinder). Der leichte Rückgang im Jahre 1991 wird dadurch erklärt, daß im Jahre 1990 noch ein Überhang aus der Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, während der sich die neue Praxis einstellen mußte, zu beseitigen war.

Die Vaterschaftsfeststellung erfolgt nach Auskünften österreichischer Praktiker meist verhältnismäßig schnell nach der Geburt. Dies läßt es zu, die Zahl der nichtehelichen Geburten eines Jahres mit der Zahl der Vaterschaftsfeststellungen im selben Jahr zu vergleichen, zumal die absolute Zahl der nichtehelichen Geburten in den genannten Jahren nicht abgenommen, sondern sogar zugenommen hat (1990: 21 303; 1991: 23 463).

F. Änderungsbedarf

Daß das gegenwärtige Recht geändert werden muß, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß gegenwärtig noch unterschiedliches Recht in den alten und neuen Bundesländern besteht. Auch andere Gründe machen eine Neuregelung unumgänglich:

- I. Die gesetzliche Amtspflegschaft kann in ihrer jetzigen Ausgestaltung nicht aufrechterhalten bleiben. Sie hat sich zwar als sehr effektiv erwiesen. So zeigt insbesondere die hohe Quote der Vaterschaftsfeststellungen, daß die Jugendämter hier gute Arbeit leisten. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die gesetzliche Amtspflegschaft,

die grundsätzlich bei jeder Geburt eines nicht-ehelichen Kindes eintritt und das Sorgerecht der Mutter einschränkt, in einer Vielzahl von Fällen zu einem unnötigen Eingriff in das Elternrecht führt. Kinder werden heute oft in intakte nicht-eheliche Gemeinschaften hineingeboren, in denen weder die Vaterschaftsfeststellung noch der Unterhalt Probleme bereiten. Aber auch außerhalb nichtehelicher Gemeinschaften sind die Väter häufig bereit, ihre Vaterschaft anzuerkennen und ihren gesetzlichen Unterhaltspflichten nachzukommen. Selbst wo dies nicht der Fall ist, sind die Mütter oft selbstbewußt genug, die Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung von sich aus zu betreiben. Soweit sie sich hierzu nicht in der Lage sehen, genügt es, ihnen freiwillige Hilfen anzubieten. Die Erfahrungen in Österreich (hierzu oben E III) zeigen, daß dies ausreicht.

- II. Unzulänglich sind allerdings Hilfen, bei denen dem Jugendamt nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zukommt. Mit einer lediglich beratenden und helfenden Tätigkeit mag es dem Jugendamt zwar oft gelingen, eine Vaterschaftsanerkennung zu erreichen. In nicht ganz wenigen Fällen wird es aber sinnvoll sein, daß das Jugendamt den Vater auch darauf hinweisen kann, daß es im Namen des Kindes eine mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbundene Vaterschaftsfeststellungsklage erheben kann. Es wäre auch nicht ratsam, die Möglichkeit des Jugendamtes zur Klageerhebung im Namen des Kindes zu streichen, da das Jugendamt dann die Mutter, die um eine solche Hilfe bittet, darauf verweisen müßte, selbst im Namen des Kindes zu klagen. Es ist anzunehmen, daß Klageerhebungen dann teilweise unterbleiben würden.
- III. Die Beistandschaft des geltenden Rechts erweist sich deshalb als ungeeignet zur Lösung des Problems. Eine Beistandschaft ohne Vertretungsmacht läßt eine Klageerhebung durch das Jugendamt nicht zu. Eine Beistandschaft mit Vertretungsmacht zur Vaterschaftsfeststellung ist aber nach geltendem Recht nicht möglich (§ 1690 BGB).
- IV. Die bestellte Amtspflegschaft (§§ 1909, 1915 Abs. 1, § 1791 b BGB) stellt ebenfalls keine hinreichende Hilfsmöglichkeit dar. Sie setzt ein gerichtliches Verfahren voraus und ist deshalb zu umständlich und zeitraubend angesichts der Tatsache, daß die Vaterschaftsfeststellung schon im Interesse des Kindes möglichst schnell betrieben werden soll. Hinzu kommt, daß im Einzelfall oft zweifelhaft sein wird, ob die Mutter im Sinne des § 1909 Abs. 1 Satz 1 „verhindert“ ist, die Vaterschaftsfeststellung im Namen des Kindes zu betreiben.
- V. Daß Beistandschaft und bestellte Amtspflegschaft nicht ausreichen, um die Vaterschaftsfeststellung vergleichbar erfolgreich zu betreiben wie in den alten Bundesländern oder in Österreich, zeigen die Erfahrungen in den neuen Bundesländern. Zwar liegen dort noch keine repräsentativen Zahlen vor, die eine Prognose für

eine langfristige Entwicklung zulassen. Stimmen aus der dortigen Praxis berichten aber oft von Schwierigkeiten, die sich aus dem Fehlen einer gesetzlichen Vertretungsmacht des Jugendamtes ergeben. Die Vaterschaftsanerkennungsquote des Jugendamtes Gotha, die niedriger ist als bei vergleichbaren Jugendämtern in den alten Bundesländern (hierzu oben unter C), mag zwar nicht repräsentativ sein, rundet aber die dem Bundesministerium der Justiz bekannt gewordenen Äußerungen von Praktikern aus den neuen Bundesländern ab.

VI. Änderungsbedürftig sind auch die Regelungen über die Vaterschaftsfeststellung vor der Geburt. Zwar ist die Vaterschaftsanerkennung schon vor der Geburt des Kindes zulässig (§ 1600 b Abs. 2 BGB). Die für die Wirksamkeit erforderliche Zustimmung des Kindes (§ 1600 c Abs. 1 BGB) kann aber vor der Geburt — sofern nicht angeordnet wurde, daß die gesetzliche Amtspflegschaft nicht eintritt (§ 1707 Satz 1 Nr. 1 BGB) — nur durch einen Leibesfruchtpfleger (§ 1912 BGB) erklärt werden. Dies ist umständlich, da der Leibesfruchtpfleger durch eine gerichtliche Einzelentscheidung bestellt werden muß. Eine solche Pflegschaft dauert überdies nur bis zur Geburt des Kindes (§ 1918 Abs. 2 BGB). Die vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung hat im Hinblick auf diese Umstände keine größere praktische Bedeutung erlangt. Die Schwangere kann gegenwärtig einer Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich nicht zustimmen, da ihr bei der Geburt des Kindes die elterliche Sorge hierfür wegen der mit der gesetzlichen Amtspflegschaft verbundenen Einschränkungen nicht zusteht (§ 1706 Nr. 1, § 1705 Satz 2, § 1630 Abs. 1 BGB). Das Jugendamt als gesetzlicher Amtspfleger kann die Zustimmung ebenfalls nicht vor der Geburt erteilen, da die gesetzliche Amtspflegschaft erst mit der Geburt eintritt (§ 1709 Abs. 1 Satz 1 BGB). Unmöglich ist auch die vorgeburtliche Einwilligung durch einen bestellten Pfleger, da die Bestellung selbst dann erst mit der Geburt des Kindes wirksam wird, wenn das Gericht sie vor der Geburt ausgesprochen hat (§ 1708 Satz 2 BGB). Auch § 18 Abs. 2 SGB VIII schafft hier keine Abhilfe. Nach dieser Vorschrift hat die Schwangere zwar einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen oder sonstige Maßnahmen vorbereitet wird, wenn anzunehmen ist, daß das Kind nichtehelich geboren wird. Eine gesetzliche Vertretungsmacht wird dem Jugendamt durch diese Vorschrift aber nicht gegeben.

VII. Änderungsbedürftig sind auch die Regelungen über die jetzige Beistandschaft. Die Beistandschaft ohne Vertretungsmacht (§ 1685 BGB) wird von der Praxis nicht angenommen und spielt so gut wie keine Rolle. Von den Beistandschaften mit Vertretungsmacht hat nur die reine Unterhaltsbeistandschaft durch das Jugendamt eine größere praktische Bedeutung erlangt (siehe hierzu oben unter C).

G. Stand der Reformdiskussion

I. Modelle

In der Fachöffentlichkeit werden vor allem die nachfolgenden Lösungsmodelle erörtert, die teilweise miteinander kombinierbar sind:

1. Erstreckungsmodell

Nach diesem Modell soll die gesetzliche Amtspflegschaft unverändert auf die neuen Bundesländer erstreckt werden.

2. Abschaffungsmodell

Danach soll die gesetzliche Amtspflegschaft in den alten Bundesländern ersatzlos abgeschafft werden.

3. Einschränkungsmode

Es sieht vor, die gesetzliche Amtspflegschaft auf die neuen Bundesländer zu erstrecken, aber die Wirkungskreise des gesetzlichen Amtspflegers zu reduzieren, etwa auf die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

4. Antragserleichterungsmodell

Hierzu wird vorgeschlagen, die Erfolgsaussichten des Antrags der Mutter auf Nichteintritt, Aufhebung oder Reduzierung der gesetzlichen Amtspflegschaft zu erhöhen, etwa durch ausdrücklichen Ausschluß eines Anspruchs auf Vaterbenennung oder durch eine Regelung, wonach die mangelnde Mitwirkung an der Vaterschaftsfeststellung dem Antrag der Mutter nicht entgegensteht.

5. Widerspruchsmodell

Die gesetzliche Amtspflegschaft tritt nicht ein oder endet, wenn die Mutter widerspricht.

6. Antragsmodell

Die gesetzliche Amtspflegschaft oder eine Beistandschaft mit Vertretungsmacht tritt nur auf Antrag der Mutter ein. (Soweit der Eintritt von einer „Einwilligung“ der Mutter abhängig gemacht werden soll, handelt es sich nur um eine sprachliche Abwandlung des Modells.)

7. Zeitschrankenmodell

Nach diesem Modell tritt die gesetzliche Amtspflegschaft erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Geburt des Kindes ein, wenn bis dahin die Vaterschaft nicht festgestellt ist.

8. Modell „Zweite Welle“

Es handelt sich um eine Ergänzung des Antragsmodells. Der Standesbeamte soll verpflichtet werden, das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn eine bestimmte Zeit nach der Geburt des Kindes der Vater noch nicht im Geburtenbuch beigeschrieben ist. Das Jugendamt kann dann prüfen, aus welchen Gründen die Vaterschaftsfeststellung unterblieb. Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls kann es das Vormundschaftsgericht anrufen.

9. SGB VIII — Modell

Das Rechtsinstitut, das die gesetzliche Amtspflegschaft ersetzen soll, wird nicht im BGB, sondern in dem durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz geschaffenen Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt.

II. Äußerungen

Von den zahlreichen Äußerungen zur Problematik sollen hier nur einige besonders bedeutsame beispielhaft wiedergegeben werden:

- Der 59. Deutsche Juristentag 1992 hat mit großer Mehrheit ein Zeitschrankenmodell abgelehnt und empfohlen, auf den automatischen Eintritt der Amtspflegschaft zu Gunsten eines vom Jugendamt zu unterbreitenden Angebots einer Beistandschaft zu verzichten.
- Die Konferenz der Jugendminister und -senatoren der Länder hat sich am 12. Juni 1992 einstimmig für die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und die Einführung eines Rechtsanspruchs für nichteheliche Kinder auf Einrichtung einer Pflegschaft oder Beistandschaft ausgesprochen.
- Der Antrag der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag zur Reform des Kindschaftsrechts vom 17. Dezember 1992 (Bundestags-Drucksache 12/4024) befürwortet ebenfalls ein Antragsmodell.
- Ein Antragsmodell wird auch von der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“, welche die Arbeiten des Bundesministeriums der Justiz an der Reform des Kindschaftsrechts beratend begleitet, vorgeschlagen.
- Das Zeitschrankenmodell wird vor allem von einem Teil der Fachliteratur und einem Teil der Praktiker an den Jugendämtern bevorzugt.

H. Verhältnis des Entwurfs zur Gesamtreform des Kindschaftsrechts**I. Allgemeines**

Im Bundesministerium der Justiz wird seit geraumer Zeit an einer Neuregelung des Kindschaftsrechts gearbeitet.

1. Anlaß der Reform

Für diese Arbeiten gibt es verschiedene Anlässe:

- Die Koalitionsvereinbarung für die 12. Legislaturperiode sieht eine umfassende Überprüfung des Nichtehelichenrechts vor.
- Das Nichtehelichenrecht in den neuen Bundesländern weicht vom Recht in den alten Bundesländern ab.
- Aus einer Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich die Notwendigkeit zu gesetzgeberischem Handeln.
- Weitere Impulse gibt die UN-Kinderkonvention.

Die Arbeiten können sich nicht auf das Recht der nichtehelichen Kinder beschränken. Wegen des Sachzusammenhangs muß auch das für die ehelichen Kinder geltende Recht in die Überprüfung mit einbezogen werden.

2. Ziele der Reform

Das Vorhaben verfolgt vor allem folgende Ziele:

- Das Kindeswohl soll auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.
- Rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die in Teilbereichen noch vorhanden sind, sollen soweit wie möglich abgebaut werden.
- Die Unterschiede im Kindschaftsrecht der alten und der neuen Bundesländer sollen beseitigt werden.
- Außerdem soll den Aufträgen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden.

3. Schwerpunkte der Prüfung

Gegenstand der Arbeiten sind vor allem

- das Abstammungsrecht,
- das Sorgerecht (insbesondere gemeinsame Sorge geschiedener Eltern eines ehelichen Kindes oder nicht miteinander verheirateter Eltern eines nichtehelichen Kindes),
- das Umgangsrecht,
- das Unterhaltsrecht (insbesondere Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes),
- das Erbrecht,
- die Auswirkungen der in Betracht kommenden Lösungen auf das Vormundschaftsrecht, das Adoptionsrecht, das Pflegschaftsrecht, das Pflegekindschaftsrecht, die nichtehelichen Gemeinschaften und das Verfahrensrecht.

II. Vorabregelung

Die Gesamtreform des Kindschaftsrechts ist so umfangreich, daß die Verabschiedung eines Gesetzes in der laufenden Legislaturperiode nicht möglich ist. Der Entwurf schlägt vor, die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und die Neuordnung der Beistandschaft aus der Gesamtreform auszugliedern und bereits in der laufenden Legislaturperiode ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Zwar bestehen Wertungszusammenhänge mit anderen Teilen der Gesamtreform, die allerdings keine zwingende gemeinsame Verabschiedung erfordern. Überwiegende Gründe, insbesondere die Notwendigkeit einer baldigen Herstellung der deutschen Rechtseinheit und die Unzulänglichkeit der Hilfsangebote in den neuen Bundesländern, sprechen jedoch für eine Vorabregelung.

1. Abstammungsrecht

Eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes bei der gesetzlichen Amtspflegschaft des geltenden Rechts und der vom Entwurf vorgeschlagenen Beistandschaft neuen Rechts ist die Klärung der Abstammung eines nichtehelichen Kindes. Der Entwurf geht hier vom geltenden Abstammungsrecht aus, das in vielerlei Hinsicht änderungsbedürftig ist. So verweigert es etwa der Mutter eines nichtehelichen Kindes das Recht, selbst die Vaterschaftsfeststellungsklage zu erheben (§ 1600 n Abs. 1 BGB). Lediglich nach dem Tod des Kindes, durch den die gesetzliche Amtspflegschaft erlischt, kann sie beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung stellen (§ 1600 n Abs. 2 BGB).

Der Entwurf bezieht diese und zahlreiche andere Fragen des Abstammungsrechts nicht in seine Regelungsvorschläge ein. Die Arbeiten würden andernfalls so stark verzögert, daß eine Verabschiedung in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr möglich wäre. Der Verzicht auf eine Vorwegregelung zum Abstammungsrecht kann auch in der Sache hingenommen werden. So gibt der Entwurf der Mutter eines nichtehelichen Kindes die Möglichkeit, die Vaterschaftsfeststellungsklage zwar nicht im eigenen Namen, aber im Namen des Kindes zu erheben (hierzu Einzelbegründung zu § 1713 BGB-E). Es ist daher nicht erforderlich, die Frage einer eigenen Klagebefugnis der Mutter bereits jetzt zu regeln.

2. Wertungszusammenhänge

Der Entwurf verfolgt das Ziel, unnötige Eingriffe in Elternrechte zu vermeiden. Dieses Ziel ist auch in anderen wichtigen Teilen der Gesamtreform von besonderer Bedeutung, so insbesondere im Sorgerecht. Diese Wertungszusammenhänge stehen aber einer Vorabregelung nicht entgegen, da es sich hier um abgrenzbare Rechtsgebiete handelt.

3. Notwendigkeit einer Vorabregelung

Die Notwendigkeit einer Vorabregelung ergibt sich vor allem aus der bereits dargestellten Unzulänglichkeit der Hilfsangebote, die in den neuen Bundesländern für die Vaterschaftsfeststellung zur Verfügung stehen. In den alten Bundesländern sollte mit der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft, welche die Mütter nichtehelicher Kinder oft unnötig entrechtet, nicht bis zur nächsten Legislaturperiode gewartet werden. Die Vollendung der deutschen Rechtseinheit im Familienrecht ist auch im übrigen eine vordringliche Aufgabe.

J. Die Vorschläge des Entwurfs

Der Entwurf schlägt auf der Grundlage des Antragsmodells folgendes vor:

Die gesetzliche Amtspflegschaft wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt eine freiwillige Beistandschaft mit den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Diese Beistandschaft, die alle allein sorgeberechtigten Elternteile beantragen können, ersetzt die Beistandschaft des bisherigen Rechts. Beistand ist das Jugendamt. Eine Beistandschaft ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Die wichtigsten Gründe, warum der Entwurf ein solches Antragsmodell vorschlägt, werden nachfolgend dargestellt. Im übrigen wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

I. Kein Erstreckungsmodell oder Abschaffungsmodell

Die Gründe gegen diese Modelle sind bereits oben unter F dargestellt.

II. Kein reines Einschränkungsmode

Der Entwurf schlägt zwar aus den in der Einzelbegründung zu § 1712 Abs. 1 BGB-E aufgeführten Gründen vor, den Aufgabenkreis der freiwilligen Beistandschaft gegenüber demjenigen der gesetzlichen Amtspflegschaft zu beschränken. Dies allein vermag jedoch die aufgezeigten Probleme nicht zu lösen. Die gesetzliche Amtspflegschaft würde auch in diesen eingeschränkten Aufgabenkreisen zu unnötigen Entrechtungen von Müttern nichtehelicher Kinder führen, da sie automatisch auch in denjenigen Fällen eintreten würde, in denen — etwa bei intakten nichtehelichen Gemeinschaften — Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung auch ohne Einschaltung des Jugendamts keine Schwierigkeiten bereiten.

III. Kein Antragserleichterungsmodell

Ein Antragserleichterungsmodell würde in jeder denkbaren Ausgestaltung nichts daran ändern, daß Mütter nichtehelicher Kinder von sich aus tätig werden müßten, um die Vorenthaltung des vollen elterlichen Sorgerechts abzuwenden. Dies ist nicht hinnehmbar. Bereits die nichteheliche Geburt als solche würde — ohne Anhaltspunkt für eine konkrete Kindeswohlgefährdung im Einzelfall — als Anlaß für eine gesetzliche Sorgerechtsvorenthaltung ausreichen; die Mutter müßte ein Gerichtsverfahren einleiten, um die volle Sorge zu bekommen. Diese Abkehr vom sonst im Kindschaftsrecht üblichen Regel-Ausnahme-Verhältnis wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn die nichteheliche Geburt in aller Regel zu einer erheblichen Gefährdung von Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung führen würde. Hiervon kann aber keine Rede sein. Dies zeigen nicht nur die guten österreichischen Erfahrungen mit dem dortigen Antragsmodell (hierzu oben unter E III), sondern auch die Erfahrungen in den neuen Bundesländern. Zwar ist anzunehmen, daß dort die Quote der Vaterschaftsfeststellungen geringer ist als in den alten Bundesländern (hierzu oben unter C), jedoch wird man nach den bisher vorliegenden Äußerungen aus der Praxis auch in den neuen Bundesländern davon ausgehen können, daß die Vaterschaftsfeststellung in der überwiegenden Zahl der Fälle auch dort — trotz des Fehlens der gesetzlichen Amtspflegschaft — möglich ist.

IV. Kein Widerspruchsmodell

Das Widerspruchsmodell ist aus ähnlichen Gründen wie das Antragserleichterungsmodell abzulehnen. Im Gegensatz zu diesem verlangt es zwar kein gerichtliches Verfahren zur Abwendung einer teilweisen Vorenthaltung des Sorgerechts. Dies ist aber nur ein gradueller Unterschied. Die Tatsache, daß die Mutter von sich aus tätig werden muß, um eine im Einzelfall ungerechtfertigte Sorgerechtsvorenthaltung zu vermeiden, zeichnet auch das Widerspruchsmodell aus.

V. Kein reines Zeitschrankenmodell

Beim Zeitschrankenmodell tritt die gesetzliche Amtspflegschaft nur ein, wenn die Vaterschaft innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Geburt noch nicht festgestellt ist. In vielen Fällen werden die Mütter aber froh sein, wenn das Jugendamt ihnen die Arbeit der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung möglichst früh abnimmt. Den Müttern sollen deshalb die Hilfen, wie sie etwa eine freiwillige Beistandschaft mit Vertretungsmacht bietet, nicht unter Hinweis auf die erst später eintretende gesetzliche Amtspflegschaft verweigert werden. Das Zeitschrankenmodell kann daher von vornherein nur als Ergänzung des Antragsmodells in Betracht kommen. Dies sehen auch die Befürworter des Zeitschrankenmodells weitgehend so.

VI. Kein Antragsmodell mit Zeitschranke

Der Entwurf greift auch den Vorschlag nicht auf, das Antragsmodell mit dem Zeitschrankenmodell zu kombinieren. Nach diesem Vorschlag wird die gesetzliche Amtspflegschaft zwar grundsätzlich durch das Angebot einer freiwilligen Beistandschaft abgelöst. Ist die Vaterschaft aber zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Geburt noch nicht festgestellt und auch eine Beistandschaft nicht beantragt worden, so soll die gesetzliche Amtspflegschaft eintreten.

Dieses Modell würde nicht zu unüberwindlichen rechtstechnischen Schwierigkeiten führen. In der geschilderten Ausgestaltung wäre es freilich problematisch. Da die ganz überwiegende Zahl der Vaterschaftsanerkenntnisse innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt erfolgt (hierzu oben unter C), sollte die Zeitschranke nicht zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden. Diese Zeitschranke erweist sich allerdings als verfrüht, wenn es erforderlich ist, die Vaterschaft im Klagewege feststellen zu lassen. Innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt wird ein Abschluß des gerichtlichen Verfahrens nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Die hierdurch entstehenden Probleme ließen sich aber lösen, indem das Zeitschrankenmodell dahin gehend modifiziert wird, daß die gesetzliche Amtspflegschaft auch bei Erreichen der Zeitschranke noch nicht eintritt, solange ein gerichtliches Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung anhängig ist. Es wäre dann allerdings nötig, daß das Jugendamt vom Gericht über die Anhängigkeit einer Vaterschaftsfeststellungsklage und den Ausgang des Verfahrens informiert wird, damit es weiß, ob die gesetzliche Amtspflegschaft eingetreten ist.

Obwohl die rechtstechnischen Probleme einer Kombination von Antragsmodell und Zeitschrankenmodell lösbar sind, sieht der Entwurf davon ab, eine solche Kombination vorzuschlagen. Angesichts der hohen Quote von Vaterschaftsfeststellungen, die sich in Österreich auf der Grundlage eines Antragsmodells ergeben hat (hierzu oben unter E III), wird davon auszugehen sein, daß die Fälle, in denen nach dem kombinierten Antrags-/Zeitschrankenmodell eine gesetzliche Amtspflegschaft eintritt, weitgehend solche Sachverhalte umfassen, in denen entweder die Vaterschaftsfeststellung aus praktischen Gründen nicht möglich ist (etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Vaters) oder die Mutter verständliche Gründe hat, den Vater zu verschweigen (z. B. weil das Kind aus einer inzestuösen Verbindung stammt). Nach dem Zeitschrankenmodell würde hier die gesetzliche Amtspflegschaft eintreten, ohne daß es möglich wäre, vor dem damit für die Mutter verbundenen Sorgerechtsentzug im Einzelfall zu prüfen, weshalb die Mutter die Vaterschaftsfeststellung nicht betrieben hat. Dadurch bestünde die Gefahr, daß in das Sorgerecht der Mutter vielfach schematisch und ohne innere Rechtfertigung eingegriffen würde. Die Mutter hätte insbesondere keine Möglichkeit, vor Eintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft die Gründe darzulegen, aus denen sie die Vaterschaftsfeststellung nicht betrieben hat. Auch einer Kombination aus Antrags-

modell und Zeitschrankenmodell würde es daher an der notwendigen Einzelfallgerechtigkeit erman-
geln.

Hinzu kommt, daß die Kombination mit dem Zeitschrankenmodell dazu führen könnte, daß die vom Antragsmodell angebotene freiwillige Beistandschaft von den Müttern nichtehelicher Kinder nicht mehr als Hilfsangebot, sondern lediglich als Alternative zu einer mit Ablauf der Zeitschranke drohenden Entrechtung angesehen würde. Dies könnte die Akzeptanz der freiwilligen Beistandschaft beeinträchtigen. Insbesondere bestünde die Gefahr, daß Mütter nichtehelicher Kinder die freiwillige Beistandschaft nicht in Anspruch nehmen in dem Wissen, daß das Jugendamt ohnehin nach Ablauf der Zeitschranke tätig wird. Damit wäre aber wertvolle Zeit für die Feststellung der Vaterschaft verloren.

VII. Antragsmodell

Der Entwurf gibt einem reinen Antragsmodell den Vorzug, da es die oben dargestellten Nachteile der anderen Modelle vermeidet. Das Antragsmodell ist einerseits nicht mit einem Eingriff in Rechte der Mutter verbunden, weil die Beistandschaft nur auf ihren Antrag eintritt und auf ihr Verlangen auch wieder endet. Andererseits sind die Kindesinteressen hinreichend gewahrt, wie die guten österreichischen Erfahrungen (hierzu oben unter E III) zeigen.

Nachfolgend sollen lediglich die Grundzüge der Neu-
regelung aufgezeigt werden. Wegen der Überlegun-
gen, die zur Ausgestaltung der im Entwurf vorge-
schlagenen Regelung geführt haben, wird auf die
Einzelbegründung verwiesen.

1. Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft

Die Regelungen über die gesetzliche Amtspfleg-
schaft, insbesondere die §§ 1706 bis 1710 BGB,
werden aufgehoben (Artikel 1 Nr. 2).

2. Neue Beistandschaft

Auch die bisherige Beistandschaft, die im Fünften
Titel („Elterliche Sorge für eheliche Kinder“) des
Zweiten Abschnitts des Vierten Buches des BGB in
§§ 1685 bis 1692 geregelt ist, wird abgeschafft (Artikel
1 Nr. 2). An die Stelle der gesetzlichen Amtspfleg-
schaft, die nur für nichteheliche Kinder gilt (§ 1705
Satz 2 BGB), und der Beistandschaft, die sowohl für
eheliche als auch für nichteheliche Kinder eingerich-
tet werden kann, tritt eine für eheliche und nichtehe-
liche Kinder mögliche Beistandschaft, die in einem
neuen Siebenten Titel des Zweiten Abschnitts des
Vierten Buchs des BGB eingeordnet wird.

Durch den Begriff Beistandschaft wird das neue
Rechtsinstitut bewußt von der automatisch eintreten-
den gesetzlichen Amtspflegschaft, die mit einem Ein-

griff in das Sorgerecht der Mutter eines nicht eheli-
chen Kindes verbunden ist, abgegrenzt.

3. Freiwilligkeit

Die Beistandschaft des neuen Rechts ist — ebenso wie
die bisherige Beistandschaft — lediglich ein freiwilli-
ges Hilfsangebot. Sie tritt nur auf Antrag ein (§ 1713
BGB-E). Sie endet ohne weiteres, wenn der Antrag-
steller dies schriftlich verlangt (§ 1715 Abs. 1 Satz 1
BGB-E). Sie tritt auch nur in dem Umfang ein, in dem
der Antragsteller dies wünscht (§ 1712 Abs. 2 BGB-E).
Die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann also
ihren Antrag auf eine Beistandschaft zur Vaterschafts-
feststellung beschränken, so etwa, wenn sie im
Gegensatz zum Vater in sehr guten wirtschaftlichen
Verhältnissen lebt und deshalb von der Geltendma-
chung ohnehin schwer realisierbarer Unterhaltsan-
sprüche absehen will.

4. Keine Sorgerechtseinschränkung

Während die gesetzliche Amtspflegschaft stets zu
einer Einschränkung der elterlichen Sorge der Mutter
eines nichtehelichen Kindes geführt hat (§ 1705 Satz 2,
§ 1630 Abs. 1 BGB), wird die elterliche Sorge durch die
neue Beistandschaft nicht eingeschränkt (§ 1716
Satz 1 BGB-E). Dies entspricht der österreichischen
Regelung (§ 212 Abs. 4 ABGB). In Österreich hat diese
Regelung zu keinen Schwierigkeiten geführt. Ein
Nebeneinander zweier Handlungsbefugnisse ist auch
dem deutschen Recht nicht fremd. Schon bei der
früheren Gebrechlichkeitspflegschaft für einen voll-
jährigen Geschäftsfähigen (§ 1910 BGB a.F.) konnte
der Pflegebefohlene neben dem Pfleger wirksame
rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben. Bei der
Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) für einen Geschäftsfähigen
ist dies auch heute noch so. Eine Ausnahme gilt
für den Zivilprozeß und andere gerichtliche Verfah-
ren, in denen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung
entsprechend anwendbar sind (§ 53 ZPO). Dement-
sprechend bestimmt § 53a ZPO-E (Artikel 4 § 2), daß
die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil
ausgeschlossen ist, soweit das Kind in einem Rechts-
streit durch einen Beistand vertreten wird.

5. Keine gerichtliche Entscheidung

Entsprechend der Regelung des österreichischen
Rechts (§ 212 Abs. 2 ABGB) soll die Beistandschaft mit
den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung
und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
ohne vorherige Prüfung eines Fürsorgebedürfnisses
eintreten und von der Zustimmung des Jugendamtes
nicht abhängig sein. Es handelt sich vielmehr um ein
unbedingtes Hilfsangebot, das lediglich vom Antrag
des allein sorgeberechtigten Elternteils abhängig ist.
Unter diesen Umständen erübrigt sich eine gerichtli-
che Bestellung des Beistands. Die Beistandschaft tritt
vielmehr schon ein, sobald der Antrag dem Jugend-
amt zugeht (§ 1714 Satz 1 BGB-E).

6. Jugendamt

Die gegenüber der Beistandschaft zahlenmäßig weit- aus bedeutsamere gesetzliche Amtspflegschaft wird nur durch das Jugendamt geführt. Aber auch die Beistandschaft durch andere Beistände als das Jugendamt hat keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangt (hierzu oben unter C). Hinzu kommt, daß es wünschenswert ist, die Aufgaben der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung (hierzu nachfolgend unter 7) bei dem in diesen Angelegenheiten erfahrenen Jugendamt zu konzentrieren. Als Beistand sieht der Entwurf daher lediglich das Jugendamt, nicht aber Einzelpersonen oder Verbände vor (§ 1712 Abs. 1 BGB-E).

7. Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt

Die künftige Beistandschaft beschränkt sich auf die Aufgabenkreise der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Bei den Beistandschaften mit Vertretungsmacht (§ 1690 BGB) spielt in der Praxis im wesentlichen nur die Unterhaltsbeistandschaft eine Rolle. Beistandschaften im Bereich der Vermögenssorge — die Unterhaltssicherung zählt zur Personensorge (vgl. § 1690 Abs. 1 BGB) — sind weitgehend bedeutungslos. Auch die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten, die dem Kind im Falle des Todes des Vaters und seiner Verwandten zustehen, hat in der Praxis der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1706 Nr. 3 BGB) keine Bedeutung erlangt, die es rechtfertigen würde, diesen Aufgabenkreis aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für andere Angelegenheiten der Personensorge — außer der Vaterschaftsfeststellung —, die gegenwärtig zu den Aufgaben des gesetzlichen Amtspflegers gehören (§ 1706 Nr. 1 BGB). Es ist wichtig, die Tätigkeit des Jugendamts auf die bisher bedeutsamen Aufgaben, bei deren Erledigung es auch besonders erfahren ist, zu konzentrieren. Auf die Einzelbegründung zu § 1712 Abs. 1 BGB-E wird verwiesen.

8. Eheliche Kinder

Die §§ 1712 bis 1717 BGB-E unterscheiden nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Die Begriffe „ehelich“ und „nichtehelich“ werden nicht erwähnt. Kinder, für die eine gemeinsame elterliche Sorge besteht (das sind derzeit bis zum Erlaß anderweitiger Regelungen im Rahmen der beabsichtigten Gesamtreform des Kindschaftsrechts nur eheliche Kinder), können — wie im geltenden Recht — keinen Beistand erhalten, da sich hierfür kein hinreichendes Bedürfnis gezeigt hat. Für eheliche Kinder unter Alleinsorge wird die Beistandschaft insbesondere nach der Scheidung ihrer Eltern vor allem für die Unterhaltssicherung bedeutsam sein. Eine Vaterschaftsfeststellung für eheliche Kinder kommt nur in folgenden besonderen Ausnahmefällen in Betracht:

- bei Identitätszweifeln,
- wenn ein nichteheliches Kind adoptiert wird, ohne daß vorher die Vaterschaft festgestellt wurde.

Nach wohl einhelliger Meinung kann in diesem Fall die Vaterschaftsfeststellung betrieben werden, obwohl das Kind durch die Adoption den Status eines ehelichen Kindes erlangt hat (§ 1754 BGB).

9. Besondere Pflichten des Jugendamts

Mit der freiwilligen Beistandschaft will der Entwurf die bisherigen Erfolge des Jugendamtes bei der Vaterschaftsfeststellung auf eine Art und Weise sichern, die nicht mit einem Eingriff in das Sorgerecht der Mutter verbunden ist. Dies kann nur gelingen, wenn den betroffenen Müttern die durch die Beistandschaft gebotene Hilfe und ihre Bedeutung überhaupt bekannt ist. Der Entwurf sieht deshalb folgendes vor:

Wie bisher hat der Standesbeamte die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen (§ 57 SGB VIII-E).

Das Jugendamt hat dann unverzüglich der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten (§ 52a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E). Hierbei hat es hinzuweisen auf

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII beurkunden zu lassen,
- auf die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft.

Die Mütter werden es nicht selten vorziehen, den Vater nur in einem persönlichen Gespräch zu offenbaren. Das Jugendamt hat deshalb der Mutter ein solches Gespräch anzubieten (§ 52a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E). Ein solches Gespräch wird auch vielfach geeignet sein, Bedenken und Ängste der Mutter auszuräumen und die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu schaffen.

In der Zeit nach der Geburt ist es für die Mutter oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, das Jugendamt aufzusuchen. Das Gespräch soll deshalb in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht (§ 52a Abs. 1 Satz 4 SGB VIII-E).

Mitunter wird das Jugendamt schon während der Schwangerschaft der werdenden Mutter in Erfahrung bringen, daß das Kind nichtehelich geboren werden wird. Es kann dann zur Beschleunigung der angebotenen Hilfen bereits vor der Geburt in der beschriebenen Weise tätig werden (§ 52a Abs. 2 SGB VIII-E).

10. Keine „zweite Welle“

Bei den Arbeiten am Entwurf wurde erwogen, eine zusätzliche Pflicht des Standesbeamten einzuführen, das Jugendamt dann zu benachrichtigen, wenn eine bestimmte Zeit — etwa ein Jahr — nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes verstrichen und der Vater noch nicht im Geburtenbuch beigeschrieben ist. Diese „zweite Welle“ von Mitteilungen würde einige Nachteile des Zeitschrankenmodells vermeiden. So würde die Beistandschaft bzw. gesetzliche Amtspflegschaft nicht automatisch nach Erreichen einer Zeitschranke eintreten. Das Jugendamt könnte vielmehr nachforschen, aus welchen Gründen die Vaterschaftsfeststellung bisher unterblieben ist. Sind dies aner kennenswerte Gründe (über die Vaterschaftsfeststellungsklage ist wegen der schwierigen Beweiserhebung noch nicht entschieden/der Aufenthalt des Vaters ist nicht feststellbar/die Mutter hat ein Recht, die Auskunft über den Vater zu verweigern), so wird das Jugendamt die Sache auf sich beruhen lassen. Im übrigen freilich wird es prüfen, ob es zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls das Vormundschaftsgericht anrufen muß (§ 50 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Das Vormundschaftsgericht wird dann seinerseits prüfen, ob es im Interesse des Kindeswohls erforderlich ist, die Vaterschaftsfeststellung dadurch zu sichern, daß es der Mutter insoweit die elterliche Sorge entzieht und einem Pfleger überträgt.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Lösung in der deutlichen Minderzahl der Fälle, in denen die Vaterschaft im ersten Jahr nach der Geburt nicht festgestellt wird, die Vaterschaftsfeststellung durch stärkere staatliche Aktivitäten sichert als ein reines Antragsmodell. Dabei vermeidet die „zweite Welle“ die Automatik und mangelnde Flexibilität des Zeitschrankenmodells. Trotz dieser Vorteile des Modells „zweite Welle“ spricht sich der Entwurf nicht für eine entsprechende Ausweitung der in § 57 SGB VIII-E enthaltenen Mitteilungspflichten des Standesbeamten aus. Zum einen würden die Mitteilungen vielfach in Fällen ergehen, in denen die Vaterschaftsfeststellung nicht möglich ist oder dem Kindeswohl nicht dient (hierzu oben unter VI). Zum anderen bestünde — ebenso wie bei der Ergänzung des Antragsmodells durch ein Zeitschrankenmodell — die Gefahr, daß die Akzeptanz der freiwilligen Beistandschaft beeinträchtigt würde. So könnte insbesondere die Beistandschaft nur als Vorstufe zu einer staatlichen Intervention begriffen werden, wenn der Verweigerung der Antragstellung ein flächendeckendes Informationssystem vom Standesamt über das Jugendamt bis erforderlichenfalls hin zum Vormundschaftsgericht folgen würde. Auch für Stellung und Selbstverständnis des Jugendamts wäre es problematisch, wenn es einerseits eine Beratungs- und Hilfsfunktion hätte, andererseits aber eine Überwachungsfunktion für den Fall der Nichtannahme der dargebotenen Hilfen.

11. Weitere Stärkung des Sorgerechts der Mutter

Wie oben unter B III 4 c dargestellt, kann das Vormundschaftsgericht der Mutter eines nichtehelichen Kindes gemäß § 1705 Satz 2, § 1629 Abs. 2 Satz 3,

§ 1796 BGB die Vertretung für die Vaterschaftsfeststellung entziehen und gemäß § 1909 BGB einem Pfleger übertragen, wenn das Interesse des Kindes zu dem Interesse der Mutter in erheblichem Gegensatz steht. An der angegebenen Stelle wurde auch dargelegt, daß der Sorgerechtsentzug nach herrschender Meinung nicht davon abhängt, ob die Vaterschaftsfeststellung aufgrund der Umstände des Einzelfalles besser unterbleiben sollte; eine solche Prüfung steht nur dem Pfleger zu. Damit würde in nahezu allen Fällen, in denen die Mutter eine Beistandschaft nicht beantragt und die Vaterschaftsfeststellung nicht betreibt, ein Sorgerechtsentzug möglich sein, ohne daß eine Einzelfallprüfung wie beim Sorgerechtsentzug nach § 1705 Satz 2, § 1666 BGB stattfinden würde. Die mit der Abschaffung der gesetzlichen Pflegschaft verbundenen Vorteile wären dadurch weitgehend wieder aufgehoben. Der Entwurf sieht daher in Artikel 1 Nr. 1 vor, daß der kraft Verweisung (§ 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1705 Satz 2 BGB) auch im Sorgerecht anwendbare § 1796 BGB nicht für die Feststellung der Vaterschaft gilt.

12. Beistandschaft vor der Geburt

Der Freistaat Bayern hat im Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des ungeborenen Kindes — Bundesrats-Drucksache 686/92), der unter anderem zum Ziel hat, die vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung zu erleichtern. Die Bundesregierung hat bei den Beratungen darauf hingewiesen, daß sie insoweit die Ziele des Gesetzesantrags teile, die Lösung aber für unzureichend halte, da auch nach dem bayerischen Vorschlag eine wirksame vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung nur möglich sei, wenn für das Kind ein Leibesfruchtpfleger bestellt werde.

Der bayerische Gesetzesantrag ist im Bundesrat nicht abschließend behandelt worden.

Der vorliegende Referentenentwurf schlägt Regelungen vor, durch die eine wirksame Vaterschaftsanerkennung schon vor der Geburt ermöglicht wird, ohne daß es der Bestellung eines Leibesfruchtpflegers (hierzu oben unter F) bedarf. Dies geschieht dadurch, daß in allen Fällen eine Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung (§§ 1600 c, 1600 d BGB) entweder durch Erklärung der Mutter selbst oder durch einen Beistand möglich ist.

— Ist die Mutter volljährig und nicht geschäftsunfähig, so kann sie die schon vor der Geburt mögliche Zustimmung (§ 1600b Abs. 2 BGB) selbst im Namen des Kindes erklären, da ihr im Falle der Geburt die volle elterliche Sorge zustünde. Sie hat aber auch die Möglichkeit, durch einen entsprechenden Antrag bereits vor der Geburt eine Beistandschaft herbeizuführen (§ 1713 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 BGB-E).

— Auch die minderjährige und beschränkt geschäftsfähige werdende Mutter kann die vorgeburtliche Beistandschaft beantragen; sie bedarf hierzu nicht

der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1713 Abs. 2 Satz 2 BGB-E).

- Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann der gesetzliche Vertreter den Antrag stellen (§ 1713 Abs. 2 Satz 3 BGB-E).

In § 1714 Satz 2 BGB-E wird ergänzend klargestellt, daß mit dem Zugang des Antrags die Beistandschaft auch dann eintritt, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.

Damit geht die Neuregelung deutlich über § 18 Abs. 2 SGB VIII hinaus. Nach dieser Vorschrift hat die Mutter, deren Kind voraussichtlich nichtehelich geboren wird, einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen oder sonstige Maßnahmen vorbereitet wird. Der Entwurf erlaubt nicht nur die Vorbereitung, sondern die vorgeburtliche Durchführung der Vaterschaftsfeststellung und gewährt dem Jugendamt überdies im Gegensatz zu § 18 Abs. 2 SGB VIII eine gesetzliche Vertretungsmacht.

Der oben genannte bayerische Entwurf sieht eine Regelung vor, wonach die Vaterschaftsfeststellungsklage schon vor der Geburt erhoben werden kann. Der vorliegende Referentenentwurf greift diese Anregung derzeit nicht auf. Die gerichtlichen Verfahren auf Abstammungsklä rung, insbesondere das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft, bedürfen im Rahmen der Gesamtreform des Kindschaftsrechts einer Überprüfung. Dabei wird auch zu erörtern sein, ob ein praktisches Bedürfnis für den bayerischen Vorschlag besteht.

13. Verweisung auf Pflegschaftsrecht

Wie bei der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1706 ff. BGB) und weitgehend auch bei der Beistandschaft mit Vertretungsmacht (§ 1690 BGB) soll auch für die neue Beistandschaft das Pflegschaftsrecht maßgebend sein. Eine entsprechende Verweisung enthält § 1716 Satz 2 BGB-E. Hierdurch kann eine Reihe zusätzlicher Einzelregelungen für die Beistandschaft vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Weiterverweisung des Pflegschaftsrechts auf das Vormundschaftsrecht (§ 1915 Abs. 1 BGB) gilt insbesondere folgendes:

- Das Jugendamt ist — unbeschadet der Vertretungsbefugnis des antragstellenden Elternteils (§ 1716 Satz 1 BGB-E) — gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1793 Satz 1 BGB).
- Dem Jugendamt kann keine Vergütung bewilligt werden (§ 1915 Abs. 1, § 1836 Abs. 4 BGB). Ihm steht auch keine Aufwandsentschädigung zu (§ 1836 a Satz 4, § 1836 Abs. 4 BGB).
- Das Jugendamt steht unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, das gegen das Jugendamt aber kein Zwangsgeld festsetzen kann (§ 1837 Abs. 2 und 3 Satz 2 BGB).
- Ist die Beistandschaft wegen eines eingeschränkten Antrags nur für eine einzelne Angelegenheit (etwa die Vaterschaftsfeststellung) eingetreten, so

endet sie mit der Erledigung dieser Angelegenheit (§ 1918 Abs. 3 BGB).

Die Vorschriften über die Rechnungslegung sind von der Verweisung auf das Pflegschaftsrecht ausgenommen, da für eine Rechnungslegung durch das Jugendamt angesichts der Beschränkung auf die Aufgabenkreise der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung kein praktisches Bedürfnis besteht. Die Bedeutung der Rechnungslegung würde sich ohnehin auf die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen beschränken. Dort sind aber Unregelmäßigkeiten kaum vorstellbar, weil der antragstellende Elternteil, in der Regel die Mutter, von sich aus eine hinreichende Kontrolle gewährleistet.

Wegen der weiteren Bedeutung der Verweisung auf das Pflegschaftsrecht wird auf die Einzelbegründung zu § 1716 Satz 2 BGB-E verwiesen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die pauschale Verweisung auf das Pflegschafts- und Vormundschaftsrecht vielfach ins Leere geht, so etwa hinsichtlich des Eintritts und des Umfangs der Beistandschaft sowie der Person des Beistandes. Die Anwendbarkeit des Pflegschaftsrechts bei der gesetzlichen Amtspflegschaft und weitgehend auch bei der Beistandschaft mit Vertretungsmacht hat aber in der Praxis — abgesehen von den Punkten, in denen der Entwurf Sonderregelungen vorsieht — keine Schwierigkeiten bereitet. Mit der Erörterung der Frage, wie die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Pauschalverweisung durch eine Verweisung auf einzelne Vorschriften des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts ersetzt werden könnte, kann daher gewartet werden, bis nähere Vorstellungen zur beabsichtigten Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Minderjährige, die im Anschluß an die Reform des Kindschaftsrechts erarbeitet werden soll, vorliegen.

14. Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen werden durch folgende Grundsätze bestimmt:

- Gesetzliche Amtspflegschaften und Beistandschaften des Jugendamts mit Vertretungsmacht werden ohne weiteres in Beistandschaften des neuen Rechts umgewandelt, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Der Aufgabenkreis beschränkt sich allerdings auf diejenigen Einrichtungen, die den neuen Aufgabenkreisen der Beistandschaft (Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) entsprechen. Nur für eine Übergangszeit von etwa sechs Monaten soll der bisherige Aufgabenkreis fortgeführt werden.
- Beistandschaften mit Vertretungsmacht, bei denen nicht das Jugendamt Beistand ist, werden für eine Übergangszeit von etwa sechs Monaten mit dem bisherigen Aufgabenkreis fortgeführt und enden dann.
- Beistandschaften ohne Vertretungsmacht erlöschen mit Inkrafttreten des Gesetzes.

- Wegen der näheren Ausgestaltung wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 4 § 4 verwiesen.

15. Einordnung in das BGB

Der Entwurf greift den Vorschlag, das neue Rechtsinstitut, das die gesetzliche Amtspflegschaft ablöst, in das Achte Buch Sozialgesetzbuch einzustellen, nicht auf.

Eine solche Einordnung wäre zwar naheliegend, wenn die Tätigkeit des Jugendamts auf eine bloße Beratungsfunktion beschränkt würde. Die Erfahrungen in den neuen Bundesländern haben aber gezeigt, daß sich das Fehlen einer Vertretungsmacht des Jugendamts nachteilig auf die Vaterschaftsfeststellungsquote auswirkt (hierzu oben unter C).

Auch bei der neuen Beistandschaft handelt es sich um eine Form der „Fürsorge im zivilrechtlichen Gewande“, die ebenso wie die Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung in das BGB einzuordnen ist. Entscheidend für die Zuordnung zum Bürgerlichen Recht ist das Vorliegen der (gesetzlichen) Vertretungsmacht, die dem Vormund, Pfleger oder Beistand auch dann eine elternähnliche Stellung verschafft, wenn das Jugendamt mit dieser Aufgabe betraut ist. Andere Abgrenzungskriterien sind aus folgenden Gründen nicht tragfähig:

- Daß die Beistandschaft künftig ohne Zutun des Gerichts eintreten wird, steht einer Zuordnung zum Bürgerlichen Recht nicht entgegen. Auch die gesetzliche Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtspflegschaft des geltenden Rechts treten ohne vorherige Gerichtsentscheidung ein.
- Auch andere Rechtsinstitute aus dem Bereich der zivilrechtlichen Fürsorge treten nur auf Antrag ein, so die Beistandschaft des geltenden Rechts (§§ 1685, 1690 BGB) und die Betreuung für einen außerungsfähigen Körperbehinderten (§ 1896 Abs. 1 Satz 3 BGB).
- Die Tatsache, daß die gesetzliche Vertretungsmacht des Beistands künftig nicht zum Wegfall der Vertretungsmacht des Antragstellers führen soll (§ 1716 Satz 1 BGB-E), steht zur zivilrechtlichen Einordnung der neuen Beistandschaft nicht im Widerspruch. Auch bei der Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) bleibt die rechtliche Handlungsfähigkeit eines Antragstellers von der gesetzlichen Vertretungsmacht des Betreuers (§ 1902 BGB) unberührt.
- Auch der Vorschlag des Entwurfs, künftig nur das Jugendamt als Beistand zuzulassen, hat Vorbilder im geltenden Recht. So sieht die gesetzliche Amtspflegschaft derzeit lediglich das Jugendamt als Pfleger vor. Entsprechendes gilt für die gesetzliche Amtsvormundschaft, die nach den Vorschlägen des Entwurfs weitergelten soll.
- Zur Verhinderung einer unnötigen Doppelregelung und zur Vermeidung von Lücken ist eine Verweisung der Neuregelung auf das Pflegschaftsrecht des BGB, wie sie der Entwurf in § 1716 Satz 2 BGB-E vorsieht, unverzichtbar (hierzu oben unter J

VII 13). Die Verweisung wird den Inhalt der neuen Beistandschaft wesentlich prägen, und zwar bis in Einzelfragen wie etwa der Verjährung von Schadensersatzansprüchen (hierzu Einzelbegründung zu § 1716 Satz 2 BGB-E). Auch dies spricht für eine Einordnung in das BGB.

K. Kosten

I. Allgemeines

1. Keine Einsparungen

Der Entwurf legt auf den ersten Blick die Annahme nahe, daß seine Regelungen mit nicht unbeträchtlichen Einsparungen verbunden sind. In Österreich wurden im Jahre 1991 14 649 Vaterschaftsanerkennnisse vor dem Standesamt und nur 6 752 vor dem Jugendwohlfahrtsträger abgegeben. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft zu Gunsten einer freiwilligen Beistandschaft durch das Jugendamt zu einer Verringerung der Fallzahlen bei den Jugendämtern in den alten Bundesländern auf weniger als die Hälfte führen wird. Für die neuen Bundesländer liegt die Annahme nahe, daß durch verbesserte Vaterschaftsfeststellungsquoten in nicht unerheblichem Maße Sozialhilfeleistungen an nichteheliche Kinder vermieden werden können. Aus wohlerwogenen Gründen, die im folgenden dargestellt werden, geht der Entwurf hingegen davon aus, daß insgesamt mit nennenswerten Einsparungen nicht gerechnet werden kann.

2. Weitere Daten

Die vorliegende Kostenschätzung wird dadurch erschwert, daß nicht für alle kostenrelevanten Bereiche repräsentative Daten vorliegen. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer. So wird insbesondere nicht statistisch erfaßt,

- in wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg das Jugendamt als gesetzlicher Amtspfleger in anderen Bereichen als bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen tätig geworden ist,
- wie viele Beistandschaften ohne Vertretungsmacht es gibt,
- wie stark die Vaterschaftsfeststellungsquote in den neuen Bundesländern von derjenigen in den alten Bundesländern abweicht und
- welche Unterschiede in der personellen Ausstattung der Jugendämter zwischen den alten Bundesländern und den neuen Bundesländern bestehen.

Die gegenwärtig vorliegenden Zahlen (hierzu oben unter C) bilden jedoch eine gute Basis für die Überlegungen. Wertvolle Hinweise haben die in der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ vertretenen Praktiker gegeben. Das Bundesministerium der Justiz hat zusätzlich durch Gespräche mit Verbänden und Praktikern sowie auf Tagungen weitere Informationen

erhalten. So wird insbesondere als gesichert angesehen werden können:

- Bei den Tätigkeiten des Jugendamts im Rahmen der gesetzlichen Amtspflegschaft steht die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ganz im Vordergrund.
- Beistandschaften ohne Vertretungsmacht haben nur eine ganz geringe praktische Bedeutung.
- Gleiches gilt für Beistandschaften, die nicht durch das Jugendamt geführt werden.
- Beistandschaften mit Vertretungsmacht für andere Aufgaben als die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen spielen — gemessen an der Gesamtzahl der gesetzlichen Amtspflegschaften und Beistandschaften — nur eine ganz geringe Rolle.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Länder und die beteiligten Verbände um Stellungnahme zur Kostenschätzung und gegebenenfalls Mitteilung von ergänzendem Zahlenmaterial gebeten. Aussagekräftiges Zahlenmaterial, das für eine Präzisierung der Kostenschätzung geeignet wäre, konnte hierbei jedoch nicht gewonnen werden. Gegen die Kostenschätzung des Entwurfs wurden ganz überwiegend keine Einwendungen erhoben. Einige Verbände befürchten — nicht quantifizierbare — Mehrkosten für die Kommunen dadurch, daß die Beistandschaft auch für eheliche Kinder gilt und eine Bedürfnisprüfung nicht vorgesehen ist. Demgegenüber warnen einige andere Verbände vor der Gefahr, daß die Kommunen die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft zum Anlaß nehmen könnten, das Personal der Jugendämter zu verringern.

II. Einzelheiten

1. Bund

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die zu einer Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs führen könnten. Mehrkosten für den Bund sind also nicht zu erwarten.

2. Länder

Für die Länder entsteht eine gewisse Entlastung der Vormundschaftsgerichte zunächst dadurch, daß die Zahl der künftigen Beistandschaften, die nur noch auf Antrag eintreten, deutlich geringer sein wird als die Zahl der gesetzlichen Amtspflegschaften. Berücksichtigt man die oben unter I 1 dargestellten Zahlen aus Österreich, so liegt die Annahme nahe, daß der Rückgang deutlich mehr als 50 % betragen wird.

Der hierdurch bedingte Rückgang der Arbeitsbelastung bei den Vormundschaftsgerichten ist aber nicht sehr hoch, da sich die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts weitgehend auf Hilfsmaßnahmen beschränkt (z. B. Erteilung einer Bescheinigung über den Eintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft — § 1915 Abs. 1, § 1791 c Abs. 3 BGB) und mit der Aufsicht über das

Jugendamt (§ 1915 Abs. 1, § 1837 Abs. 2 BGB) in der Regel keine besondere Belastung verbunden ist.

Durch die Konzentration des Aufgabenkreises auf Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden künftig bestimmte Aufgaben (hierzu Einzelbegründung zu § 1712 Abs. 1 BGB-E) nicht mehr vom Jugendamt wahrgenommen werden können; andere Beistände als das Jugendamt wird es nicht mehr geben. Es ist nicht auszuschließen, daß es hierdurch vereinzelt zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe kommen wird. Wie aus dem Allgemeinen Teil der Begründung unter C hervorgeht, ist die zahlenmäßige Bedeutung der vorgesehenen Änderung hier aber recht gering. Anhaltspunkte dafür, daß etwaige geringe Mehrkosten bei der Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe die ebenfalls nicht hoch zu veranschlagenden Einsparungen bei den Vormundschaftsgerichten überschreiten könnten, bestehen nicht.

Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, daß den Ländern keine Mehrkosten erwachsen werden.

3. Gemeinden

- a) Die Zahl der Beistandschaften neuen Rechts wird erheblich unter der Gesamtzahl der gesetzlichen Amtspflegschaften und Beistandschaften des bisherigen Rechts liegen. Unter Berücksichtigung der österreichischen Erkenntnisse über die Häufigkeit von Vaterschaftsanerkennungen vor dem Standesamt bzw. dem Jugendwohlfahrtsträger (hierzu oben unter I 1) wird man davon ausgehen müssen, daß die neuen Fallzahlen deutlich unter der Hälfte der bisherigen Fallzahlen liegen werden. Die Beschränkung der Aufgabenkreise auf die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird allerdings im Gegensatz zu den Auswirkungen des Freiwilligkeitsprinzips keine große Rolle spielen, da die übrigen Aufgabenkreise schon heute nur geringe Bedeutung erlangt haben (hierzu oben unter C der Allgemeinen Begründung).

Nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Rückgang der Fallzahlen dadurch etwas vermindert wird, daß bei den Unterhaltsbeistandschaften für eheliche Kinder künftig keine Bedürfnisprüfung mehr stattfindet (hierzu unter B III 5 der Allgemeinen Begründung sowie der Einzelbegründung zu § 1712 Abs. 1 BGB-E). An der Tatsache, daß die Fallzahlen insgesamt sehr stark zurückgehen werden, wird dies voraussichtlich nichts ändern.

- b) Mit dem Rückgang der Fallzahlen wird aber nicht eine gleich starke Arbeitsentlastung des Jugendamts bei seiner Tätigkeit als Beistand des neuen Rechts einhergehen. Anträge auf Beistandschaft werden in erster Linie dort nicht gestellt werden, wo die Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung schon heute keine Schwierigkeiten bereitet (etwa bei intakten nichtehelichen Gemeinschaften). Was dem Jugendamt verbleiben wird, sind vor allen Dingen Fälle, in denen die Va-

terschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung Schwierigkeiten bereitet.

- c) Das Ziel des Entwurfs, Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung nicht durch automatische Entrechtung, sondern durch freiwillige Hilfen zu sichern, kann nur erreicht werden, wenn eine hinreichende Information und Beratung sichergestellt ist. Eine solche sieht § 52 a SGB VIII-E vor. Die hiermit verbundene Tätigkeit erfordert einen nicht unerheblichen Personaleinsatz. Dieser wird letztlich nur dadurch sichergestellt werden können, daß das bisherige Personal ohne zahlenmäßige Reduzierung seine Tätigkeit stärker auf Information und Beratung verlagert. Der Entwurf geht daher nicht davon aus, daß seine Vorschläge zu einer nennenswerten quantifizierbaren Verringerung der für die Gemeinden bestehenden Kosten führen werden.
- d) Besonderheiten für die neuen Bundesländer

Die Kostenschätzung für die neuen Bundesländer ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Zum einen liegen keine repräsentativen Zahlen über die Personalausstattung der dortigen Jugendämter (im Verhältnis zur Personalausstattung in den alten Bundesländern) vor. Zum anderen ist nicht im einzelnen absehbar, inwieweit die in den neuen Bundesländern geplante Kommunalreform und die damit verbundene Konzentration der Arbeit auf eine geringere Zahl von Jugendämtern zu einer Entlastung der Jugendämter führen könnte. Von besonderer Bedeutung ist, daß keine repräsentativen Zahlen darüber vorliegen, in welchem Umfang die Vaterschaftsfeststellungsquote in den neuen Bundesländern von derjenigen in den alten Bundesländern abweicht.

Dennoch kann von folgendem ausgegangen werden:

- Die oben dargestellte Entlastung der Kommunen durch den Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft wird in den neuen Bundesländern nicht eintreten, da dort die gesetzliche Amtspflegschaft nicht gilt.
- In einer Vielzahl von Fällen wird Sozialhilfe für ein nichteheliches Kind zu leisten sein, wenn der Vater nicht festgestellt ist. Da die Sozialhilfe häufig bis zum Eintritt des Kindes in das Erwerbsleben gezahlt werden muß, kann hierdurch eine erhebliche finanzielle Belastung entstehen, die wegfallen würde, wenn der Vater festgestellt und zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden könnte. Die künftige Entlastung bei der Sozialhilfe wird dabei deutlich höher sein als die Kosten, die den Gemeinden dadurch entstehen, daß sie Personal der Jugendämter für die Durchführung der Vaterschaftsfeststellung bereithalten müssen. Es ist daher nicht auszuschließen, daß die Vorschläge des Entwurfs insgesamt zu einer Kostenminderung in den neuen Bundesländern führen werden. Da diese Annahme aber nicht durch repräsentatives Zahlenmaterial abgesichert werden kann, geht der Entwurf auch in diesem Bereich von Kostenneutralität aus.

III. Preiswirkungsklausel

Da der Entwurf mit seinen Be- und Entlastungen für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt kostenneutral ist, sind gesamtwirtschaftlich betrachtet Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1629 Abs. 2 Satz 3)

§ 1629 Abs. 2 Satz 3, der gemäß § 1705 Satz 2 auch für nichteheliche Kinder gilt, verweist auf § 1796. Im Allgemeinen Teil der Begründung ist unter B III 4 c ausführlich dargestellt, welche unerwünschten Konsequenzen dies bei Aufhebung der gesetzlichen Amtspflegschaft hat. Die Verweisung dürfte auf der Grundlage der herrschenden Meinung in nahezu allen Fällen, in denen die Vaterschaftsfeststellung von der Mutter nicht hinreichend betrieben wird, zu einem Sorgerechtsentzug und einer hierauf gegründeten Pflegerbestellung führen. Eine Einzelfallprüfung dahin gehend, ob die Mutter berechtigte Gründe hat, die Vaterschaftsfeststellung nicht zu betreiben, erfolgt hierbei im Gegensatz zum Sorgerechtsentzug nach §§ 1666, 1705 Satz 2 nicht (hierzu oben unter J VII 11 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Das mit der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft verfolgte Ziel, die Eigenverantwortung für die Vaterschaftsfeststellung in erster Linie den Müttern zuzuweisen und ihnen dabei freiwillige Hilfen anzubieten, würde verfehlt, wenn nahezu in jedem Fall unterlassener Vaterschaftsfeststellung der Mutter insoweit die elterliche Sorge entzogen werden und die Entscheidung darüber, ob die Vaterschaftsfeststellung betrieben werden soll, einem Pfleger übertragen werden müßte. Artikel 1 Nr. 1 ordnet daher an, daß die Verweisung in § 1629 Abs. 2 Satz 3 nicht für die Feststellung der Vaterschaft gilt. Die Interessen des Kindes an der Kenntnis seiner genetischen Abstammung werden hierbei gewahrt, da in Fällen der Kindeswohlgefährdung ein Sorgerechtsentzug nach § 1705 Satz 2, § 1666 möglich bleibt. Bei dieser Art des Sorgerechtsentzugs, der nicht lediglich auf einen formalen Interessengegensatz abstellt, ist es aber möglich, auch diejenigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die im Einzelfall dafür sprechen könnten, eine Vaterschaftsfeststellung zu unterlassen (z. B. das Kind wurde durch Inzest oder Vergewaltigung gezeugt, die Vaterschaftsfeststellung würde zu einer derartigen psychischen Belastung für die Mutter führen, daß das Mutter-Kind-Verhältnis schwer und nachhaltig gefährdet wäre).

Vereinzelt wurde gefordert, die Regelung in § 1705 einzuordnen. Der Entwurf greift dies nicht auf, da — wenn auch nur in besonderen Ausnahmefällen — eine Vaterschaftsfeststellung auch für eheliche Kinder in

Betracht kommt (hierzu oben unter J VII 8 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 2 (§§ 1685, 1686, 1689 bis 1692, 1706 bis 1710)

Die bisherigen Regelungen über die Beistandschaft (§§ 1685, 1686, 1689 bis 1692) und die gesetzliche Amtspflegschaft (§§ 1706 bis 1710) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen über die Beistandschaft neuen Rechts (§§ 1712 bis 1717 E).

Weitere Vorschriften des BGB brauchen — abgesehen von § 1912 Abs. 1 Satz 2 (hierzu Begründung zu Nummer 5) — nicht aufgehoben zu werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Entwurf nur die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft, nicht aber der bestellten Amtspflegschaft vorschlägt. Vorschriften, die für die bestellte Amtspflegschaft von Bedeutung bleiben (etwa § 1791 c Abs. 2), sind daher aufrechtzuhalten.

Zu Nummer 3 (SIEBENTER TITEL — §§ 1712 bis 1717)

Zum SIEBENTEN TITEL

Die bisherige Beistandschaft ist im Fünften Titel („Elterliche Sorge für eheliche Kinder“) des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches in §§ 1685 bis 1692 geregelt. Die Anwendbarkeit der Vorschriften auf nichteheliche Kinder ergibt sich aus der Verweisung in § 1705 Satz 2.

Die gesetzliche Amtspflegschaft ist im Sechsten Titel („Elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“) des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches in §§ 1706 bis 1710 geregelt.

Der Entwurf schlägt eine einheitliche Regelung für eheliche und nichteheliche Kinder vor (hierzu oben unter J VII 8 des Allgemeinen Teils der Begründung). Die Neuregelung wird deshalb weder in den Fünften noch in den Sechsten Titel eingestellt, sondern in einen neuen Siebenten Titel, der auch sprachlich die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern nicht mehr enthält. Der Entwurf nimmt damit für einen Teilbereich eine Lösung vorweg, die auch bei der Gesamtreform des Kindschaftsrechts angestrebt wird, nämlich den Unterschied in der rechtlichen Behandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder soweit wie möglich zu beseitigen.

Der neue Siebente Titel trägt die Bezeichnung „Beistandschaft“. Durch diesen Begriff wird das neue Rechtsinstitut bewußt von der automatisch eintretenden gesetzlichen Amtspflegschaft, die mit einem Eingriff in das Sorgerecht der Mutter eines nichtehelichen Kindes verbunden war, abgegrenzt.

Zu § 1712

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Beistandschaft eintritt, wer Beistand wird und welche Aufgaben er hat.

Die Beistandschaft tritt nur auf Antrag ein. Die Gründe, warum der Entwurf einem Antragsmodell und nicht anderen Lösungsmöglichkeiten den Vorzug gibt, sind oben unter J des Allgemeinen Teils der Begründung dargestellt.

Der Entwurf verwendet das Wort „Antrag“ im untechnischen Sinn. In der Regel wird unter einem Antrag ein Verlangen verstanden, über das durch ein Gericht oder eine Behörde entschieden werden muß. Hier tritt jedoch die Beistandschaft ohne eine solche Entscheidung bereits mit Zugang des Antrags beim Jugendamt ein (§ 1714 Satz 1 E).

Daß das Wort „Antrag“ hier im untechnischen Sinn verwendet wird, ist unbedenklich. Bereits der jetzige Sprachgebrauch des BGB ist nicht einheitlich; so wird unter Antrag auch ein Vertragsangebot verstanden (§ 145).

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf wurde allerdings erwogen, von „Einwilligung“ oder — entsprechend der österreichischen Regelung (§ 212 Abs. 2 ABGB) — von „Zustimmung“ zu sprechen. Der Entwurf greift diesen Vorschlag aber nicht auf, da er nicht in gleicher Weise wie das Wort „Antrag“ verdeutlicht, daß die Initiative für den Eintritt der Beistandschaft allein vom betreffenden Elternteil ausgeht. Der Charakter der Beistandschaft als freiwilliges Hilfsangebot wird hierdurch noch stärker betont.

Für den Antrag ist Schriftform vorgesehen. Dies dient der Rechtssicherheit. Der Eingang des Antrags führt die Beistandschaft unmittelbar herbei (§ 1714 Satz 1 E) und löst damit die gesetzliche Vertretungsmacht des Jugendamts aus (§ 1716 Satz 2 E, § 1915 Abs. 1, § 1793 Satz 1). Wegen dieser weitreichenden Folgen soll ein mündlicher Antrag nicht genügen. In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf wurde teilweise vorgeschlagen, eine Protokollierung des Antrags durch das Jugendamt genügen zu lassen. Hierfür besteht aber kein praktisches Bedürfnis. Das Jugendamt wird ohnehin Antragsblätter vorrätig halten; mit der Unterschrift der antragstellenden Person ist der Schriftform genügt.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich nur ein allein sorgeberechtigter Elternteil; wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1713 E verwiesen.

Als Beistand ist nur das Jugendamt vorgesehen. Beistandschaften durch Einzelpersonen oder Verbände soll es nicht geben. Sie haben schon nach geltendem Recht keine erwähnenswerte praktische Bedeutung erlangt (hierzu oben unter C des Allgemeinen Teils der Begründung). Ein Bedürfnis, sie aufrechtzuerhalten, besteht nicht. Bei Beistandschaften durch Einzelpersonen oder Vereine müßte der Beistand erst durch gerichtliche Einzelentscheidung bestellt werden; dies wäre umständlich und könnte insbesondere für die Vaterschaftsfeststellung zu uner-

wünschten Verzögerungen führen. Hinzu kommt, daß das Jugendamt in den vorgesehenen Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung besonders sachkundig ist; es liegt im Interesse des Kindes, die Beistandschaften auf diese Behörde zu konzentrieren.

Der Wortlaut des Absatzes 1 stellt ausdrücklich klar, daß das Jugendamt „Beistand des Kindes“ und nicht Beistand des Elternteils wird. Dies entspricht dem geltenden Recht der gesetzlichen Amtspflegschaft. Auch bei der Beistandschaft mit Vertretungsmacht ist der Beistand Vertreter des Kindes und nicht des Elternteils. In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf wurde teilweise vorgeschlagen, daß auch ein Vormund des Kindes (insbesondere bei Minderjährigkeit der Mutter) die Beistandschaft beantragen kann. Der Entwurf greift dies nicht auf, sondern beläßt es aus systematischen Erwägungen bei dem allgemeinen Grundsatz des Vormundschaftsrechts, daß der Vormund umfassend in der Lage sein muß, die Interessen des Kindes wahrzunehmen, und andernfalls ein Mitvormund oder ein anderer Vormund zu bestellen ist.

Verlegt ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vom Inland in einen anderen Staat, erlischt die Beistandschaft von selbst, ohne daß es einer Aufhebung bedarf (vgl. noch für die gesetzliche Amtspflegschaft KG FamRZ 1992, 472ff.). Eine ausdrückliche Vorschrift für die Beendigung der Beistandschaft in diesen Fällen ist daher nicht erforderlich.

Eine Beistandschaft ist nur für die beiden Kernbereiche der gesetzlichen Amtspflegschaft bzw. Beistandschaft vorgesehen, nämlich für die Vaterschaftsfeststellung und die Unterhaltssicherung, hierfür allerdings stets mit Vertretungsmacht (§ 1716 Satz 2 E, § 1915 Abs. 1, § 1793 Satz 1). Maßgeblich hierfür waren folgende Gründe:

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Effektivität von Beratung und Interessenvertretung nicht mit der Zahl der Rechtsinstitute steigt, sondern daß verschiedene konkurrierende Rechtsinstitute die Rechtslage eher unübersichtlich und damit für die Betroffenen weniger hilfreich machen. Im Hinblick hierauf erscheint zunächst das Rechtsinstitut einer Beistandschaft ohne Vertretungsmacht entbehrlich. In der Praxis spielt sie heute neben der Beratungshilfe, der Prozeßkostenhilfe und der Beratung durch das Jugendamt keine erwähnenswerte Rolle. Dies wird darauf zurückzuführen sein, daß die allein sorgeberechtigten Elternteile, die als Antragsteller in Frage kommen, entweder mit ihren Problemen selbst zurechtkommen oder andernfalls eine professionelle Beratung durch Jugendamt oder Rechtsanwalt anstreben. Für die Aufgabenkreise der neuen Beistandschaft mit Vertretungsmacht, welche der Entwurf vorschlägt, werden die Gründe neu überdacht werden müssen, die dazu führen, daß der Staat eine kostenlose gesetzliche Vertretung unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und dem Vorliegen eines konkreten Fürsorgebedürfnisses anbietet. Auf ein generelles Mißtrauen gegen allein sorgeberechtigte Elternteile, insbesondere Mütter nichtehelicher Kinder, kann die Beistandschaft nicht gestützt werden. Zum einen sind diese Elternteile meist selbst in der Lage, das Kind gut zu

vertreten. Zum anderen ist ein solches Mißtrauen mit dem Freiwilligkeitsprinzip der neuen Beistandschaft nicht vereinbar. Wäre das Mißtrauen gerechtfertigt, so könnte man die Vertretung des Kindes durch das Jugendamt nicht davon abhängig machen, daß gerade der mit Mißtrauen betrachtete Elternteil einen Antrag stellt. Für die Aufgabenkreise bedeutet dies, daß diejenigen Tätigkeiten für die Beistandschaft ausscheiden, in denen der Elternteil entweder Erklärungen selbst ohne Schwierigkeiten abgeben kann oder, wenn er sie nicht abgibt, auch keinen Antrag auf Beistandschaft stellen wird. In den Aufgabenkreis sollen deshalb Erklärungen und Anträge, welche die Adoption, die Ehelicherklärung oder die zivilrechtliche Namensänderung betreffen (hierzu oben unter B II 3 des Allgemeinen Teils der Begründung), nicht einbezogen werden. Soweit ein Elternteil hier Fragen hat (etwa zur Form und zum Adressaten einer Erklärung), kann er sich gemäß § 18 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt beraten lassen.

Die Schwierigkeit einer Aufgabe ist ebenfalls kein Kriterium für die Regelung der Aufgabenkreise der Beistandschaft. In rechtlich besonders schwierigen Fällen wird es ohnehin vielfach sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt einzuschalten; das Jugendamt wird oft bei schwierigen Fragen etwa im Bereich der Vermögenssorge weder die hinreichende Sachkunde noch die Erfahrung haben, um die Angelegenheit selbst ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts zu erledigen.

Auch die besondere Lage allein sorgeberechtigter Elternteile ist ohne Hinzutreten weiterer Umstände noch kein Grund für eine Beistandschaft. Die Geltendmachung eigener Rechte ist für den allein sorgeberechtigten Elternteil vielfach schwieriger als die Geltendmachung von Rechten des Kindes. So ist der Unterhaltsanspruch des Kindes meist leichter durchzusetzen als z. B. der Anspruch einer geschiedenen Mutter auf Betreuungsunterhalt. Dennoch wird in der Fachöffentlichkeit eine Beistandschaft für Erwachsene wohl nicht ernsthaft erörtert. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, die Vermögenssorge oder Teile der Vermögenssorge (etwa die Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche) in den Aufgabenkreis der Beistandschaft einzubeziehen. In erbrechtlichen Fragen werden die gesetzlichen Amtspfleger gegenwärtig — gemessen an der Gesamtzahl der gesetzlichen Amtspflegschaften — ohnehin eher selten tätig; in schwierigeren Fällen — insbesondere wenn eine Klage erhoben werden muß — werden sie häufig einen Rechtsanwalt einschalten.

Im Hinblick darauf, daß die genannten Kriterien eine Beistandschaft nicht oder nicht allein rechtfertigen können, schlägt der Entwurf vor, die Beistandschaft auf Fälle zu begrenzen, in denen

- neben der besonderen Situation allein sorgeberechtigter Elternteile
- elementare Rechte des Kindes betroffen sind und
- ein besonderes Eigeninteresse des Staates an der Durchsetzung dieser Rechte besteht.

Diese Kriterien erfüllen die beiden Aufgabenkreise der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung. Sie sind für die Lebensführung des Kindes von

grundlegender Bedeutung. Ohne die auch für die Kenntnis der genetischen Abstammung wichtige Vaterschaftsfeststellung kann das Kind seine Rechte gegen den Vater (Unterhalt, Erbrecht usw.) nicht geltend machen. Der Unterhaltsanspruch, der grundsätzlich ohnehin nur bei Bedürftigkeit des Kindes besteht (§ 1602), stellt die wirtschaftliche Grundsicherung des Kindes dar. Der Staat hat ein besonderes Eigeninteresse daran, daß die Rechte des Kindes hier gewahrt werden, da er andernfalls selbst verpflichtet wäre, durch Sozialhilfe oder andere Leistungen für das Kind zu sorgen. Im Hinblick hierauf ist es gerechtfertigt und notwendig, über die Beratungshilfe, Prozeßkostenhilfe und Beratungspflicht des Jugendamts hinaus mit der Beistandschaft eine weitere Hilfe anzubieten.

Nach diesen Kriterien besteht kein Bedürfnis, eine Beistandschaft für die öffentlich-rechtliche Namensänderung anzubieten. Gleiches gilt für die Ehelichkeitsanfechtung und die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung durch das Kind. Ein besonderes staatliches Eigeninteresse daran, daß das Kind seinen „rechtlichen“ Vater verliert, besteht nicht. Durch Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe ist das Kind in diesen Bereichen hinreichend geschützt.

Auch bei einer Klage des Vaters auf Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung oder bei einer Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung besteht kein Bedürfnis für eine Vertretung durch einen Beistand. Das Kind läuft hier zwar Gefahr, seinen „rechtlichen“ Vater zu verlieren. Es ist aber durch den zu seinen Gunsten uneingeschränkt geltenden Untersuchungsgrundsatz (§ 640 Abs. 1, § 616 Abs. 1, § 640 d ZPO) hinreichend geschützt.

Eine Beistandschaft auf Feststellung oder Nichtfeststellung der Mutterschaft ist entbehrlich, da diese Frage in Deutschland keine praktische Bedeutung hat (hierzu oben unter B II 3 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Der Entwurf schlägt deshalb als Aufgabenkreis des Beistandes nur die beiden Kerntätigkeiten des bisherigen gesetzlichen Amtspflegers vor, nämlich die Vaterschaftsfeststellung und die Unterhaltssicherung.

Zu Nummer 1

Der Aufgabenkreis der Vaterschaftsfeststellung umfaßt sowohl die Feststellung durch gerichtliche Entscheidung als auch die Feststellung durch Anerkennung. Das Jugendamt kann insbesondere im Namen des Kindes der Anerkennung zustimmen (§§ 1600 c, 1600 d Abs. 2).

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht wörtlich dem bisherigen § 1706 Nr. 2. Wie bisher soll das Jugendamt berechtigt sein, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten einen Dritten zu befriedigen, bei dem das Kind unentgeltlich in Pflege ist. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Dritte schnellstmöglich die ohnehin ihm zustehenden Beträge bekommt.

Zu Absatz 2

Dem Charakter der neuen Beistandschaft als freiwilliges Hilfsangebot entspricht es, daß sie nur in dem Umfang eintritt, in dem der Antragsteller dies wünscht. Die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann also ihren Antrag auf eine Beistandschaft zur Vaterschaftsfeststellung beschränken, so etwa, wenn sie im Gegensatz zum Vater in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und deshalb von der Geltendmachung ohnehin schwer realisierbarer Unterhaltsansprüche absehen will. Ebenso ist es möglich, daß die Mutter die Geltendmachung von Ansprüchen auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung ausschließt.

Zu § 1713

§ 1713 E enthält nähere Regelungen zur Antragsberechtigung und ergänzt hierdurch § 1712 Abs. 1 E. Im übrigen läßt er eine vorgeburtliche Beistandschaft zu und erleichtert hierdurch eine frühzeitige Vaterschaftsfeststellung (vgl. § 1600 b Abs. 2) und Unterhaltssicherung (vgl. § 1615 o).

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach der 1. Alternative des Satzes 1 kann den Antrag auf Beistandschaft ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht.

Antragsberechtigt ist demnach nur ein Elternteil, nicht aber ein Vormund oder Pfleger. Dies ist sachgerecht. Bei einer bestellten Vormundschaft oder Pflegschaft ist der Vormund oder Pfleger so auszuwählen, daß er das Kind selbst vertreten kann. Bei der gesetzlichen Amtsvormundschaft (§ 1791 c) ist ohnehin das Jugendamt Vormund.

Auch der Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, kann den Antrag nicht stellen. Damit wird klargestellt, daß die Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung entweder Aufgabe des anderen — allein sorgeberechtigten — Elternteils ist, der seinerseits den Antrag stellen kann, oder Aufgabe des Vormunds oder Pflegers.

Für Kinder, die unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehen, ist eine Beistandschaft nicht möglich. Dies entspricht dem geltenden Recht sowohl der Beistandschaft (§ 1685) als auch der gesetzlichen Amtspflegschaft (§§ 1705, 1709). Der Entwurf geht nach wie vor davon aus, daß Kinder, für die nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, eines besonderen Schutzes bedürfen.

Der Entwurf stellt auf die alleinige elterliche Sorge und nicht auf die tatsächliche Betreuung durch nur einen Elternteil ab. Es ist nicht zu verkennen, daß für das Kind — insbesondere im Bereich der Unterhaltssicherung — auch dann Probleme entstehen können, wenn es zwar rechtlich unter gemeinsamer Sorge steht, tatsächlich aber — etwa wegen einer Trennung

der Eltern — nur von einem Elternteil betreut wird. Eine Anknüpfung an die tatsächliche Betreuung empfiehlt sich aber aus Gründen der Rechtssicherheit nicht, da sich diese wesentlich schwerer feststellen und nachweisen läßt als die Alleinsorge und der automatische Eintritt der Beistandschaft mit Zugang des Antrags (§ 1714 E) eine Anknüpfung an klare Kriterien verlangt.

Die 2. Alternative des Satzes 1 betrifft das Antragsrecht einer werdenden Mutter, der die alleinige elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Die Erleichterung der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung vor der Geburt ist ein wichtiges Ziel des Entwurfs (hierzu oben unter J VII 12 des Allgemeinen Teils der Begründung). Durch das Antragsrecht der werdenden Mutter wird sichergestellt, daß das Jugendamt auch schon vor der Geburt des Kindes eingeschaltet werden kann und dabei — im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 18 Abs. 2 SGB VIII) — gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, also insbesondere einer Vaterschaftsanerkennung zustimmen (§ 1600 b Abs. 2, §§ 1600 c, 1600 d Abs. 2) oder eine einstweilige Verfügung auf Zahlung des Unterhalts für die ersten drei Monate (§ 1615 o) beantragen kann.

Zu Satz 2

Mit dem höchstpersönlichen Charakter des Antrags auf Beistandschaft wäre es nicht vereinbar, wenn der Antrag durch einen Vertreter gestellt werden könnte. Der automatische Eintritt der Beistandschaft mit Zugang des Antrags beim Jugendamt (§ 1714 E) verlangt überdies eine Anknüpfung an möglichst klare Kriterien. Die Frage, ob das Jugendamt Beistand geworden ist, soll deshalb nicht vom Ausgang eines Streites darüber abhängig sein können, ob eine Vollmacht erteilt und gegebenenfalls wirksam ist. Die Notwendigkeit einer persönlichen Antragstellung verringert auch die Gefahr, daß Dritte in unangemessener Weise auf den Entschluß des Elternteils, die Beistandschaft zu beantragen, Einfluß nehmen.

Das Verbot einer Antragstellung durch Vertreter wird durch Absatz 2 Satz 3 durchbrochen. Danach kann für eine geschäftsunfähige werdende Mutter (nur) ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Das Kind einer minderjährigen oder geschäftsunfähigen werdenden Mutter, die unverheiratet ist, ist zumindest in gleichem Maße schutzbedürftig wie das Kind einer werdenden Mutter, die volljährig und geschäftsfähig ist und der die alleinige elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Für die Zeit nach der Geburt wird der Schutz dadurch bewirkt, daß die gesetzliche Amtsvormundschaft eintritt (§ 1791 c). Vor der Geburt ist nur die Bestellung eines Pflegers für die Leibesfrucht möglich (§ 1912). Die in der 2. Alternative des Absatzes 1 Satz 1

vorgeschlagene Verbesserung schafft hier für die minderjährige oder geschäftsunfähige werdende Mutter keine Abhilfe, da dieser im Falle der Geburt des Kindes nicht die alleinige elterliche Sorge zustünde (§ 1705 Satz 2, § 1673).

Satz 1 gewährt der werdenden Mutter daher auch ein Antragsrecht, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Damit wird die Zeit bis zum Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft (§ 1791 c) überbrückt. Mit der Geburt des Kindes erlischt die Beistandschaft, da die Mutter dann nicht mehr „werdende Mutter“ im Sinne des Absatzes 2 ist und ihr ein Antragsrecht nach Absatz 1 Satz 1 ebenfalls nicht zusteht, da sie nicht die alleinige elterliche Sorge hat (§ 1715 Abs. 2 E).

Zu Satz 2

Wegen des höchstpersönlichen Charakters der Antragstellung (hierzu oben Begründung zu Absatz 1 Satz 2) wird eine beschränkt geschäftsfähige werdende Mutter bei der Antragstellung nicht vertreten; sie kann vielmehr den Antrag nur selbst stellen und bedarf hierzu nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Zu Satz 3

Satz 3 durchbricht den Grundsatz der höchstpersönlichen Antragstellung für geschäftsunfähige werdende Mütter. Wegen ihrer Geschäftsunfähigkeit kann ihnen die Entscheidung über die Antragstellung nicht selbst überlassen werden; teilweise werden sie auf Grund ihres Zustandes zur Antragstellung auch gar nicht in der Lage sein. Der Schutz der Beistandschaft soll der Leibesfrucht dennoch nicht vorenthalten werden; Satz 2 sieht daher eine Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter der werdenden Mutter vor.

Zu § 1714

Zu Satz 1

Die vom Entwurf vorgeschlagene Beistandschaft stellt ein unbedingtes Hilfsangebot dar, das lediglich vom Antrag des allein sorgeberechtigten Elternteils abhängig ist (hierzu unter J VII 5 des Allgemeinen Teils der Begründung). Der Eintritt der Beistandschaft ist insbesondere nicht von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. Satz 1 sieht daher vor, daß die Beistandschaft bereits mit Zugang des Antrags beim Jugendamt eintritt.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, daß dies auch dann gilt, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird. Dies erleichtert die vorgeburtliche Vaterschaftsklärung, die gegenwärtig nur ohne Vertretungsmacht (§ 18 Abs. 2 SGB VIII) oder durch einen vom Gericht im

Einzelfall zu bestellenden Leibesfruchtpfleger (§ 1912) betrieben werden kann.

Zu § 1715

§ 1715 E enthält Regelungen zur Beendigung der Beistandschaft. Sie sind nicht abschließend, sondern werden durch die in § 1716 Satz 2 E enthaltene Verweisung auf das Pflegschaftsrecht ergänzt (hierzu letzter Absatz der Begründung zu § 1716 Satz 2 E).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Beendigung der Beistandschaft auf schriftliches Verlangen des Antragstellers.

Zu Satz 1

Dem Charakter der neuen Beistandschaft als freiwilliges Hilfsangebot entspricht es, daß der Antragsteller die Beistandschaft jederzeit durch schriftliches Verlangen beenden kann. Dies entspricht der Lösung des österreichischen Rechts (§ 212 Abs. 5 ABGB). Eine anderweitige Regelung, nach der die Beistandschaft auch gegen den erklärten Willen des Antragstellers bestehen bliebe, könnte die Akzeptanz des neuen Rechtsinstituts in Frage stellen.

Es ist nicht auszuschließen, daß Antragsteller vereinzelt die Beendigung der Beistandschaft zur Unzeit herbeiführen, etwa zu einem Zeitpunkt, in dem ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren kurz vor dem Abschluß steht. So ist es insbesondere möglich, daß der Erzeuger eines nichtehelichen Kindes die Vaterschaftsfeststellung durch massive Beeinflussung der Mutter verhindern will. Bei den Vorarbeiten zum Entwurf wurde erwogen, die Beendigung der Beistandschaft von einer Zustimmung des Jugendamtes abhängig zu machen und bei Verweigerung der Zustimmung ein Rechtsmittel des Antragstellers hiergegen vorzusehen. Der Entwurf greift diese Überlegungen nicht auf. Eine Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung der Beistandschaft könnte bei den allein sorgeberechtigten Elternteilen den Eindruck erwecken, der Antrag auf Beistandschaft berge ein Risiko in sich, dessen Eingehung reiflich überlegt werden müsse. Es ist auch nicht anzunehmen, daß es häufig zur Unzeit zu einem Verlangen des Antragstellers auf Beendigung der Beistandschaft kommen wird. In Österreich jedenfalls haben sich aus der dortigen Regelung keine erwähnenswerten praktischen Schwierigkeiten ergeben.

Gefährdet der Antragsteller das Kindeswohl, indem er die Beendigung der Beistandschaft zur Unzeit herbeiführt oder mehrfach die Beistandschaft zunächst beantragt und dann die Beendigung verlangt, so kann dem bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts begegnet werden. Das Jugendamt hat ohnehin dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen, wenn die Beistandschaft auf Grund eines Verlangens des Antragstellers endet (§ 57a SGB VIII-E). Außerdem hat das Jugendamt das Gericht anzurufen, wenn es

zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). Das Vormundschaftsgericht wird dann prüfen, welche Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr für das Kind erforderlich sind; es kann unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB dem Elternteil die Sorge etwa für die Vaterschaftsfeststellung entziehen und gemäß § 1909 einen Pfleger bestellen.

Satz 1 stellt auf das Verlangen des „Antragstellers“ und nicht des allein sorgeberechtigten Elternteils ab. Verliert der Antragsteller nämlich die elterliche Sorge (etwa durch Sorgerechtsentzug oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit), so endet die Beistandschaft gemäß Absatz 2, ohne daß es einer Erklärung des Antragstellers bedarf (hierzu Begründung zu Absatz 2).

Zu Satz 2

Nach Satz 2 gelten § 1712 Abs. 2 E und § 1714 E für das Verlangen des Antragstellers auf Beendigung der Beistandschaft entsprechend. Dies bedeutet:

- Der Antragsteller kann sein Verlangen auf einzelne Aufgaben des Beistandes (etwa Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) beschränken.
- Die Beistandschaft endet, sobald das schriftliche Verlangen des Antragstellers dem Jugendamt zugeht. Dies gilt bei einer vorgeburtlichen Beistandschaft auch, wenn die Beendigung vor der Geburt des Kindes verlangt wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 endet die Beistandschaft auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 E genannten Voraussetzungen mehr erfüllt. Die Beistandschaft endet danach, wenn der Elternteil die Alleinsorge verliert

- durch Eintritt der Volljährigkeit des Kindes,
- durch den Tod des Kindes,
- durch den Tod des Antragstellers,
- durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers etwa wegen einer psychischen Krankheit,
- durch Eintritt der gemeinsamen Sorge (etwa durch Heirat der Eltern eines nichtehelichen Kindes oder durch Aufhebung einer Entscheidung, durch welche einem Elternteil eines ehelichen Kindes die Sorge entzogen worden war),
- durch Sorgerechtsentzug,
- durch Adoption des Kindes durch einen Dritten,
- durch Ehelicherklärung.

Auch dies ist eine Auswirkung des Freiwilligkeitsprinzips. Das Bestehen der Beistandschaft soll nur vom Willen des allein sorgeberechtigten Elternteils abhän-

gig sein. Endet die Alleinsorge, so soll der neue Sorgeberechtigte darüber entscheiden, ob er die Hilfe des Jugendamts in Anspruch nehmen will, und gegebenenfalls einen eigenen Antrag stellen. Geht die elterliche Sorge hinsichtlich der Aufgabenkreise des Beistands auf einen Vormund oder Pfleger über, so soll überhaupt keine Beistandschaft mehr möglich sein, da dieser nicht „Elternteil“ ist. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da als Vormund oder Pfleger ohnehin nur Personen oder Stellen in Betracht kommen, die geeignet sind, das Kind in dem ihnen übertragenen Aufgabenkreis selbst zu vertreten.

Das Kind ist hinreichend dadurch geschützt, daß nach allgemeinen Grundsätzen die bisherigen Erklärungen und sonstigen Rechtshandlungen des Jugendamts, die es im Namen des Kindes abgegeben hat, wirksam bleiben.

Ist das Kind noch nicht geboren, so endet die Beistandschaft,

- wenn die Schwangerschaft auf andere Art als durch Geburt des Kindes beendet wird oder
- wenn die werdende Mutter stirbt oder
- wenn eine volljährige geschäftsfähige werdende Mutter heiratet.

Die vorgeburtliche Beistandschaft endet nicht, wenn eine minderjährige werdende Mutter nach Antragstellung volljährig wird, da sie dann zwar nicht mehr nach § 1713 Abs. 2 E, jedoch nunmehr nach § 1713 Abs. 1 E antragsberechtigt ist. Die vorgeburtliche Beistandschaft endet auch dann nicht, wenn die werdende Mutter nach Antragstellung geschäftsunfähig wird, da sich ihre Antragsberechtigung dann aus § 1713 Abs. 2 Satz 3 E ergibt. Dort ist zwar vorgesehen, daß für eine geschäftsunfähige werdende Mutter nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen kann. Aus dem Wort „für“ ergibt sich jedoch, daß das Antragsrecht nach wie vor der werdenden Mutter zusteht und lediglich vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird.

Absatz 2 führt in vielen Fällen zum gleichen Ergebnis wie die in § 1716 Satz 2 E enthaltene Verweisung auf das Pflegschaftsrecht und mittelbar (§ 1915 Abs. 1) auf das Vormundschaftsrecht (§ 1882). Aus Gründen der Klarheit insbesondere für die vorgeburtliche Beistandschaft ist es aber erforderlich, die Beendigung durch Wegfall der in § 1713 E genannten Voraussetzungen ausdrücklich in Absatz 2 zu regeln.

Zu § 1716

Zu Satz 1

Während die gesetzliche Amtspflegschaft heute stets zu einer Einschränkung der elterlichen Sorge der Mutter eines nicht ehelichen Kindes führt (§ 1705 Satz 2, § 1630 Abs. 1), ordnet Satz 1 an, daß die elterliche Sorge durch die neue Beistandschaft

nicht eingeschränkt wird. Wegen der Gründe wird auf J VII 4 des Allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 gelten die Regelungen über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Rechnungslegung sinngemäß, soweit die §§ 1712 bis 1717 E nichts anderes bestimmen.

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf wurde erwogen, die weitgehend dem geltenden Recht entsprechende Verweisung (hierzu oben unter J VII 13 des Allgemeinen Teils der Begründung) durch ausdrückliche Regelungen im Beistandschaftsrecht zu ersetzen. Es hat sich aber gezeigt, daß dies zu einer starken Erhöhung der Zahl der erforderlichen Normen führen würde, da zahlreiche Einzelschriften etwa über die Vertretungsbefugnis, die Vergütung, die Aufwandsentschädigung, die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und die Beendigung der Beistandschaft für eine einzelne Angelegenheit erforderlich würden. Zudem bestünde die Gefahr, daß der neue Normenbestand lückenhaft wäre und die von Literatur und Rechtsprechung erarbeiteten Lösungen im Pflegschaftsrecht nicht ohne weiteres für die Beistandschaft herangezogen werden könnten.

Der Entwurf sieht auch davon ab, nur auf einzelne Vorschriften des Pflegschaftsrechts zu verweisen. Die generelle Anwendbarkeit des Pflegschaftsrechts bei der gesetzlichen Amtspflegschaft und weitgehend auch bei der Beistandschaft mit Vertretungsmacht hat in der Praxis — abgesehen von den Punkten, in denen der Entwurf Sonderregelungen vorsieht — keine Schwierigkeiten bereitet. Mit der Erörterung der Frage, wie die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Pauschalverweisung durch eine Verweisung auf einzelne Vorschriften des Pflegschaftsrechts bzw. des auf Grund von § 1915 Abs. 1 anwendbaren Vormundschaftsrechts ersetzt werden könnte, kann daher gewartet werden, bis nähere Vorstellungen zur beabsichtigten Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Minderjährige, die im Anschluß an die Reform des Kindschaftsrechts erarbeitet werden sollen, vorliegen.

Die Verweisung auf das Pflegschaftsrecht ist unter Berücksichtigung der in § 1915 Abs. 1 enthaltenen Weiterverweisung auf das Vormundschaftsrecht insbesondere für folgende Fragen von Bedeutung:

- Das Jugendamt ist — unbeschadet der Vertretungsbefugnis des antragstellenden Elternteils (Satz 1) — gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1915 Abs. 1, § 1793 Satz 1). Es handelt durch diejenigen Beamten oder Angestellten, dem nach § 55 Abs. 2 SGB VIII-E die Ausübung der Aufgaben des Beistands übertragen worden ist.
- Für die Haftung gelten § 1915 Abs. 1, § 1833. Demgemäß bestimmt sich die Haftung nach den Grundsätzen, die die Rechtsprechung zur Haftung

bei einer Pflichtverletzung des Jugendamts als Vormund oder Pfleger entwickelt hat. Es haftet die Körperschaft, bei der das Jugendamt errichtet ist, für das Handeln des Beamten oder Angestellten, dem die Ausübung der Beistandschaft gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E übertragen ist. Neben der Haftung aus § 1915 Abs. 1, § 1833 kommt die Haftung des Dienstherrn für schuldhafte Amtspflichtverletzung gemäß § 839 BGB, Artikel 34 GG in Betracht, doch ist § 1833 im allgemeinen für das Kind günstiger (z. B. Verjährung in drei Jahren bei Amtshaftung — § 852; Verjährung in 30 Jahren bei § 1833 — § 195). Die im Entwurf vorgesehene Verweisung auf das Pflegschaftsrecht und die damit verbundene Weiterverweisung auf das Vormundschaftsrecht bringt hier dem Kind also einen erheblichen Vorteil.

- Dem Jugendamt kann keine Vergütung bewilligt werden (§ 1915 Abs. 1, § 1836 Abs. 4). Ihm steht auch keine Aufwandsentschädigung zu (§ 1915 Abs. 1, § 1836 a Satz 4, § 1836 Abs. 4). Dies entspricht dem geltenden Recht sowohl der gesetzlichen Amtspflegschaft als auch der mit Vertretungsmacht geführten Beistandschaft des Jugendamts. Das vom Jugendamt vertretene Kind soll auch bei der künftigen Beistandschaft nicht schlechter gestellt werden als gegenwärtig ein Mündel, Pflegebefohlener oder Betreuer.
- Das Jugendamt steht unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, das gegen das Jugendamt aber kein Zwangsgeld festsetzen kann (§ 1915 Abs. 1, § 1837 Abs. 2 und 3 Satz 2). Eine Mutter, die das Verhalten des Jugendamts beanstanden will (etwa mit der Begründung, dieses mache die Unterhaltsansprüche des Kindes nicht energisch genug geltend), kann sich also an das Vormundschaftsgericht wenden. Dies ist sachgerechter, als es eine Einschaltung des Verwaltungsgerichts wäre.
- Ist die Beistandschaft wegen eines eingeschränkten Antrags nur für eine einzelne Angelegenheit (etwa die Vaterschaftsfeststellung) eingetreten, so endet sie mit der Erledigung dieser Angelegenheit (§ 1918 Abs. 3). Ist eine Beistandschaft bereits vor der Geburt des Kindes eingetreten (§ 1714 Satz 2 E), so endet sie nicht mit der Geburt des Kindes. § 1716 Satz 2 E verweist hier nicht auf den geltenden § 1918 Abs. 2, nach dem die Pflegschaft für eine Leibesfrucht mit der Geburt des Kindes endet. Dies ergibt sich aus den grundlegenden Unterschieden der Leibesfruchtpflegschaft und der neuen vorgeburtlichen Beistandschaft und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Während die Leibesfruchtpflegschaft den Zustand bis zum Eintritt einer mit der Geburt wirksam werdenden Vormundschaft oder Pflegschaft überbrückt, wird bei der vorgeburtlichen Beistandschaft lediglich der Zeitpunkt des Eintritts eines im Regelfall für die Zeit nach der Geburt bestimmten Rechtsinstituts vorverlagert.

Die Vorschriften über die Rechnungslegung sind von der Verweisung auf das Pflegschaftsrecht ausgenom-

men, da für ihre Anwendung kein praktisches Bedürfnis besteht (hierzu oben unter J VII 13 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu § 1717

Die Vorschrift begrenzt den Eintritt von Beistandschaften deutscher Jugendämter auf Fälle mit ausreichender Inlandsberührung und regelt zugleich als Sondervorschrift zu Artikel 24 EGBGB die Voraussetzungen für die Anwendung des deutschen Sachrechts.

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSÜ; BGBl. 1971 II S. 217, 1150) wäre nur einschlägig, wenn die Beistandschaft durch eine Schutzmaßnahme angeordnet würde. Die vorgesehene Beistandschaft wird einer solchen Maßnahme nach Artikel 1 MSÜ aber nicht gleichgestellt werden können, da sie zwar nur auf Antrag, im übrigen aber ohne jede weitere Einzelentscheidung einer staatlichen Stelle eintritt. Sie unterfiele also wie die bisherige Amtspflegschaft ohne Sonderregelungen dem Artikel 24 EGBGB bzw. als gesetzliches Gewaltverhältnis gegebenenfalls dem Artikel 3 MSÜ. Wie auf der Grundlage des bisherigen Rechts besteht daher das Bedürfnis nach einer Sonderregelung, die § 1717 E vorsieht.

Die Beistandschaft soll nur eintreten, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist hierbei unerheblich. Es spielt auch keine Rolle, ob im Ausland gleichzeitig eine Beistandschaft für das Kind besteht; bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes im Inland kann in vielen Fällen ein Bedürfnis für die Vertretung gerade durch ein deutsches Jugendamt vorhanden sein. Insoweit entspricht die Vorschrift dem bislang für die gesetzliche Amtspflegschaft geltenden § 1709 Abs. 1. Auch die gesetzliche Amtspflegschaft für ein Kind, das in Deutschland geboren ist und hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, tritt unabhängig davon ein, ob im Ausland gleichzeitig eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht. Das gleiche gilt, wenn sich die Nichtehelichkeit des Kindes erst aus einer späteren Entscheidung ergibt und die Amtspflegschaft erst dann eintritt (§ 1709 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1791 c Abs. 1 Satz 2). Lediglich in dem Fall, daß ein Kind im Ausland geboren wurde und später seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nimmt, verhindert das Bestehen einer inländischen oder ausländischen Vormundschaft oder Pflegschaft den Eintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1709 Abs. 2 Satz 2 BGB). Durch diese Ausnahmeregelung des geltenden Rechts soll verhindert werden, daß die Amtspflegschaft automatisch auch in Fällen eintritt, in denen für sie kein Bedarf vorhanden ist. Einer solchen Ausnahme bedarf es dagegen nicht für die vorgeschlagene Beistandschaft, die nicht von Gesetzes wegen, sondern nur auf Antrag eines Elternteils eintritt.

Der gewöhnliche Aufenthalt ist gemäß Satz 2 auch Voraussetzung für den Eintritt einer vor der Geburt des Kindes beantragten Beistandschaft. In diesem Fall ist auf den Aufenthalt der Mutter abzustellen.

Zu Nummer 4

Durch Nummer 3 wird ein neuer SIEBENTER TITEL in den Zweiten Abschnitt des Vierten Buches eingefügt. Die bisherigen Überschriften „SIEBENTER TITEL“ und „ACHTER TITEL“ werden deshalb zu den Überschriften „ACHTER TITEL“ und „NEUNTER TITEL“.

Zu Nummer 5 (§ 1912 Abs. 1 Satz 2)

§ 1912 Abs. 1 Satz 2 ist aufzuheben. Auf Grund der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen besteht für die Vorschrift kein Bedürfnis mehr.

Nach § 1912 Abs. 1 Satz 1 erhält eine Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Auch ohne diese Voraussetzungen kann für eine Leibesfrucht auf Antrag des Jugendamts oder der werdenden Mutter ein Pfleger bestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß das Kind nichtehelich geboren werden wird (§ 1912 Abs. 1 Satz 2). Die Fürsorge steht jedoch den Eltern insoweit zu, als ihnen die elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre (§ 1912 Abs. 2). Dies gilt nach allgemeiner Meinung auch dann, wenn die elterliche Sorge im Falle der Geburt nur einem Elternteil, z. B. der Mutter eines nichtehelichen Kindes, zustünde. Der Pfleger für eine Leibesfrucht kann also nur dann bestellt werden, wenn das Kind, seine Geburt unterstellt, nicht unter elterlicher Sorge stünde.

Nach geltendem Recht wird der Mutter eines nichtehelichen Kindes in den alten Bundesländern die elterliche Sorge für die in § 1706 bezeichneten Angelegenheiten vorenthalten (hierzu oben unter B II des Allgemeinen Teils der Begründung). Diese Einschränkung soll durch den Entwurf wegfallen (Artikel 1 Nr. 2 E). Die werdende Mutter kann also für das Kind, das voraussichtlich nichtehelich geboren wird, selbst der vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung zustimmen (§ 1600 b Abs. 2, §§ 1600 c, 1600 d Abs. 2) oder eine einstweilige Verfügung auf Zahlung des für die ersten drei Monate dem Kind zu gewährenden Unterhalts (§ 1615 o) beantragen. Hinzu kommt, daß der Entwurf auch eine vorgeburtliche Beistandschaft (§ 1713 E) vorsieht. Eine Notwendigkeit, die Leibesfruchtpflegschaft für ein voraussichtlich nichteheliches Kind auch ohne konkretes Fürsorgebedürfnis zuzulassen, besteht daher nicht mehr.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 36)

Die Änderung ist notwendig, da nach künftigem Recht die Pflegschaft nach § 1706 BGB entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 36 a)

Die Sonderregelung für die Bestellung eines Pflegers schon vor der Geburt, die sich im Recht der gesetzlichen Amtspflegschaft findet (§ 1708 BGB), entfällt künftig. Die vorgeburtliche Bestellung eines Pflegers ist weiterhin möglich (§§ 1909, 1915 Abs. 1, § 1774 Satz 2 BGB); die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

Wie sich aus §§ 1713, 1714 Satz 2 BGB-E ergibt, kann eine Beistandschaft auch schon vor der Geburt des Kindes beantragt werden. Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht (§ 1714 Satz 1 BGB-E). Insoweit soll für die gerichtliche Zuständigkeit § 36a entsprechend gelten. Maßgeblich ist danach der Wohnsitz bzw. der Aufenthalt der werdenden Mutter.

Zu Nummer 3 (§ 36 b)

Die Streichung ist notwendig, da es nach künftigem Recht keine Pflegschaft kraft Gesetzes mehr geben wird.

Zu Nummer 4 (§ 37)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 40)

Es handelt sich hier ebenfalls um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 43)

Nach künftigem Recht wird der Beistand nicht mehr durch das Gericht bestellt; die Beistandschaft tritt vielmehr ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht (§ 1714 Satz 1 BGB-E). Der Wortlaut des § 43 Abs. 2 ist dieser Änderung anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 47)

§ 47 betrifft die Tätigkeit deutscher Vormundschaftsgerichte bei konkurrierender Zuständigkeit ausländischer Gerichte. Weil die Absätze 1 und 2 von einem Institut ausgehen, das von einem Gericht angeordnet wird, können diese Vorschriften auf die Beistandschaft neuen Rechts keine Anwendung mehr finden.

Die Verweisung in Absatz 3 Satz 1 für die Beistandschaft sowie Absatz 3 Satz 2 sind daher zu streichen. Für die Abgrenzung des Aufgabenbereichs der deutschen Jugendämter in grenzüberschreitenden Fällen gilt § 1717 BGB-E.

Zu Nummer 8 (§ 48)

Gemäß § 57 SGB VIII-E wird die Geburt eines nichtehelichen Kindes durch den Standesbeamten dem Jugendamt angezeigt; dieses ist für die in § 57a SGB VIII-E vorgesehene Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zuständig. Schon bislang wird die in § 48 vorgesehene Mitteilung des Standesbeamten an das Vormundschaftsgericht im Falle der Geburt eines nichtehelichen Kindes wegen § 57 SGB VIII über das Jugendamt geleitet. Eine doppelte Regelung der Anzeigepflicht des Standesbeamten sowohl im FGG als auch im SGB VIII erscheint überflüssig. Nach Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder ist es auch nicht mehr notwendig, dem Vormundschaftsgericht jede Geburt eines nichtehelichen Kindes anzuzeigen; vielmehr genügt die Mitteilung in den Fällen, in denen eine Beistandschaft besteht. Dies sieht § 57a SGB VIII-E vor.

Zu Nummer 9 (§ 49)

Bei dieser Aufhebung handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der gesetzlichen Amtspflegschaft.

Zu Nummer 10 (§ 57)

Nach neuem Recht ist nur mehr das Jugendamt Beistand (§ 1712 Abs. 1 BGB-E). Da dem Jugendamt keine Vergütung bewilligt werden kann (§ 1716 Satz 2 BGB-E i. V. m. § 1915 Abs. 1, § 1836 Abs. 4 BGB), ist auch eine Regelung über die Beschwerdeberechtigung des Gegenvormunds gegen eine Bewilligungsverfügung überflüssig.

Zu Nummer 11 (§ 58)

Die gemeinschaftliche Führung einer Beistandschaft durch mehrere Personen ist künftig nicht mehr möglich, da Beistand stets nur das Jugendamt sein kann (§ 1712 Abs. 1 BGB-E).

Zu Nummer 12 (§ 60)

§ 60, der für einzelne Verfügungen die sofortige Beschwerde vorsieht, ist anzupassen, da künftig Beistand nur noch das Jugendamt, nicht aber eine private Person sein kann, die Beistandschaft automatisch eintritt und das Jugendamt als Beistand nicht mehr durch eine gerichtliche Verfügung entlassen werden kann.

Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Das Umstellen vom System der gesetzlichen Amtspflegschaft auf ein System, bei dem auf Antrag jedes allein sorgeberechtigten Elternteils das Jugendamt Beistand für

— die Feststellung der Vaterschaft sowie

— die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

wird (§ 1712 Abs. 1 BGB-E), bringt auch die Änderung einer Reihe von Vorschriften im Achten Buch Sozialgesetzbuch mit sich.

Der Vierte Abschnitt des Dritten Kapitels enthält bisher Vorschriften über die Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche. Daneben enthält er auch Regelungen für die Gegenvormundschaft und Beistandschaft; wegen der geringen Zahl dieser Rechtsinstitute beschränkt sich die Regelung meist darauf, daß bestimmte Vorschriften über die Pflegschaft und Vormundschaft entsprechend anzuwenden sind.

Auch wenn künftig die gesetzliche Amtspflegschaft abgeschafft wird, so heißt das nicht, daß es keine Amtspflegschaft mehr geben wird. § 55 Abs. 1 enthält eine Legaldefinition von Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft: Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen. Dazu gehören auch die Fälle der bestellten Amtspflegschaft, die es nach der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft weiter geben wird (§§ 1909, 1915 Abs. 1, § 1791 b BGB).

Da sich die bisherigen Regelungen im SGB VIII in der Hauptsache auf die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft beziehen, ist im neuen Recht eine ausdrückliche Einbeziehung der Beistandschaft notwendig geworden. Die Führung von Beistandschaften wird in Zukunft eine der Hauptaufgaben des Jugendamts darstellen. Daher soll die Bedeutung der Führung dieser Geschäfte auch in den §§ 53 ff. ihren Niederschlag finden.

Die Zuständigkeitsregelungen für die Beistandschaft lehnen sich weitgehend an das ausführliche Regelungssystem der §§ 85 ff., das durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) novelliert wurde, an.

Zu Nummer 1 (§ 18)

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

Das geltende Recht sieht vor, daß die Mutter einen Anspruch darauf hat, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird, wenn anzunehmen ist, daß ein Kind nichtehelich geboren wird. Eine solche Regelung ist notwendig, da bisher weder der Amtsvormund noch der Amtspfleger vor der Geburt des Kindes tätig werden konnten; sowohl

Amtspflegschaft als auch Amtsvormundschaft werden erst mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wirksam. Damit gibt es gegenwärtig vor der Geburt folgende Hilfsmöglichkeiten:

- Ermittlungen und sonstige Maßnahmen durch das Jugendamt nach § 18 Abs. 2,
- die Bestellung eines Pflegers für eine Leibesfrucht nach § 1912 BGB.

Der Entwurf sieht vor, daß bereits vor der Geburt des Kindes eine Beistandschaft beantragt werden kann (§ 1713 BGB-E) und diese auch vor der Geburt wirksam wird (§ 1714 Satz 1 BGB-E). Damit kann die werdende Mutter — auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist — eine Beistandschaft wirksam beantragen (§ 1713 Abs. 2 Satz 2 BGB-E). Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen (§ 1713 Abs. 2 Satz 3 BGB-E). Diese Regelung bewirkt eine Verbesserung gegenüber § 18 Abs. 2, da nunmehr das Jugendamt mit Vertretungsmacht für das Kind handeln und beispielsweise schon seine Zustimmung als gesetzlicher Vertreter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1600c Abs. 1, § 1600d Abs. 2 Satz 1 BGB) geben kann.

Der bisherige § 18 Abs. 1 Satz 2 wird aus systematischen Gründen zu Absatz 4. Die Absätze 1 bis 3 enthalten nur Ansprüche von Müttern und Vätern. Diese Regelung soll nicht durch den Anspruch junger Volljähriger, der bisher in § 18 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist, unterbrochen werden.

Zu Nummer 2 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche

Schon in der Überschrift des 4. Abschnitts des 3. Kapitels soll zum Ausdruck kommen, daß künftig die Führung der Beistandschaft eine der Hauptaufgaben der Jugendämter darstellen wird.

Zu Nummer 3 (§ 52 a)

Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder

Über das Beratungsangebot von § 18 hinaus soll nach dem Entwurf eine Verpflichtung des Jugendamts normiert werden, Mütter von nichtehelichen Kindern über

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,

4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft

zu informieren.

Dabei soll nicht die Beistandschaft im Vordergrund stehen, aber andererseits deutlich gemacht werden, daß für Mütter, die mit der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind Schwierigkeiten haben oder aus sonstigen Gründen die Hilfe des Jugendamts wünschen, jederzeit die Möglichkeit besteht, eine Beistandschaft zu beantragen.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht (siehe hierzu oben unter J VII 9 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Falls das Jugendamt davon Kenntnis hat, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, kann es die werdende Mutter schon vor der Geburt nach § 53a Abs. 1 E informieren (§ 53a Abs. 2 E).

Diese Unterrichtungspflicht des Jugendamts soll im Abschnitt über Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche und nicht im Abschnitt „Leistungen der Jugendhilfe“ geregelt werden, um klarzustellen, daß hier nicht nur ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung besteht, sondern daß das Jugendamt von sich aus auf die Mütter nichtehelicher Kinder zugehen soll, um sie frühzeitig zu informieren und so insbesondere die Feststellung der Vaterschaft sicherzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

§ 53 betrifft die Verpflichtung des Jugendamts, dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall als Pfleger oder Vormund eignen, sowie Pfleger und Vormünder zu beraten. Die in § 53 Abs. 4 enthaltene Verweisung ist, soweit sie die Beistandschaft betrifft, künftig entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 54)

Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

Da nach künftigem Recht nur mehr das Jugendamt, nicht aber ein rechtsfähiger Verein Beistand sein soll, kommt auch eine solche Erlaubniserteilung durch das Landesjugendamt nicht mehr in Betracht.

Zu Nummer 6 (§ 55)*Beistandschaft, Amtspflegschaft
und Amtsvormundschaft*

Das geltende Recht enthält in § 55 Abs. 1 eine Legaldefinition von Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft: Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen. Um die künftige Bedeutung der Führung der Beistandschaft zu unterstreichen, soll in § 55 ausdrücklich die Tätigkeit des Jugendamts als Beistand aufgenommen werden. In Absatz 2 wird verdeutlicht, daß das Jugendamt auch die Ausübung der Aufgaben des Beistands einzelnen seiner Beamten oder Angestellten überträgt und die Übertragung zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehört.

Eine Bezeichnung der durch das Jugendamt geführten Beistandschaft beispielsweise als „Amtsbeistandschaft“ ist entbehrlich, da im Gegensatz zur Pflegschaft oder Vormundschaft bei der Beistandschaft nur das Jugendamt Beistand werden kann (§ 1712 Abs. 1 BGB-E).

Es wurde im Entwurf darauf verzichtet, eine ausdrückliche Qualifikation für Beamte oder Angestellte, die die Aufgaben des Beistands ausüben, festzulegen. Bei dem Personenkreis, der künftig im Rahmen der Beistandschaft tätig wird, ist aber insbesondere an diejenigen zu denken, die bisher mit der Ausführung der Amtspflegschaft betraut waren. Dies ist vor allem deshalb sinnvoll, weil der bisher zur Amtspflegschaft gehörende Aufgabenkreis zu einem großen Teil mit dem Aufgabenkreis der künftigen Beistandschaft identisch ist. Hier können die Erfahrungen, die Beamte und Angestellte als Amtspfleger gewonnen haben, in sinnvoller und für das Wohl des Kindes förderlicher Weise weiter genutzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 56)*Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft
und der Amtsvormundschaft*

Bei der Beistandschaft wird es sich künftig um eine der Hauptaufgaben des Jugendamts handeln. Dies soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß sich künftig § 56 unmittelbar (und nicht nur durch Verweisung in § 58) auf die Beistandschaft bezieht.

§ 56 Abs. 2 und 3 müssen nicht auf die Tätigkeit des Jugendamts als Beistand ausgedehnt werden. § 56 Abs. 2 enthält die Tatbestände, bei denen das Jugendamt als Amtspfleger oder Amtsvormund von den Beschränkungen des Einzelpflegers und Einzelvormunds im Rahmen der Vermögenssorge befreit ist. Als Beistand wird das Jugendamt nur bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, also nur bei der Personen- und nicht bei der Vermögenssorge, tätig. Auch § 56 Abs. 3, der eine möglichst einfache und zweckmäßige Verwaltung der Mündelgelder ermöglicht, braucht nicht auf die Beistandschaft erstreckt zu werden, da das

Jugendamt die im Rahmen seiner Tätigkeit als Beistand erlangten Unterhaltsbeträge entweder an die Mutter weiterleiten muß oder, soweit sich das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege befindet, den Dritten aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten direkt befriedigen kann. Eine Anlage des als Unterhalt Geleisteten ist nicht vorgesehen.

Schließlich war auch § 56 Abs. 4 nicht zu ändern. Durch die regelmäßige Verpflichtung des Jugendamts, die Notwendigkeit einer Fortführung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft zu überprüfen, soll die vom Gesetzgeber gewünschte stärkere Inanspruchnahme von Einzelpersonen oder Vereinen für die Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds gefördert werden. Da nur das Jugendamt Beistand werden kann, ist deshalb eine Übertragung der Beistandschaft auf Einzelpersonen oder Vereine nicht möglich und daher eine solche Überprüfungs-pflicht unnötig.

Zu Nummer 8 (§ 57)*Mitteilungspflichten des Standesbeamten*

Nach geltendem Recht ist vorgesehen, daß der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht unter anderem die Geburt eines nichtehelichen Kindes anzuzeigen hat. Diese Pflicht des Standesbeamten aus § 48 FGG wird durch § 57 dahin gehend modifiziert, daß die nach § 48 FGG zu erstattende Anzeige unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden ist. Das Jugendamt hat die Anzeige an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder Vormundschaft mitzuteilen (§ 57 Satz 3).

Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht der Entwurf nunmehr eine Streichung der Verpflichtung des Standesbeamten, die Geburt eines nichtehelichen Kindes dem Vormundschaftsgericht zu melden, in § 48 FGG vor. Vielmehr soll die Mitteilungspflicht des Standesbeamten nun einheitlich und unmißverständlich in § 57 Satz 1 E geregelt werden. Nach der Konzeption des Entwurfs soll das religiöse Bekenntnis der Mutter nur mehr dann angegeben werden, wenn die Mutter minderjährig ist und deshalb eine gesetzliche Amtsvormundschaft eintritt (§ 1791 c BGB). Bei der Führung der Vormundschaft kann das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie von Bedeutung sein (siehe etwa § 1801 Abs. 2 BGB).

In anderen Fällen ist die Mitteilung des religiösen Bekenntnisses der Mutter nicht nötig, da es bei der Führung der Beistandschaft wegen des eingeschränkten Aufgabenkreises künftig nicht mehr auf das religiöse Bekenntnis ankommen wird. Der Geburtseintrag ist ohnehin nicht immer vollständig, da nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PSTG die rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Eltern zu einer Kirche nur mit ihrem Einverständnis eingetragen wird.

Zu Nummer 9 (§ 57 a)*Mitteilungen bei einer Beistandschaft*

In § 57 a E sollen einheitlich die Mitteilungspflichten des Jugendamts geregelt werden. Wie nach geltendem Recht soll zum einen der Eintritt der Vormundschaft dem Vormundschaftsgericht mitgeteilt werden. Die Tatsache allein, daß ein Kind nichtehelich geboren ist, soll nicht mehr ohne weiteres an das Vormundschaftsgericht weitergegeben werden, da an die nichteheliche Geburt als solche keine Aufgaben des Vormundschaftsgerichts geknüpft sind. Erst wenn eine Beistandschaft beantragt wurde, muß das Vormundschaftsgericht über den Eintritt der Beistandschaft informiert werden, damit es seinen Fürsorge- und Aufsichtspflichten nach § 1716 Satz 2 BGB-E, § 1915 Abs. 1, §§ 1837 ff. BGB nachkommen kann. Bei Beendigung der Beistandschaft auf Verlangen des Antragstellers (§ 1715 Abs. 1 Satz 1 BGB-E) ist das Vormundschaftsgericht darüber zu informieren, da dieses Verlangen nur an das Jugendamt gerichtet werden muß und das Vormundschaftsgericht auch nicht auf andere Weise — wie etwa bei Volljährigkeit des Kindes — diesen Beendigungsgrund ersehen kann.

Zu Nummer 10 (§ 58)*Gegenvormundschaft des Jugendamts*

Da die Regelungen über die Beistandschaft unmittelbar in die Vorschriften des Vierten Abschnitts aufgenommen werden sollen, ist die Verweisung in § 58 entbehrlich.

Zu Nummer 11 (§ 85)*Sachliche Zuständigkeit*

Nach der Konzeption des Entwurfs kann nur mehr das Jugendamt Beistand werden. Daher ist die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme einer Beistandschaft in § 54 und damit auch die diesbezügliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 Nr. 10 entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 87 c)*Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, für die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft*

Schon in der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, daß die Führung der Beistandschaft einen großen Teil der Arbeit der Jugendämter einnehmen wird.

In Absatz 1 ist das Wort „Pflegschaften“ zu streichen, da nach der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft keine Pflegschaft mehr mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt. Das gleiche gilt für Absatz 2, da hier die Konzeption einer gesetzlichen Amtspflegschaft zugrundegelegt ist.

Durch die Verweisung in § 87 c Abs. 5 Satz 1 auf Absatz 1 Satz 1 und 3 soll sichergestellt werden, daß das Jugendamt zuständig ist, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder hilfsweise ihren tatsächlichen Aufenthalt hat. Durch die Aufspaltung in „Beratung und Unterstützung nach § 52 a“ und „Beistandschaft“ soll klargestellt werden, daß nicht zwangsläufig das Jugendamt, das nach § 52 a zur Unterrichtung verpflichtet ist, auch das Jugendamt ist, das später die Beistandschaft führt. Dies ist etwa in den Fällen bedeutsam, in denen die Mutter nach der Beratung und Unterstützung nach § 52 a und vor der Beantragung einer Beistandschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Für den Aufenthaltswechsel bei bestehender Beistandschaft gilt Absatz 5 Satz 2.

Zu Nummer 13 (§ 87 d)*Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundchaftswesen*

In § 87 d soll in Absatz 1 und in Absatz 2 jeweils die Verweisung auf die Beistandschaft gestrichen werden, da künftig nur mehr das Jugendamt Beistand sein kann und daher die Aufgaben nach den §§ 53 und 54 für die Beistandschaft entfallen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit.

Zu Nummer 14 (§ 99)*Erhebungsmerkmale*

Schließlich muß bei der Kinder- und Jugendhilfestatistik der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und der Neuordnung des Instituts der Beistandschaft Rechnung getragen werden. Künftig soll Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft sowie Beistandschaft die Zahl der Kinder- und Jugendlichen unter

- gesetzlicher Amtsvormundschaft,
- bestellter Amtsvormundschaft,
- bestellter Amtspflegschaft sowie
- Beistandschaft,

gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit, sein. Diese Regelung in Absatz 4, die im wesentlichen dem geltenden Recht folgt, trägt der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft Rechnung.

Zu Artikel 4 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Die Rechtsordnung verwendet in vielen Gesetzen die Bezeichnung „Beistand“. Im Prozeßrecht ist der Bei-

stand eine von der Partei oder den Beteiligten hinzugezogene Person, die in der Verhandlung neben ihr oder ihrem Prozeßbevollmächtigten auftritt und das Wort ergreifen kann. Er ist in allen Verfahrensordnungen vorgesehen (vgl. § 90 ZPO, § 67 VGWO, § 62 Abs. 1 FGO, § 73 Abs. 5, 6 SGG, § 13 FGG). Diese Regelungen, die den Beistand betreffen, werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1 (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz)

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit der Genehmigung des Beistands, wenn sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistands auf die Sorge für die Person des Kindes erstreckt. Die Formulierung dieser Vorschrift beruht noch auf der Beistandschaft alten Rechts, die die Bestellung eines Beistandes nur für die Mutter eines ehelichen Kindes vorsah. Nachdem ein Beistand nach geltendem Recht gemäß § 1685 Abs. 1 BGB jedem personensorgeberechtigten Elternteil bestellt werden kann, gilt die Beschränkung des Antragsrechts nach allgemeiner Meinung auch für den Vater, soweit ein Beistand bestellt ist. Diese Vorschrift kann gestrichen werden, da durch die Beistandschaft neuen Rechts die elterliche Sorge nicht eingeschränkt werden soll (§ 1716 Satz 1 BGB-E).

Zu § 2 (Zivilprozeßordnung)

Der Entwurf sieht vor, daß durch die Beistandschaft die elterliche Sorge nicht eingeschränkt wird (§ 1716 Satz 1 BGB-E). Um zu verhindern, daß in einem Prozeß durch den sorgeberechtigten Elternteil und durch das Jugendamt widerstreitende Erklärungen abgegeben werden, soll die Vertretung durch das Jugendamt den Vorrang haben mit der Folge, daß der sorgeberechtigte Elternteil insoweit die Fähigkeit verliert, den Prozeß als gesetzlicher Vertreter des Kindes zu führen (§ 53 a E). Dies gilt sowohl, wenn das Jugendamt klagt, als auch, wenn es an Stelle des sorgeberechtigten Elternteils in den Prozeß eintritt. Diese teilweise Einschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht des sorgeberechtigten Elternteils ist hinnehmbar, da dieser jederzeit die Beendigung der Beistandschaft verlangen kann (§ 1715 Abs. 1 Satz 1 BGB-E).

Zu § 3 (Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 92)

Vormundschaft, Dauerbetreuung,
-pflegschaft und -beistandschaft

Die Streichung ist durch die Aufhebung des § 1710 bedingt; einen weiteren Fall, in dem kraft Gesetzes eine Vormundschaft in eine Pflegschaft übergeht, kennt das Gesetz nicht.

Zu Nummer 2 (§ 94)

Einzelne Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts und des Familiengerichts

Die Verweisung auf § 1689 entfällt, da diese Vorschrift aufgehoben wird. Eine vergleichbare Tätigkeit des Gerichts (Mitwirkung bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses) ist nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen.

Zu § 4 (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 222)

Übergangsvorschrift zum Beistandschaftsgesetz

Übergangsvorschriften sind sowohl bei den bisherigen gesetzlichen Amtspflegschaften als auch bei den Beistandschaften nach bisherigem Recht notwendig.

Gesetzliche Amtspflegschaften werden grundsätzlich zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 BGB-E. Der bisherige Amtspfleger wird nach Artikel 222 Abs. 1 Satz 2 E Beistand. Soweit das Vormundschaftsgericht dem Jugendamt als Beistand die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder die Vermögenssorge nach § 1690 Abs. 1 BGB übertragen hat, werden diese Beistandschaften ebenfalls zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 BGB-E (Artikel 222 Abs. 2 Satz 1 E).

Zeitlich begrenzte Übergangsvorschriften sind für folgende Fallkonstellationen notwendig:

- Anders als bisher bei den gesetzlichen Amtspflegschaften sollen nach neuem Recht „alle sonstigen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kindes-Verhältnisses oder des Familiennamens des Kindes betreffen“ (§ 1706 Nr. 1 BGB), sowie „die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten, die dem Kind im Falle des Todes des Vaters und seiner Verwandten zustehen“ (§ 1706 Nr. 3 BGB), nicht mehr zum Aufgabenkreis des Jugendamts als Beistand gehören.
- Im Gegensatz zur Beistandschaft des geltenden Rechts kann künftig auch nicht mehr die Vermögenssorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen werden.
- Schließlich können nach bisherigem Recht nicht nur Jugendämter, sondern auch Vereine und Einzelpersonen als Beistände bestellt werden. Nach § 1712 Abs. 1 BGB-E wird in Zukunft nur mehr das Jugendamt Beistand.

Um Übergangsschwierigkeiten in den oben genannten Fällen zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß erst etwa sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes andere als die in § 1712 Abs. 1 BGB-E bezeichneten Aufgaben wegfallen (Artikel 222 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 E) und Beistandschaften, die nicht vom Jugendamt geführt werden, erst zu diesem Zeitpunkt enden (Artikel 222 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 E).

Die elterliche Sorge der Mutter eines nichtehelichen Kindes wird durch diese Übergangsvorschriften nicht mehr in unnötiger Weise beeinträchtigt, da die Mutter mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die uneingeschränkte Sorge erhält (§ 1716 Satz 1 BGB-E); zudem kann sie jederzeit das Ende der Beistandschaft verlangen (§ 1715 Abs. 1 Satz 1 BGB-E).

Beistandschaften, die vom Jugendamt geführt werden und bei denen weder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen noch die Vermögenssorge nach § 1690 Abs. 1 BGB übertragen wurde, sollen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes enden (Artikel 222 Abs. 2 Satz 3 E).

Zu Nummer 2 (Artikel 230)

Umfang der Geltung; Inkrafttreten

Im sechsten Teil des EGBGB ist das Inkrafttreten und das Übergangsrecht aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des EGBGB im Beitrittsgebiet geregelt. Nach Artikel 230 Abs. 1 gelten unter anderem die §§ 1706 bis 1710 BGB im Beitrittsgebiet nicht. Da durch den Entwurf die §§ 1706 bis 1710 BGB aufgehoben werden, ist diese Regelung in Artikel 230 Abs. 1 entbehrlich.

Es handelt sich insoweit um eine vorläufige Fassung des Änderungsbefehls. Wie die Fassung letztlich aussehen könnte, wird vom Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zum Kündigungsfristengesetz (Bundestags-Drucksache 12/4902) abhängen, in dessen Rahmen § 622 BGB neu gefaßt werden soll (vgl. dort Artikel 2, 6 des Gesetzentwurfs).

Zu § 5 (Soldatengesetz)

In § 21 Satz 1 ist unter anderem geregelt, daß der Soldat zur Übernahme des Amtes eines Beistands der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten bedarf. Da nach künftigem Recht nur mehr das Jugendamt, nicht aber Einzelpersonen Beistand werden können, ist ein solches Genehmigungserfordernis überflüssig.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

04.02.94

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 1600 c Abs. 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Dem § 1600 c wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Zustimmung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig."

Begründung:

Aus der Neuregelung der Beistandschaft in den §§ 1712 ff. BGB geht hervor, daß auch schon vor der Geburt eines Kindes für die Feststellung der Vaterschaft ein Beistand für das Kind beantragt werden kann. Nach der Begründung des Entwurfs (S. 33 der BR-Drucksache) sollen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen eine wirksame Vaterschaftsanerkennung schon vor der Geburt ermöglichen, und zwar ohne daß es der Bestellung eines

Leibesfruchtpflegers nach § 1912 BGB bedürfe. Dies geschehe dadurch, daß in allen Fällen die nach § 1600 b Abs. 2 BGB erforderliche Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung entweder durch Erklärung der Mutter selbst oder durch einen Beistand möglich sei.

Diese Auffassung trifft nicht zu, da das Kind noch nicht existiert und infolgedessen auch noch nicht vertreten werden kann. Um die Zustimmung des Kindes, vertreten durch seine Mutter, einen Beistand oder einen Leibesfruchtpfleger schon vor der Geburt zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, in § 1600 c BGB entsprechend der Regelung in § 1600 b Abs. 2 BGB klarzustellen, daß die Zustimmung des Kindes, vertreten durch die Kindesmutter, einen Beistand oder einen Pfleger schon vor der Geburt zulässig und möglich ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1713 Abs. 1 Satz 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist dem § 1713 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden."

Begründung:

In der Begründung des Entwurfs zu § 1713 BGB wird angeführt, daß bei einer bestellten Vormundschaft der Vormund und Pfleger so auszuwählen ist, daß er das Kind selbst vertreten kann. Das hätte zur Folge, daß einem/r nach § 1776 Berufenen die Vormundschaft nicht übertragen werden kann, wenn er/sie das Kind in Vaterschaftsfeststellungsklagen oder Unterhaltsklagen nicht selbst vertreten kann. Die vorgeschlagene Änderung stellt einerseits klar, daß auch zukünftig ein nach § 1776 als Vormund Berufener oder eine Berufene nur aus den in § 1778 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BGB genannten Gründen ohne seine/ihre Zustimmung übergangen werden darf. Andererseits eröffnet sie Vormündern, die aufgrund letztwilliger Verfügung der Eltern bzw. eines Elternteils berufen wurden - und somit nicht aufgrund eigener Planung, sondern wegen eines Todesfalls plötzlich zur Elternschaft gelangt sind -, die Möglichkeit, bei der Feststellung der Vaterschaft und bei Unterhaltsklagen staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1715 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1715 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald

1. der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt,
2. die Vaterschaft festgestellt und die Regelung des Unterhalts erreicht ist und die Unterhaltspflicht über die Dauer eines Jahres regelmäßig erfüllt worden ist,
3. der Antragsteller unbekannten Aufenthaltes ist,
4. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet hat. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend."

Begründung:

Die Beistandschaft sollte auch dann beendet werden, wenn die Vaterschaft festgestellt ist und titulierte Zahlungsansprüche erfüllt bzw. Unterhaltszahlungen ein Jahr seit ihrer Festlegung regelmäßig geleistet worden sind. Dieser Vorschlag folgt der Überlegung, daß der Zweck der Beistandschaft mit der Feststellung der Vaterschaft und der Regelung des Unterhalts erreicht ist und die regelmäßige Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen über die Dauer eines Jahres erwarten läßt, daß der Unterhaltspflichtige auch künftig leisten wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt Säumigkeit auftreten, kann der unterstützte Elternteil die Beistandschaft durch einen neuen Antrag wieder aufleben lassen.

Verzieht der Antragsteller unbekannten Aufenthaltes, entfällt die Notwendigkeit einer Fortführung der Beistandschaft. Gleiches gilt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1716 Satz 2, 3 und 4 - neu - BGB) und Artikel 3 Nr. 9 (§ 57 a SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1716 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Rechnungslegung sinngemäß. Das Vormundschaftsgericht führt die Aufsicht über das Jugendamt nur insoweit, als es auf Antrag des Kindes gegen ein pflichtwidriges Verhalten des Jugendamts einschreitet. §§ 1791, 1791 c Abs. 3, § 1915 Abs. 1 sind nicht anzuwenden."

Als Folge ist

in Artikel 3 Nr. 9 § 57 a wie folgt zu fassen:

"§ 57 a

Mitteilungspflichten des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen."

Begründung:

Der Wirkungskreis des Jugendamts bei der neu-geregelten Beistandschaft erfordert keine allgemeine Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Nachdem das Jugendamt auf Grund zutreffender Erwägungen nicht mehr zur Rechnungslegung verpflichtet ist, wird in der Regel die allgemeine behördliche Aufsicht ausreichen. Um die ansonsten notwendige Eröffnung eines Rechtswegs vor dem Verwaltungsgericht zu vermeiden, soll das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Kinder in Fällen pflichtwidrigen Verhaltens des Jugendamts einschreiten können.

Es ist dann auch nicht erforderlich, daß das Vormundschaftsgericht dem Jugendamt den Eintritt der Beistandschaft bescheinigt (vgl. § 1791 c BGB). Nachdem die Beistandschaft auf Antrag eines Elternteils eintritt, erscheint es ausreichend, wenn das Jugendamt selbst eine Bestätigung über den gestellten Antrag und die damit verbundenen Rechtsfolgen ausstellt. Auch hierin läge eine Entlastung der Vormundschaftsgerichte von einer sachlich nicht gebotenen Routinetätigkeit.

Entfällt die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über das Jugendamt als Beistand in der bisherigen Form, bedarf es keiner Mitteilung des Eintritts oder der Beendigung einer Beistandschaft gemäß § 57 a SGB VIII. Das betroffene Kind kann sich in den dem Vormundschaftsgericht nun vorbehaltenen Fällen mit einem Antrag direkt an das Vormundschaftsgericht wenden.

5. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 52 a Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 52 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es insbesondere auf die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, hinzuweisen und der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten."

Begründung:

Die sehr detaillierte inhaltliche Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder nach § 52 a Abs. 1 SGB VIII sollte auf eine allgemeine Hinweispflicht insbesondere über die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit einer freiwilligen Beistandschaft reduziert werden. Kein anderes Beratungsangebot des KJHG wird in einer solch ausdifferenzierten Art und Weise beschrieben. Vielmehr sind die Mitarbeiter von Jugendämtern erfahren genug, einer gesetzlichen Aufklärungspflicht in ausreichendem Umfang und entsprechend den gesetzgeberischen Intentionen nachzukommen.

Desweiteren erscheint ein Gesprächsangebot des Jugendamts in der Umgebung der Mutter (Hausbesuch) angesichts des damit verbundenen hohen Zeit- und Reisekostenaufwands überzogen. Die Jugendämter sollten vielmehr einen Standardbrief mit den wesentlichen Informationen entwickeln und zugleich zu einem persönlichen Gespräch einladen.

Dieses Anliegen entspricht auch einem Petition der kommunalen Spitzenverbände, die sogar die Auffassung vertreten, daß die beabsichtigte Fassung des § 52 a SGB VIII gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung verstoßen würde. Der Gesetzgeber hätte lediglich die Möglichkeit, die Kommunen grundsätzlich zur Aufgabenerfüllung zu verpflichten. In welcher Weise und mit welchen Methoden dies geschehe, müsse unter fachlicher Abwicklung des Einzelfalls dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleiben.

6. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 57 SGB VIII) und
Artikel 4 § 6 - neu - (§ 21 a - neu - PStG)

- a) In Artikel 3 Nr. 8 ist § 57 wie folgt zu fassen:

"§ 57

Prüfungspflicht des Jugendamts

Erhält das Jugendamt eine Mitteilung des Standesbeamten nach § 21 a Abs. 2 Personenstandsgesetz, so prüft es, ob Maßnahmen nach § 50 Abs. 3 Satz 1 erforderlich sind."

b) In Artikel 4 ist nach § 5 folgender § 6 anzufügen:

§ 6

Änderung des Personenstandsgesetzes

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 21 a eingefügt:

§ 21 a

(1) Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen; die Anzeige darf nur folgende Daten enthalten:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes,
2. Vor- und Familienname sowie Anschrift (Haupt- oder alleinige Wohnung) der Mutter.

Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.

(2) Ist nach Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes dessen Vater noch nicht am Rande des Geburtseintrags im Geburtenbuch vermerkt, so hat der Standesbeamte dies unverzüglich dem Jugendamt, dem die Mitteilung nach Absatz 1 zugegangen ist, anzuzeigen."

Begründung:

- a) Der Entwurf schlägt vor, die in § 57 SGB VIII enthaltene Mitteilungspflicht des Standesbeamten neu zu fassen. Diese neugefaßte Mitteilungspflicht des Standesbeamten sollte aber, da sie sich an den Standesbeamten und nicht an das Jugendamt richtet, in das Personenstandsgesetz eingestellt und im Achten Buch Sozialgesetzbuch gestrichen werden.

Mit der genauen Bezeichnung der Daten, die dem Jugendamt zu übermitteln sind, wird sichergestellt, daß das Amt nur die Daten erhält, die es zur Erfüllung seiner Aufgabenstellung benötigt.

- b) Angesichts der Bedeutung, die das UN-Abkommen zum Schutz der Rechte des Kindes und das Bundesverfassungsgericht der Kenntnis von der eigenen Abstammung beimessen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Vaterschaftsfeststellung notwendig. Diese kann nicht ins Belieben der Mutter gestellt werden, deren Interessen denen des Kindes hier zuwiderlaufen können. Es besteht die Gefahr, daß die Beistandschaft aus Unkenntnis, Sorglosigkeit oder unter dem Einfluß Dritter unterbleiben könnte. Unter Vermeidung der Nachteile des Zeitschrankenmodells ist daher die "zweite Welle" unverzichtbar. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung dagegen vorgebrachten Gründe überzeugen nicht bzw. müssen wegen der Schutzwürdigkeit der Interessen des Kindes insoweit zurücktreten. Da sich auch diese Mitteilungspflicht an den Standesbeamten richtet, sollte sie ins Personenstandsgesetz aufgenommen werden.

Der ergänzende Hinweis zur Prüfung von Maßnahmen nach § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erscheint notwendig zur Verdeutlichung, daß die Anzeige des Standesbeamten keine automatische Einleitung eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens, sondern zunächst lediglich eine Überprüfung durch das Jugendamt zur Folge hat.

Die Vorschrift gehört systematisch ins SGB VIII.

- c) Um dem Standesbeamten nach einem eventuellen Umzug der Mutter weitere Nachforschungen zu ersparen, soll die Anzeige an das Jugendamt gerichtet sein, dem die nicht-eheliche Geburt ein Jahr zuvor gemeldet wurde. Damit ist jedoch keine Zuständigkeitsregelung für die Tätigkeit des Jugendamts verbunden.

7. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 1 (Artikel 222 Abs. 1 Satz 4 - neu - EGBGB)

In Artikel 4 § 4 Nr. 1 ist dem Artikel 222 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 BGB."

Begründung:

Die in der Übergangsregelung des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Frist von sechs Monaten für die Fortgeltung der gesetzlichen Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder ist angesichts der erfahrungsgemäß langwierigen Dauer von Erbschaftsprozessen zu kurz. Eine vorzeitige Beendigung der durch das Jugendamt eingeleiteten gerichtlichen Verfahren erscheint - auch aus Gründen des Kindeswohls - nicht sinnvoll. Es sollte daher im Rahmen der Übergangsregelung die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren ermöglicht werden.